

Vorlage

an die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Lappwaldsee

Bebauungsplan PVL02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“

- Auslegungsbeschluss

Die dHb Solarsysteme GmbH aus Kempten beabsichtigt auf der „Hochkippe Harbke“ östlich der dort vorhandenen Stromtrassen eine Photovoltaikanlage zu errichten.

Mit den übergeordneten Zielsetzungen des Planungsverbandes Lappwaldsee ist das Vorhaben auf diesen Flächen unter Einhaltung folgender Bedingungen vereinbar.

1. Entwicklung und langfristige Sicherung der Nutzung eines Wegesystems für die Allgemeinheit. Der Masterplan sieht diesbezüglich für den Lappwaldsee ein Ufer- und ein Höhenwegesystem vor, das den See jeweils vollständig umrunden und öffentlich erschließen soll. Bei den vorliegenden Planungen ist der Höhenweg sowie die Einbindung in das umliegende Wegesystem betroffen. Die Wege sind durch den Eigentümer bzw. die LMBV mbV als Wirtschaftswege bereits weitgehend hergestellt. Entsprechend der Vorgaben aus dem Masterplan ist es Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen, dass diese Wege zukünftig von Fußgängern, Radfahrern u.ä. im Rahmen einer Freizeitnutzung in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht genutzt werden können. Ein Konzept für ein mögliches Wegesystem ist in Anlage 1 ersichtlich.
2. Eingrünung der Anlage, als Vorbild kann die Anlage in Harbke an der B 245a dienen.

Für die Realisierung des Vorhabens der dHb ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Zusätzlich wird eine F-Plan-Änderung durch ein Verfahren der Verbandsgemeinde Obere Aller paralleldurchgeführt sowie eine Anpassung des gesamtträumlichen Konzeptes für PV-Freiflächenanlagen der VG Obere Aller vorgenommen.

In der anliegenden Planzeichnung und der Begründung wird die Planung dezidiert erläutert. Ebenfalls ist eine Zusammenfassung von Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Bürgern, die im bisherigen Verfahren nach § 4 (1) und § 3 (1) bereits einen Planungsbeitrag geleistet haben, beigefügt. Soweit erforderlich wurden die Stellungnahmen kommentiert.

Der Auslegungsbeschluss kann gefasst werden

Beschlussvorschlag:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ und der Begründung wird zugestimmt.
2. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ und der Begründung soll durchgeführt werden.

Gez. Henning Konrad Otto

Verbandsgeschäftsführer

Anlagen

Planzeichnung

Begründung

Stellungnahmen TÖB Beteiligung/Bürgerversammlung

Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlagen Hochkippe“

Planungsträger:
PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE



Planungsverband Lappwaldsee
c/o Stadt Helmstedt
Markt 1
38350 Helmstedt



Vorentwurf Stand: Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Ziel und Zweck	4
1.1	Ziel und Zweck der Planung	4
1.2	Gründe für die Standortwahl	5
2.	Verfahrensablauf / Rechtsgrundlagen	8
3.	Information zum Plangebiet	9
3.1	Lage des Plangebietes	10
3.2	Räumlicher Geltungsbereich	10
3.3	derzeitige Situation	10
4.	übergeordnete Planungen	11
4.1	Regionalplanung / Raumordnung	11
4.2	Flächennutzungsplan	19
4.3	Restriktionen für die Planung	19
5.	Planfestsetzungen	21
5.1	Art der baulichen Nutzung	21
5.2	Maß der baulichen Nutzung	22
5.3	Überbaubare Grundstücksfläche	24
5.4	Verkehr	26
5.5	Brandschutz	27
5.6	Ver- und Entsorgung	28
5.7	Grün- und Landschaftsplanung	28
5.8	Baurecht auf Zeit	29
5.9	nachrichtliche Übernahme	30
5.10	Hinweise	31
5.11	Räumlicher Geltungsbereich / Flächennutzung	33
6.	Gewichtung des Abwägungsmaterials	34
7.	UMWELTBERICHT	39
7.1	EINLEITUNG/Angaben zum Standort	39
7.2	BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE	41
7.3	NULLVARIANTE	44
7.4	VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN	45

7.5	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	45
7.6	MASSNAHMEN ZUR WAHRUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION	56
8.	EINGRIFFS-AUSGLEICHBILANZIERUNG	58
9.	FAZIT	62

1. ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Mit Beschluss V1/2021 vom Februar 2021 hat der **Planungsverband Lappwaldsee** auf Antrag eines Investors (dHb Solarsysteme GmbH) aus Kempten den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes PLV 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ gefasst.

Parallel hierzu muss der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller in einem Teilbereich geändert werden. Mit den Planungsarbeiten wurde die IIP - Ingenieurbüro Invest- Projekt GmbH, OT Westeregeln, Am Spielplatz 1, 39448 Börde-Hakel - beauftragt.

Die Gemeinde Harbke und die Stadt Helmstedt bildeten einen Planungsverband gemäß § 205 BauGB. Der Verband führt den Namen „Planungsverband Lappwaldsee“. Er hat seinen Sitz in Helmstedt. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst grob das Gebiet im Norden begrenzt durch die B1, östlich durch die B245a, im Süden und Südwesten durch die Einbeziehung des ehemaligen Tagebau Wulfersdorf und im Westen durch die Landschaftsbereiche ab Ende des Büddenstedter Weges in Helmstedt bis zum Ortsteil Büddenstedt.

Der Planungsverband Lappwaldsee hat sich zum Ziel gesetzt, die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit aus der Tage(berg)baulandschaft ein Tourismus- und Feriengebiet von überregionaler Ausstrahlung mit allen dafür erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen entwickelt werden kann. Er stützt sich dabei auf den fortzuschreibenden „Masterplan Helmstedt-Harbke See“ und berücksichtigt die bergrechtlichen Feststellungen der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden.

Die Fläche ist planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Es besteht kein Baurecht. PV-Freiflächenanlagen, die in das öffentliche Netz einspeisen, werden nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 BauGB erfasst. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Um hier eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (ca. 42 ha groß und ca. 46 MWp Leistung) errichten zu können, ergibt sich ein Planungserfordernis im Sinne des §1 Abs. 3 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (B-Plan) umfasst ca. 66 ha, dies resultiert aus den im B-Plan-Bereich zu integrierenden vorhandenen Wege- und Waldflächen. Durch die vorhandenen Freileitungen und deren Abstandsflächen reduziert sich die Aufstellfläche für PV-Anlagen im ersten Schritt auf ca. 32 ha (bis 2027).

1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

1.1.1 Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren. Hierzu wurde seitens der Bundesregierung der Klimaschutzplan 2050 beschlossen, der ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050 beinhaltet.

Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen. Die Energiewirtschaft spielt beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft im Jahr 2030 noch maximal 175 – 183 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 – 61 Prozent weniger als 1990. Deshalb ist Ziel der Energiepolitik von der Bundesebene bis zur kommunalen Ebene neben der Realisierung von Energiesparmöglichkeiten die Förderung regenerativer Energiequellen (Sonne, Wasser, Wind, Biomasse, Geothermie). Diese sind weitgehend emissionsfrei und im Gegensatz zu den fossilen und atomaren Brennstoffen zeitlich unbegrenzt verfügbar. Die Förderung alternativer Energien hat zum Ziel erneuerbare Energien mit den herkömmlichen Energieträgern wettbewerbsfähig zu machen und damit zu einem Ausbau im Bereich der Erneuerbaren Energien beizutragen. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene werden die o.g. ambitionierten Ziele angestrebt. Die Energiewende soll vor allem mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien vorangetrieben werden. Demnach sollen bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent des Stroms und bis zum Jahr 2035 sogar 55 bis 60 Prozent des Stroms in Deutschland aus Erneuerbaren Energien produziert werden. Auf Landesebene hat sich Sachsen-Anhalt genau wie auf Bundesebene Ziele gesetzt, um die Energiewende voranzutreiben. Die Gemeinde Harbke und der Planungsverband Lappwaldsee unterstützen daher das Vorhaben der dHb Solarsysteme GmbH zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sowie der parallelen Flächennutzungsplan-Teiländerung. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung sehen sie, wie oben beschrieben, in der Nutzung erneuerbarer Energien einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL

1.2.1 Förderfähigkeit nach dem EEG

Gemäß § 37 Abs. 1 des neuen EEG 2017 müssen Gebote für Solaranlagen in Ergänzung zu § 30 die Angabe enthalten, ob die Anlagen auf einer Fläche errichtet werden sollen die

- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll,
- die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden

ist, eine Solaranlage zu errichten,

- für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,
- die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.

Konversionsflächen

Im Hinblick darauf, bei welchen Flächen es sich um eine Konversionsfläche (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b EEG) handelt, wird als Auslegungshilfe auf die Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG, einer neutralen Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG, vom 1. Juli 2010 Bezug genommen.

Ist eine schwerwiegende Beeinträchtigung des ökologischen Werts nur für Teile der tatsächlich einer Nachnutzung zugeführten Fläche gegeben, ist nach Nr. 7 dieser Empfehlung von einer Konversionsfläche auszugehen, wenn der überwiegende Teil der Fläche (d.h. mehr als 50% der Fläche) eine solche Beeinträchtigung aufweist. Hierzu sind – durch einheitliche Merkmale gekennzeichnete – Teilflächen zu bilden, als beeinträchtigt oder unbeeinträchtigt zu qualifizieren und einander gegenüberzustellen. Bei Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Kriterien besteht nach Nr. 7 dieser Empfehlung eine widerlegliche Vermutung dafür, dass der ökologische Wert der jeweils betrachteten (Teil)Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist:

- Existenz von Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 BBodSchG oder schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG bzw. ein hinreichender Verdacht einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG, § 3 Abs. 4 BBodSchV,
- Existenz bzw. ein hinreichender Verdacht für die Existenz von Kampfmitteln,
- Versiegelungen der Bodenoberfläche, die mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a), b) und c) BBodSchG einher gehen,
- Flächen mit einer infolge tagebaulicher Nutzung beeinträchtigten Standsicherheit (z.B. Abbaugelände und Kippenflächen aus dem Braunkohleabbau, bei denen – ggf. auch nach Sanierung und noch nach Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht – mit „Setzungen“ und Rutschungen zu rechnen ist),
- Aufrechterhaltung der speziellen gesetzlichen Aufsicht bzw. Überwachung der zuständigen Behörde nach Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bzw. der Ausübung einer genehmigungsbedürftigen Tätigkeit, beispielsweise nach Immissionsschutz oder Bergrecht.

Folgende Indizien sprechen nach Nr. 8 dieser Empfehlung im Weiteren für eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Schutzgüter der Umwelt aufgrund der Vornutzung auf der jeweiligen (Teil) Fläche:

- Veränderungen des Bodens durch
 - einen im Vergleich zum standorttypischen pH-Wert stark veränderten pH Wert des Bodens,

- einen im Vergleich zum standorttypischen Humusgehalt stark abgesenkten Humusgehalt des Bodens,
 - eine im Vergleich zur standorttypischen Bodenfruchtbarkeit stark abgesenkte Bodenfruchtbarkeit,
 - Abfälle, Schadstoffe und sonstige im oder auf dem Boden befindliche Materialien, die aus der Vornutzung stammen (z.B. Trümmer),
 - künstliche Veränderungen der Erdoberfläche bzw. der Bodenstruktur, insbesondere weiträumige Bodenabträge, oder
 - Bodenerosion, jeweils sofern hierdurch eine schwerwiegende Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a), b) und c) BBodSchG eingetreten ist;
- eine unmittelbar bevorstehende oder noch nicht abgeschlossene starke Anhebung des gegenwärtigen Grundwasserstandes mit möglichen Folgen für die Standsicherheit des Geländes.

Tagebaugebiete weisen nach Rand-Nr. 133 der Empfehlung 2010/2 in aller Regel einen weiträumigen Abtrag von Bodenschichten, ein stellenweises Absenken der Geländehöhe mit häufig steilen Böschungen, eine verringerte Standsicherheit des Untergrunds (mit der Gefahr von „Setzungen“, Rutschungen und Absackungen) und eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf. Nach Einstellung des Abbaubetriebs ergeben sich häufig zusätzliche Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Grundwasserstands und durch die Zusammensetzung der zur Auffüllung verwendeten Stoffe. Deshalb wird für Tagebaugebiete generell angenommen, dass deren ökologischer Wert aufgrund der spezifischen Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Wenn sich eine Abbaufäche mit Grundwasser gefüllt hat und nunmehr einen See bildet, steht dies nach Rand-Nr. 36 des Votums 2014/2 der Clearingstelle EEG vom 15. April 2014 der Annahme einer Konversionsfläche nicht entgegen.

Das Plangebiet weist in Folge der früheren Nutzung als Aufschüttungshalde für den Abraum der Braunkohlenabbaufäche eine stark gestörte Bodenfunktion auf.

Die Planfläche entspricht somit einer Konversionsfläche.

1.2.2 Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer

Die dHb Solarsysteme GmbH hat im Anschluss an die Aufnahme des Plangebietes in die Förderkulisse mit allen Grundstückseigentümern im Plangebiet Gespräche geführt und entsprechende Vorverträge mit den Eigentümern geschlossen. So steht einer schnellen Realisierung der Photovoltaikfreiflächenanlage nichts im Wege.

1.2.3 Hochspannungsfreileitungen

Aufgrund der vorhandenen und geplanten Hochspannungsfreileitungen im Plangebiet ist eine Bewaldung, wie im REP Magdeburg und auch im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller noch vorgesehen, nicht zu empfehlen. Breite Korridore müssen von Wald freigehalten werden, die bei drei Starkstromfreileitungen (bis 2025 Bau 380 KV zusätzlich) die gesamte westliche und südliche Fläche der Hochkippe einnehmen werden.

PV-Anlagen, wie hier geplant, haben eine maximale Höhe von max. 3 m und können, in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber Avacon-Netz und 50herz, unter den Starkstromfreileitungen aufgestellt werden.

Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage bedeutet dies insbesondere folgendes:

- für alle baulichen Änderungen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens (u. a. Solarpaneele, Umzäunungen, Wege) ist ein Kreuzungs- und Abstandsnachweis zur Bestätigung der Einhaltung des Mindestabstandes entsprechend DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105 erforderlich,
- die bauliche Einfriedung des Solarparks hat mindestens eine Zufahrtsmöglichkeit zu den Maststandorten bzw. der Freileitung zu gewährleisten (z. B. durch Einbau von Toren),
- in der Trassenachse ist eine Fahrspur von mind. 15 m Breite und 35 m im Umkreis der Mastmittelpunkte für Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturzwecke an der Freileitung von Bebauung freizuhalten.

Um die Interessen beider Parteien unter dem Betriebsführungsaspekt für die technischen Anlagen in Ausgleich zu bringen ist eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der 50Hertz Transmission GmbH abzuschließen und den Bauantragsunterlagen in Kopie beizufügen. Diese Vereinbarung regelt unter anderem auch rechtliche Aspekte wie z.B. die Haftungsfreistellung für 50Hertz durch Eisabwurf, Ertragsminderung (Verschattung), elektrische und magnetische Beeinflussungen etc.

2 VERFAHRENSABLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Hochkippe“ erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB. Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht mit einer Artenschutzprüfung.

Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das daraus resultierende Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Des Weiteren hat die Gemeinde, hier der Planungsverband Lappwaldsee, im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans nach § 2 a BauGB eine Begründung beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in ihr zum einen die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und zum anderen in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Dabei bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. An dieses sogenannte „Scoping-Verfahren“ schließt sich das weitere Beteiligungsverfahren an. Einen vollständigen Überblick über den Verfahrensablauf gibt die Planzeichnung zum Bebauungsplan. Der Bebauungsplan PLV 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ sowie die parallele 2. Änderung des Flächennutzungsplans werden unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen. Die Errichtung von Solarparks fällt nach der aktuellen Rechtsprechung nicht unter die

Kategorie der privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, welche nur zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Die Genehmigung einer Photovoltaikanlage gemäß § 35 Abs. 2 BauGB scheidet ebenfalls aus, da hier regelmäßig öffentliche Belange, wie die Freihaltung des Außenbereiches und die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegenstehen. Damit ist zur Umsetzung des Vorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit paralleler Flächennutzungsplan-Änderung erforderlich.

Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Bebauungsplanaufstellung bilden:

- das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S.587) geändert worden ist.
- die Baunutzungsverordnung - Verordnung über bauliche Nutzung von Grundstücken, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786),
- die Planzeichenverordnung - Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist sowie weitere Fachgesetze und Verordnungen.
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S.66)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) am 01. November 2011 in Kraft getreten zuletzt geändert am 01.11.2016

Der vorliegende Bebauungsplan stellt einen Bebauungsplan gem. § 30 Abs.1 BauGB dar und enthält Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung (Höhen), Baugrenzen sowie zu Verkehrsflächen.

2 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

Die Braunkohleindustrie im Revier erlosch nach der Wiedervereinigung Deutschlands: der Tagebau „Wulfersdorf“ wurde 1989 geschlossen, 1991 schloss auch das Kraftwerk in Harbke. Der massive Arbeitsplatzabbau stellte die Gemeinde vor große Probleme.

Lappwaldsee

Eindrucksvoll sind die Ausmaße des entstehenden Lappwaldsees. Der einstige Wulfersdorfer Braunkohlen-Tagebau zwischen Helmstedt und Harbke wird seit 2004 geflutet und soll mit Hilfe der Einleitung von Fremdgewässern in den 2030er Jahren komplett gefüllt sein und einmal eine Flächengröße von mindestens 408 Hektar haben. Durch ein länderübergreifendes Konzept soll das Areal als Naherholungs- und Tourismusregion ausgebaut werden. Mitten durch den Tagebau verlief einst die innerdeutsche Grenze. Heute die Grenze zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Hochkippe eines ehemaligen Braunkohletagebaus, der rekultiviert wurde. Der Boden ist aufgefüllt und aufgrund der früheren bergbaulichen Nutzung nachteilig anthropogen verändert. Das Plangebiet kann somit als Konversionsfläche eingestuft werden.

Das Plangebiet weist in Folge der früheren Nutzung als Braunkohlenabbaufäche eine stark gestörte Bodenfunktion auf. Die Planung steht somit im Einklang mit den vorgenannten Vorgaben des Landesentwicklungsplans.

Entsprechend G 84, LEP 2010 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

3.1 LAGE DES PLANGEBIETES

Das ca. 66 ha große Planungsgebiet befindet sich westlich der Ortslage von Harbke und südlich der Stadt Helmstedt. Es schließt sich unmittelbar südlich und westlich an den „Lappwaldsee“ an. Der Lappwaldsee hat einen nördlichen und einen südlichen Bereich. Die nördliche und östliche Grenze der Hochkippe bilden die Hangoberkanten zu den tiefer gelegenen Seen.

Westlich grenzt die Gemarkung Büddenstedt an. Die Grenze ist gleichzeitig auch die Grenze zwischen Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. Entlang der Grenze verläuft das „GRÜNE BAND“. Das Land Sachsen-Anhalt hat das Gesetz über die Festsetzung des nationalen Naturmonuments „Grünes Band Sachsen-Anhalt- Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ (Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt – GBG LSA) vom 28. Okt. 2019 erlassen.

Der Kolonnenweg (östliche Grenze „Grünes Band“) beschreibt die westliche Grenze des Plangebietes Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ im südlichen Bereich. Zur östlichen Grenze des Kolonnenweges, soll eine Pflanzung aus Sträuchern (Feldhecke ca. 3 bis 5 m breit, max. Höhe 3 m) die PV- Anlagen optisch abschirmen.

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über Bereiche mit den Flurbezeichnungen: „Hochkippe“. Er umfasst hier die Parzellen:

Flur 8, Flurstücke: 1/6, 1/2, 3/21, 3/8, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/13, 3/14, 9/17, 30/7, 5/89, 6/1, 9/11, 9/16, 9/14, 9/13, 9/3, 9/6, 9/10, 9/12, 9/24, 9/21, 9/15, 9/18, 9/19, 9/20, 9/21, 9/24, 9/25, 9/10, 9/22, 9/23, 11/3, 1/17 teilweise, 1/7, 2/1 teilw., 3/20, 2/1 teilw., und

Flur 9, Flurstücke: 5/120, 5/119, 5/153, 5/154, 5/115, 5/114, 5/123, 5/122, 5/124, 5/125, 5/137, 72/9, 73/1

Auf dem Plateau sind zusätzlich die Flurstücke 5/111, 5/112, 5/113, 5/117, 72/8, 294/73 im Eigentum der LMBV auf denen bereits Ausgleichsmaßnahmen realisiert wurden. Sie liegen nicht im Geltungsbereich des B-Plans.

Für den Teil des Bebauungsplanes, der erst nach 2027 und nur mit Genehmigung der Leitungsträger (Avacon Netz und 50herz) realisierbar ist: Flur 7, Flurstücke derzeit: 68/1, 100, 106, 64 teilw., 62 teilw., 66 teilw., 60/1 teilw., 49; 45 teilw.; 46; 43 teilw.; 54 teilw., 51 teilw., 52; 82/1 teilw., 454/73 teilw., 450/84 teilw., 87/1 teilw., 463/92 teilw., 93 teilw., 98/1 teilw.

Die in der Örtlichkeit wahrnehmbaren Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Hochkippe“ lassen sich wie folgt beschreiben:

- Im Westen: durch den Kolonnenweg bzw. Ostgrenze des nationalen Naturmonuments „Grünes Band“
- Im Süden: ist die Grenze des Geltungsbereiches kaum in der Örtlichkeit wahrnehmbar (in etwa bis zum nach Nordwesten abgehenden Feldweg).
- Im Osten: in etwa durch den aufgeforsteten Steilhang zum Harbker-See, die Grenze liegt hinter dem Feldweg, der die Hochkippe umrundet.
- Im Norden: in etwa durch den aufgeforsteten Steilhang zum Helmstedter-See, die Grenze liegt am Feldweg (inkl. Feldweg), der die Hochkippe umrundet.

3.3 DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Plangebiet ist derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der nördliche Bereich ist extensives Grünland der südliche Bereich wird ackerbaulich genutzt.

Teilweise sind neue Feldgehölze (Hecken) mit Lesesteinhaufen und Totholzhaufen im östlichen Randbereich angelegt worden, aber auch ältere, Laubholzbestände rahmen die Hochkippe ein. Westlich und südlich des Plangebietes befinden sich Laub- bis Mischwälder in recht strukturreicher Ausprägung. Nach Norden und Osten fallen die neu bewaldeten Hänge zum Lappwaldsee ab, der zurzeit noch geteilt ist. Nach Westen ist die Fläche bewaldet und fällt ebenfalls zur Ortslage Büddenstedt hin steil ab.

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

4.1 LANDES- und REGIONALPLANUNG

Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Unter Raumordnung wird dabei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden. Gesetzliche Grundlagen dafür sind:

- o das Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2617)
- o Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), in Kraft seit 1. Juli 2015
- o Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11. März 2011), am 12. März 2011 in Kraft getreten
- o Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Harbke (TEP Harbke) Beschl. Der Landesregierung vom 14.06.1994
- o Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) 2006 Mit Beschluss vom 03.03.2010 hat die Regionalversammlung beschlossen den Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg neu aufzustellen.

Der 2. Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg lag in der Zeit vom Dez. 2020 bis April 2021 öffentlich aus.

In diesem Zusammenhang liegt der 2. Entwurf vom September 2020 vor.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Jedoch sind im Landesentwicklungsplan eine Reihe von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung enthalten, die sich direkt auf die klimatischen Faktoren in Sachsen - Anhalts beziehen. Durch die übergeordneten Prinzipien der Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und dezentraler Konzentration, die daraus abgeleiteten räumlichen Leitvorstellungen sowie die konkreten Festlegungen wird bereits ein Beitrag für eine klimagerechte Raumentwicklung geleistet. Abgesehen von der Möglichkeit zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie, welche im LEP enthalten sind, werden im aktuellen Landesentwicklungsplan keine Festlegungen für Erneuerbare Energien getroffen.

Somit gibt es auf Landesebene keine direkten verbindlichen Vorgaben zur Errichtung eines Solarparks.

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Der vorliegende B-Plan ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen.

Für die Planungsregion Magdeburg sind insoweit die im REP Magdeburg 2006 ausgewiesenen raumordnerischen Erfordernisse weiterhin wirksam und zu beachten.

4.1.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP S-A) weder als Vorrangstandorte noch als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

Bezogen auf die vorliegende Planung ist vor allem das Ziel Z 115 im LEP 2010 von Bedeutung, das wie folgt lautet:

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.“

Ergänzend wird gemäß dem Grundsatz G 84 LEP dargelegt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen. Weiterhin soll die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche gemäß G 85 LEP weitestgehend vermieden werden.

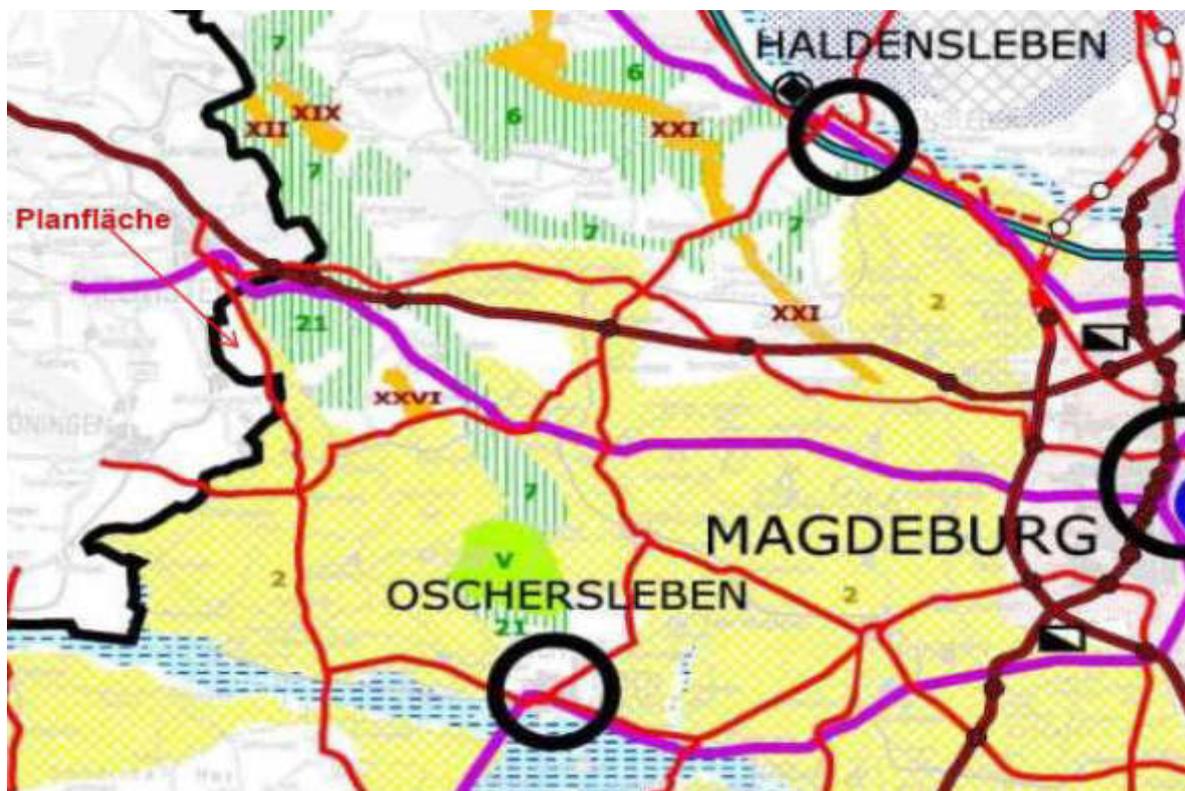
4.1.2 Landesentwicklungsplan Teil „Siedlung“

Der Landesentwicklungsplan (LEP-Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte‘. Nach dem LEP befindet sich das Grundzentrum für Harbke in Eilsleben. Hier ist der Sitz der Verbandsgemeinde.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verbandsgemeinde Obere Aller überwiegend ländlich strukturiert ist und aufgrund der Nähe zu den Mittelzentren Oschersleben, Haldensleben und Helmstedt sowie der guten Anbindung an die Bundesautobahn A2 traditionelle Pendlerbeziehungen nach Helmstedt, Wolfsburg und ins Oberzentrum Magdeburg bestehen.



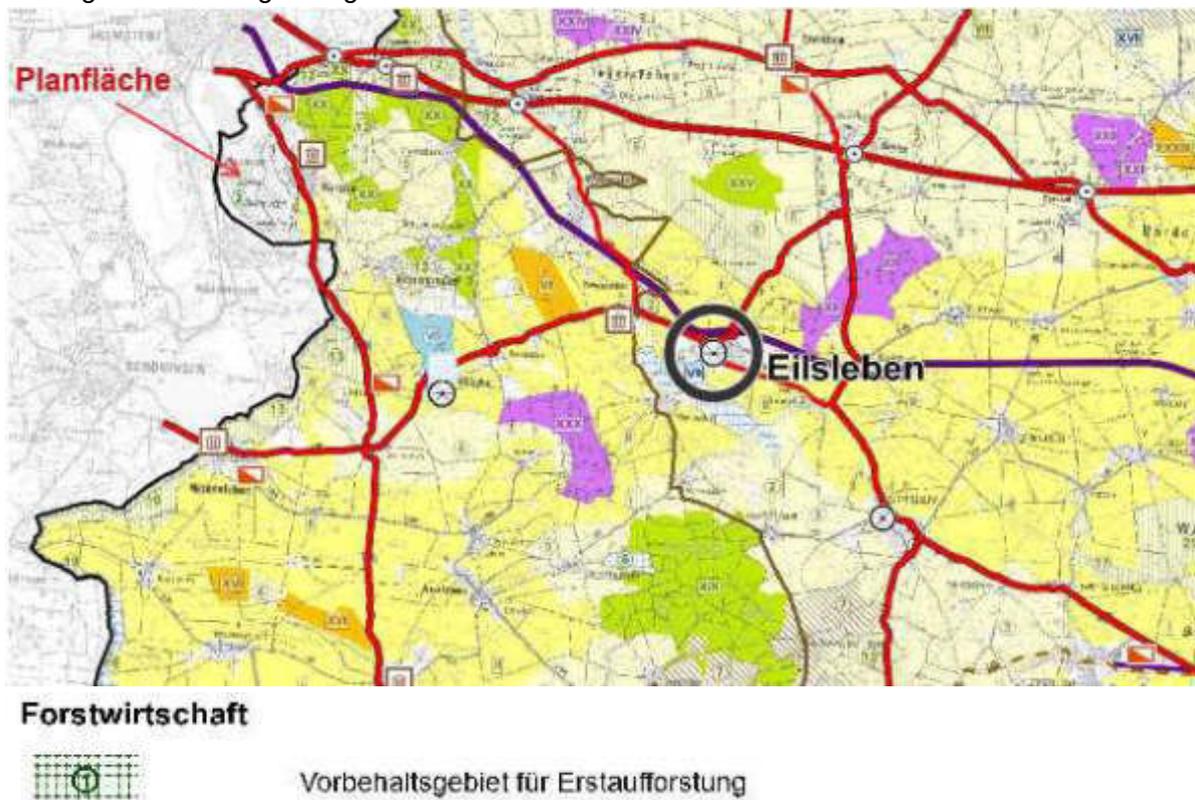
Auszug aus LEP S-A 2010

4.1.3 Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (REP Magdeburg) 2006 mit Beschluss vom 03.03.2010 hat die Regionalversammlung beschlossen den Regionalen Entwicklungsplan neu aufzustellen.

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) ist ein kommunaler Zweckverband nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA). Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg sind die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Hauptaufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft ist die Aufstellung, Änderung und Ergänzung sowie die Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Region Magdeburg sowie die Aufstellung von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen. Für den Bereich Harbke wurden im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Börde folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt: REP MD Punkt 5.7 Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung (Erstaufforstung)

Auszug aus REP Magdeburg 2016



Z 110 Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen sind Gebiete in denen das Bewaldungspotenzial des Landes im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft durch Aufforstungen erhöht werden soll. Für die Ausweisung dieser Gebiete sind Bergbaufolgelandschaften, durch Industrieemissionen beeinflusste Flächen und landwirtschaftlich nicht nutzbare Böden besonders zu berücksichtigen. (LEP 2010; Z 132)

G 140 Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung sind u.a.:

- Bergbaufolgelandschaft Harbke

Nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG können die Festlegungen zur Raumstruktur auch Gebiete bezeichnen, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete). Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, werden gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 ROG **Vorbehaltsgebiete** genannt. In Vorranggebieten hat die Raumordnung – anders als bei den Vorbehaltsgebieten – eine abschließende planerische Entscheidung getroffen.

4.1.4 Gesetz über die Festsetzung des nationalen Naturmonuments „Grünes Band Sachsen-Anhalt- Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ (Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt – GBG LSA) vom 28.Okt. 2019*

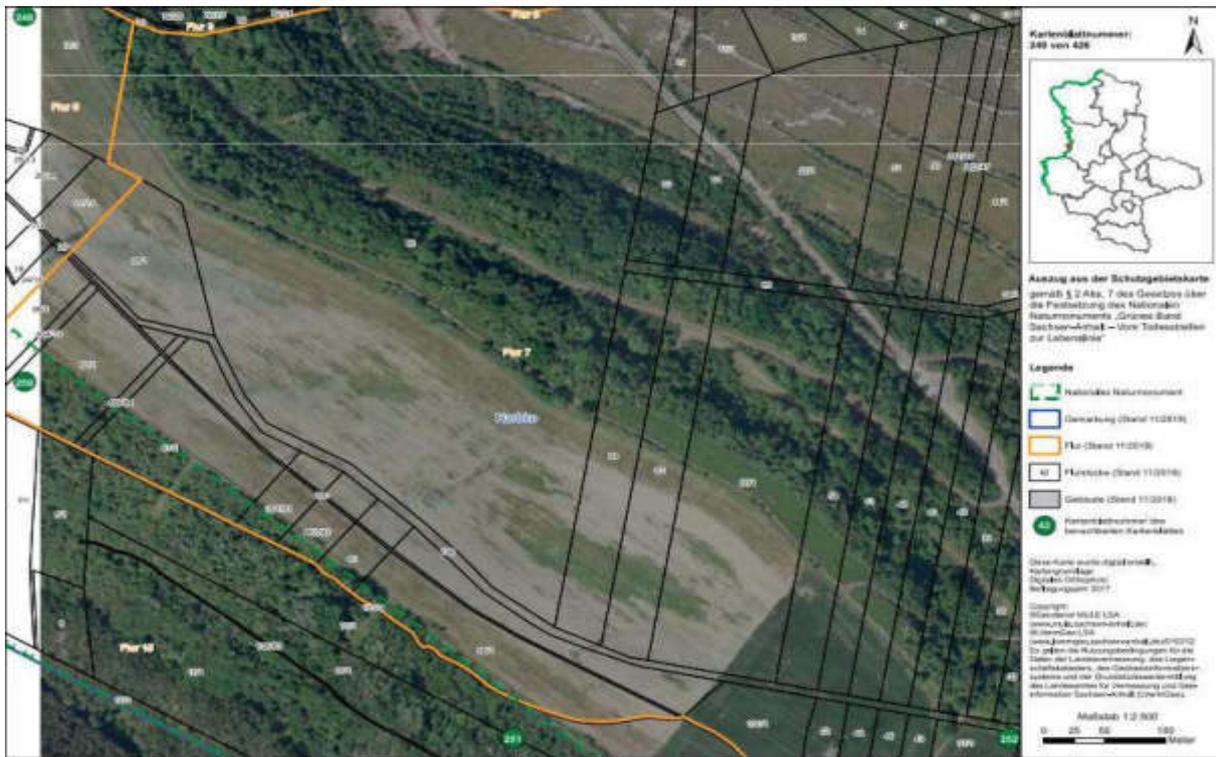
- * Verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zur Unterschutzstellung des Grünen Bandes auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
- 1 Die Erklärung zum Nationalen Naturmonument durch das Gesetz über die Festsetzung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Sachsen-Anhalt - Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ (Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt - GBG LSA) ergeht nach § 22 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724), im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Die Grenzen dieses Grünen Band sind im § 2 wie folgt festgelegt:

(2) Das Nationale Naturmonument ist auf der einen Seite durch die Landesgrenze und auf der anderen Seite durch den Verlauf des grenznächsten Kolonnenweges begrenzt. Der Kolonnenweg war ein Bestandteil der Grenzanlagen und diente der verkehrlichen Erreichbarkeit durch Angehörige der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik. Die Begrenzung erstreckt sich in einem Abstand von einem Meter landeinwärts ab Kolonnenweggrenze auf der von der Landesgrenze abgewandten Wegseite. Der Kolonnenweg ist Bestandteil des Nationalen Naturmonuments.

(5) In den Abschnitten, in denen weder der Kolonnenweg noch ein Kraftfahrzeugsperrgraben vorhanden sind und der ehemalige Trassenverlauf des Kolonnenweges auf der Grundlage von historischen Luftbildern nicht feststellbar ist, ist das Nationale Naturmonument ein 25 Meter breiter Streifen ausgehend von der Landesgrenze landeinwärts.

Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" – ENTWURF-



----- Grenze des nationalen Naturmonuments „Grünes Band“

4.1.5 Masterplan Helmstedt-Harbke-See

Ergänzt wird die zukünftige Nutzung der ehemaligen Braunkohletagebaue durch den Masterplan Helmstedt-Harbke-See des Planungsverbandes Lappwaldsee.

Bauleitplanung und Bebaubarkeit

Das von dieser Planung betroffene Gebiet, ist aus dem Bergrecht entlassen.

Zielsetzung ist, eine attraktive, lebendige und wirtschaftlich erfolgreiche Region zu schaffen. Der Planungsverband beabsichtigt, mit den Bauleitplanungen insbesondere den Zugriff auf die zurzeit noch unter Bergaufsicht und im Eigentum der Bergbauträger Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) und Helmstedter Revier GmbH liegenden Grundstücke zu sichern, damit spätere Nachnutzungsplanungen starten können und die öffentliche Erschließung des Sees gewährleistet werden kann. Der Planungsverband konzentriert sich auf die Bauleitplanung und Erschließung des Bereiches. Für die weitere Entwicklung gilt es, Investoren zu finden.

Die Hochkippe stellte und stellt zurzeit einen besonderen Aussichtsort zum Lappwaldsee und zur Ortslage Harbke dar, insbesondere weil sie im Unterschied zu den bewaldeten Hochpunkten von (z.B. Lappwald oder Eitz) eine freie Sicht in die Umgebung ermöglicht.

Jedoch haben die durchgeführten Aufforstungsmaßnahmen auf den sanierten Böschungen dazu geführt, dass diese Qualität mit der Zeit verloren geht, hier also eine Pflege in Teilbereichen erforderlich wird.

Die Option einer Aufforstung des Plateaus würde die Qualität eines Aussichtspunktes weiter schaden. Deshalb wurde im weitergeführten Masterplan von einer vollständigen Bepflanzung (Aufforstung) der Fläche abgesehen.

Durch die Planung wird das angestrebte Ziel, die Hochkippe weitestgehend von Sukzession oder Baumpflanzungen freizuhalten erreicht. Zumindest kann die Nutzung mit dem derzeitigen Planungstand des Planungsverbandes in Übereinstimmung gebracht werden.

Geologie

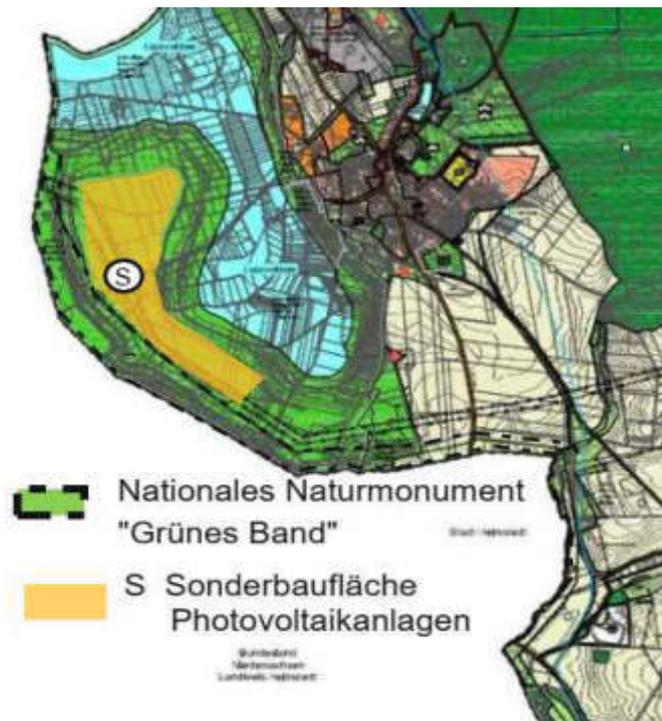
Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt. Bei lockerer bis mitteldichter Lagerung der anthropogenen Aufschüttungen können durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden, zudem kann es bei einem zusätzlichen Wassereintrag (bspw. Versickerung) zu zusätzlichen Setzungen kommen.

Aufgabe des Planungsverbandes Lappwaldsee ist, die im Masterplan „Helmstedt-Harbke-See“ dargelegten Nachnutzungsoptionen für den ehemaligen länderübergreifenden Tagebaubereich fortzuschreiben und ggf. auch umzusetzen. Als Voraussetzung hierfür beabsichtigt der Planungsverband, eine verbindliche Bauleitplanung für den Lappwaldsee und die angrenzenden Flächen um den See zu erstellen (Festlegung einer seeumschließenden öffentlichen Grünfläche).

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller stellt den Teil des Plangebietes entsprechend dem REP MD als Erstaufforstungsfläche „Fläche für Wald“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB dar.

Der Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Bebauungsplan der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.



Diese Flächennutzungsplanänderung hat das Ziel den Bereich des Plangebietes als Sonderbaufläche „Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO darzustellen (siehe oben).

4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Planungsgebietes für bauliche Zwecke wird bereichsweise durch Restriktionen eingeschränkt. Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen sowie sonstigen Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausweisung des Sondergebietes zu berücksichtigen und dementsprechend planungsrechtlich zu sichern. Folgende Restriktionen sind im Planungsgebiet zu beachten:

4.3.1 Vorgaben des REP Magdeburg

Der zurzeit gültige REP MD 2006 sowie auch der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg sehen im betreffenden Bereich Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung vor, damit steht die Errichtung einer PV-Anlagenerrichtung dem REP Magdeburg entgegen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Aufstellung des B-Plans „Photovoltaikanlage Hochkippe“ des Planungsverbandes Lappwaldsee dem Ziel der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (Ziel Z 103). Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (Grundsatz G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Des Weiteren sollen Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitgehend vermieden werden (LEP-LSA, G 85) und vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet (LEP Sachsen-Anhalt, G 84) werden.

Die Planfläche ist aufgrund ihrer Eigenschaft als Konversionsfläche zu werten (Konversionsfläche siehe oben Seite 6)

Nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG können die Festlegungen zur Raumstruktur auch Gebiete bezeichnen, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete). Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, werden gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 ROG Vorbehaltsgebiete genannt. In Vorbehaltsgebieten hat die Raumordnung – anders als bei den Vorranggebieten – keine abschließende planerische Entscheidung getroffen.

Der Planungsverband Lappwaldsee hat sich im Rahmen der Aufstellung des B-Pl. „Photovoltaikanlage Hochkippe“ mit dem o. g. Ziel der Raumordnung zur Aufforstung der Fläche auseinandergesetzt. So nimmt er in der Begründung zum Bebauungsplan sowohl auf die bergbauliche Geschichte als auch auf die bergbaurechtliche Sach- und Rechtslage als auch auf den ständig vortzuschreibenden Masterplan Helmstedt-Harbke-See zum Plangebiet Bezug.

Die Option einer Aufforstung des Plateaus würde die Qualität eines Aussichtspunktes weiter schaden. Deshalb wurde im weitergeführten Masterplan von einer vollständigen Bepflanzung (Aufforstung) der Fläche abgesehen.

Es wurde durch den Planungsverband Lappwaldsee ebenfalls geprüft, ob eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) in dem Bereich den touristischen Plänen am Lappwaldsee entgegenstehen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Hochkippe nur im nördlichen Bereich touristisch attraktiv nutzbar ist und die PV-Anlage von daher kompatibel mit den touristischen Zielsetzungen am See ist. Das PV-Vorhaben ist aus Sicht des Planungsverbandes unter folgenden zwei Bedingungen vereinbar:

1. Beachtung und Einhaltung des vorgesehenen Wegesystems (Ufer- und Höhenweg), d.h. es ist sicherzustellen, dass die Wege zukünftig von Fußgängern, Radfahrern, u.a. genutzt werden können und
2. Die PV-Anlage wird in den Randbereichen entlang der öffentlichen Wege zur visuellen Abschattung eingegrünt.

In der Fortschreibung des Masterplanes wurde festgestellt, dass die Hochkippe zurzeit noch einen besonderen Aussichtsort zum Lappwaldsee und zur Ortslage Harbke darstellt, insbesondere weil sie

im Unterschied zu den bewaldeten Hochpunkten von z.B. Lappwald oder Eitz eine freie Sicht in die Umgebung ermöglicht.

Die Option einer Aufforstung des Plateaus würde die Qualität eines Aussichtspunktes weiter schaden. Deshalb wurde im weitergeführten Masterplan (heute Lappwaldsee) von einer vollständigen Bepflanzung (Aufforstung) der Fläche abgesehen. Ein weiterer Punkt, auf die Aufforstung der Hochkippe zu verzichten, ist die geänderte Situation durch die Hochspannungsfreileitungen, die besonders im südlichen Bereich die gesamte Fläche Hochkippe einnehmen und die daraus folgenden Sicherheitsbestimmungen keinen Wald zulassen.

4.3.2 Schutzabstand Hochspannungsfreileitung

Das westliche Plangebiet wird in Nord-Süd-Richtung durch eine 110-kV-Leitung „Hochspannungsfreileitung Sommersdorf-Helmstedt“ der Avacon Netz GmbH und eine 380-kV-Leitung „Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt“ der 50Herz Transmission GmbH gequert. Die Freileitungen besitzen je einen Schutzstreifen. Die Breiten der Leitungsschutzbereiche für die 110-kV Hochspannungsfreileitungen betragen bis zu 60,0 m, d. h. je 30,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen. Der Sicherheitsabstand zur 380 kV- Freileitung beträgt 40 m beidseitig. Hier sind die Bestimmungen der DIN EN 50341-1 Oktober 2001 / VDE 0210 Teil 1 März 2002 zu berücksichtigen. Allerdings ist eine Unterbauung der Freileitung mit Solarmodulen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber evtl. zulässig.

Östlich neben der vorhandenen 380-kV-Freileitung ist eine weitere 380 kV- Freileitung geplant, deshalb muss hier ein zusätzlicher 100 m Freihalte -Bereich bis nach 2025 (geplanter Realisierungstermin) berücksichtigt werden.

Aufgrund der vorhandenen und geplanten Hochspannungsfreileitungen im Plangebiet ist eine Bewaldung, wie im REP Magdeburg noch vorgesehen, nicht zu empfehlen. Breite Korridore müssen von Wald freigehalten werden, die bei drei Starkstromfreileitungen (bis 2027 gepl. Inbetriebnahme der 3. Leitung) die gesamte westliche und südliche Fläche der Hochkippe einnehmen werden.

5 PLANFESTSETZUNGEN

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB UND §§ 1-15 BauNVO)

5.1.3 Sonstiges Sondergebiet – SO – Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Festsetzung

Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelungen, Trafoanlagen), Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m. Weiterhin zulässig sind Kameramasten für Überwachungskameras bis zu einer Höhe von 8,0 m.

Begründung

Sondergebiete sind stets dann in einem Bebauungsplan festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den „üblichen“ Baugebieten nach § 2 bis 9 der BauNVO unterscheidet. Die BauNVO kennt nur zwei Kategorien von Sondergebieten, solche die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO und sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO). Der § 11 BauNVO führt entsprechende sonstige Sondergebiete beispielhaft auf, wobei dieser Katalog nicht abschließend ist.

„Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen“ sind in diesem Katalog möglicher Sondergebiete enthalten. Im vorliegenden Fall wird die Begrifflichkeit aus dem § 11 BauNVO durch die Zweckbestimmung „Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage“ vereinfacht. Diese Zweckbestimmung charakterisiert dabei das Sondergebiet nur allgemein. Über den frei definierbaren Katalog zulässiger Nutzungen erfolgt die notwendige hinreichende Bestimmung des Gebietes. Zulässig sind nach dem oben stehenden Nutzungskatalog zunächst einmal die typischen baulichen Anlagen eines Solarparks, d.h. die Modultische und alle erforderlichen Nebenanlagen. Die Einzäunung der Anlage sowie Kameramasten werden aus versicherungstechnischen Gründen evtl. zusätzlich notwendig.

5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1 NR. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. So bestimmen Höhe, Dichte und Art der Bebauung das äußere Erscheinungsbild, haben aber auch Auswirkungen auf den Flächenverbrauch. Die Nutzungsschablone enthält die Werte über das Maß der baulichen Nutzung und gilt für die zusammenhängend dargestellten überbaubaren Flächen. Zum Maß der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen.

5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ), Grundfläche (GF) (§ 19 BauNVO)***Festsetzung***

Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sondergebiet auf 0,8 (Modulfläche) festgesetzt. Unter der GRZ wird die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden. Zusätzlich wird eine Grundfläche von maximal 3.500,00 m² für die Errichtung der Rammpfosten, Zaunpfosten und des Wechselrichters sowie weiterer Nebenanlagen im SO-PV-Anlagen festgesetzt.

Begründung

Nach § 19 Abs. 1 BauNVO gibt die Grundflächenzahl an, wie viele Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die Grundflächenzahl ist folglich eine Verhältniszahl, die den Überbauungsgrad der Grundstücke im Bauland bestimmt. Dabei sind im Sinne der Berücksichtigung des Umweltschutzes in der Bauleitplanung alle ober- und unterirdischen Anlagen mitzurechnen, wie z.B.

- Hauptgebäude
- Garagen und Stellplätze mit Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- Tiefgaragen und sonstige unterirdische Anlagen.

Die Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl in Sondergebieten beträgt gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO 0,8. Im Regelfall gibt die Grundflächenzahl den Versiegelungsgrad eines Grundstückes wieder.

Dies ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht der Fall. Hier wird das Grundstück zwar durch die Solarmodule überdeckt, so dass diese Flächen bei der Ermittlung der Grundflächenzahl mit zu berücksichtigen sind, aber nicht versiegelt. Die Ermittlung der GRZ ermittelt sich demnach durch die übertraufte/überschattete Fläche der Solarmodule in senkrechter Projektion.

Der Versiegelungsgrad des Grundstückes wird aber voraussichtlich noch nicht einmal 1% betragen. Die von den Modulen überdachte Fläche soll nicht versiegelt, sondern als Grünland genutzt werden. Unabhängig von der festgesetzten GRZ verursacht die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine wesentlich geringere Versiegelung. Der Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodule im Boden und die Errichtung der Wechselrichter und Trafogebäude hervorgerufen. Daher wird zur Sicherstellung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden festgesetzt, dass die Bodenversiegelung im gesamten Geltungsbereich maximal 3.500 m² erreichen darf.

Geologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt. Bei lockerer bis mitteldichter Lagerung der anthropogenen Aufschüttungen können durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden, zudem kann es bei einem zusätzlichen Wassereintrag (bspw. Versickerung) zu zusätzlichen Setzungen kommen.

5.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 20 BauNVO)

Festsetzung

Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen (hier: Modultische der Photovoltaikfreiflächenanlage) innerhalb des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

- Höhe 1: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Mindestmaß: 0,8 m
- Höhe 2: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Höchstmaß: 3 m

Für einzelne Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafoanlage) kann eine maximale Höhe von 3,0 m zugelassen werden und für die Kameramasten bis zu 8,0 m.

Begründung

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan ist stets eine dreidimensionale Maßfestsetzung (Grundflächenzahl, Höhe der baulichen Anlagen, Zahl der Vollgeschosse) erforderlich. Im Bereich einer Photovoltaikfreiflächenanlage reicht jedoch die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der Anlage. Um die eindeutige Bestimmung durch die Höhe der Anlage zu gewährleisten, wird jedoch neben der maximalen Höhe der Module zusätzlich noch eine Mindesthöhe der Module festgesetzt. Dadurch soll ein Lichteinfall unter den Modulen sichergestellt werden, um auch für diese Bereiche eine Vegetationsbedeckung und damit eine ökologische Wertigkeit zu erreichen.



Beispiel einer Freiflächenphotovoltaikanlage

5.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB § 23 BAUNVO)

5.3.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Festsetzung

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

Begründung

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei lediglich Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß die Baugrenze überschreiten dürfen. Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze wird somit in erster Linie die Verteilung der Modultische innerhalb des Plangebietes wiedergegeben. Hierbei ist das Plangebiet in weiten Teilen für die Errichtung der Modultische vorgesehen.

5.3.2 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB, § 14 BAUNVO)

Festsetzungen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hierzu gehören die zu verlegenden Versorgungsleitungen, Wechselrichter (Trafo) sowie die Zaunanlage.

Begründung

Neben den oben bereits beschriebenen überbaubaren Flächen gibt die Festsetzung zu den Nebenanlagen ebenfalls Hinweise auf die Verteilung der baulichen Anlagen auf den Grundstücksflächen. Dabei wird die Zulässigkeit oberirdischer Nebenanlagen innerhalb des Sondergebietes geregelt.

5.3.3 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind**Freileitungen**

Im östlichen Bereich der Hochkippe und über dem gesamten nach Süden abfallenden Bereich Hochkippe verläuft eine 110-kV-Freileitung und eine 380-kV-Freileitung. Diese sind in den Bebauungsplan zu übernehmen. Weiterhin ist eine weitere 380-kV-Freileitung geplant für die ein Abstandsbereich von 100 m für den Zeitraum bis 2027 (geplante Inbetriebnahme der Freileitung) in den Bebauungsplan zu übernehmen ist. Je nach dem Ergebnis der Abstimmung mit dem Leitungsträger (50herz) kann nach Genehmigung der Unterbauung mit PV-Anlagen der Starkstromfreileitungen, dieser Freihaltbereich entfallen..

Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
Siehe Planzeichnung Hier: 110-kV Hochspannungsfreileitung der Avacon Netz GmbH und eine 380-kV-Höchstspannungsleitung der 50hertz gequert.

Festsetzung

Um die Interessen beider Parteien unter dem Betriebsführungsaspekt für die technischen Anlagen in Ausgleich zu bringen ist eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der Avacon Netz GmbH abzuschließen und den Bauantragsunterlagen in Kopie beizufügen. Diese Vereinbarung regelt unter anderem auch rechtliche Aspekte wie z.B. die Haftungsfreistellung für die Avacon Netz GmbH durch Eisabwurf, Ertragsminderung (Verschattung), elektrische und magnetische Beeinflussungen etc.

Das bauausführende Unternehmen hat mindesten acht Wochen vor Baubeginn eine detaillierte Bauplanung zur Bestimmung der maximal zulässigen Arbeitshöhe einzureichen (fremdplanung@avacon.de).

Festsetzung

Entlang der bestehenden 380-kV-Freileitung (innerhalb des SO Photovoltaik) ist ein Streifen von mindestens 7,5 m Breite, jeweils beidseitig der Trassenachse, sowie von mindestens 35 m um die Mastmittelpunkte von jeglicher Bebauung freizuhalten. Für die Aufstellung der Photovoltaikanlagen innerhalb der Flächen, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB von Bebauung freizuhalten sind, ist eine vorherige Zustimmung des Leitungsbetreibers erforderlich und durch den Vorhabenträger einzuholen.

Ab Inbetriebnahme der 380-kV-Neubaufreileitung gelten die Regelungen der textlichen Festsetzung siehe oben.

Begründung

Maßgaben der baulichen Nutzung im Schutzstreifen:

Sollte das zwingende Erfordernis der Bebauung/Bepflanzung des Freileitungsschutzstreifens bestehen, ist dies nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass der Leitungsbetrieb (Bestandsleitung und

geplante 380-kV-Leitung) nicht eingeschränkt und keine Gefahren von der Leitung für Dritte Anlagen und Personen ausgehen.

Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage bedeutet dies insbesondere folgendes:

- für alle baulichen Änderungen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens (u. a. Solarpaneele, Umzäunungen, Wege) ist ein Kreuzungs- und Abstandsnachweis zur Bestätigung der Einhaltung des Mindestabstandes entsprechend DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105 erforderlich,
- die bauliche Einfriedung des Solarparks hat mindestens eine Zufahrtsmöglichkeit zu den Maststandorten bzw. der Freileitung zu gewährleisten (z. B. durch Einbau von Toren),
- in der Trassenachse ist eine Fahrspur von mind. 15 m Breite und 35 m im Umkreis der Mastmittelpunkte für Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturzwecke an der Freileitung von Bebauung freizuhalten.

Um die Interessen beider Parteien unter dem Betriebsführungsaspekt für die technischen Anlagen in Ausgleich zu bringen ist eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der 50Hertz Transmission GmbH abzuschließen und den Bauantragsunterlagen in Kopie beizufügen. Diese Vereinbarung regelt unter anderem auch rechtliche Aspekte wie z.B. die Haftungsfreistellung für 50Hertz durch Eisabwurf, Ertragsminderung (Verschattung), elektrische und magnetische Beeinflussungen etc.

5.5 VERKEHR

Um das Planungsgebiet herum verlaufen verschiedene vorhandene Feldwirtschaftswege. So führt vom ehemaligen Kolonnenweg im Westen der Planfläche ein geschotterter Feldwirtschaftsweg um das Plangebiet herum.

Dieser gabelt sich im Zentrum der Fläche und führt einerseits in Richtung Norden zur bewaldeten Hangkante, andererseits Richtung Süden zur B245a. weitere Wege, die das Gebiet queren sind geplant. Auffallend ist, dass die Wege nicht in katastermäßigen Wegeparzellen verlaufen und viele ehemalige Wege mittlerweile nicht mehr vorhanden sind. Zur Erschließung des Plangebietes soll das Wegenetz neu geordnet und in weiten Teilen neu hergerichtet werden. Die hierfür erforderlichen Wege werden, sofern sie im Geltungsbereich liegen, im Bebauungsplan festgesetzt.

5.5.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die vorhandenen und geplanten Feldwirtschaftswege werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Entsprechend der Vorgaben aus dem Masterplan ist es Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen, dass diese Wege zukünftig von Fußgängern, Radfahrern u.ä. im Rahmen einer Freizeitnutzung in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht genutzt werden können (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt).

Festsetzung

Die Zufahrtswege und der Rundweg um die Planfläche sollen 6 m breit sein. Die neuen Wege (Weg 1 u. Weg 2) sind mit einer Breite von mind. 4 m zu planen um die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Freileitungen für die Betriebsunterhaltung der Hochspannungsfreileitungen zu garantieren.

5.6 BRANDSCHUTZ

Für Photovoltaikanlagen ist aufgrund des Anlagencharakters eine Löschwasserversorgung nicht erforderlich. Die speziellen Maßnahmen der Brandbekämpfung werden im Bauantragsverfahren bzw. vor Inbetriebnahme der Freiflächenphotovoltaikanlage geklärt.

Aufgrund der verwendeten Baumaterialien, welche eine sehr geringe Brandlast aufweisen, ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalls der Anlagen als niedrig einzuschätzen. Dennoch sind Störfälle durch Kurzschluss als Brandursache nicht völlig auszuschließen.

Das Photovoltaikmodul als Bauteil kann als schwer entflammbar eingestuft werden. Photovoltaikanlagen stehen mit in Reihe geschalteten Modulen bei Lichteinfall jedoch ständig unter Spannung. Sie können zwar vom Netz genommen, nicht aber spannungsfrei geschaltet werden. Daher birgt die Feuerbekämpfung mit Wasser grundsätzlich die Gefahr eines elektrischen Schlags.

Im Brandfall können unterwiesene Einsatzkräfte Zutritt erhalten. Die Trafo- und Wechselrichterstationen sind vom direkten Zugriff durch Einsatzkräfte ausgenommen und mit Warnhinweisen auszustatten (Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung)

Die Bereitstellung von Löschwasser dient auch zur Verhinderung der Brandausbreitung auf die Waldfläche und in die freie Umgebung.

Ein Feuerwehrplan und ein Brandschutzkonzept ist mit dem Bauantrag einzureichen.

Im Brandfall ist eine Zuwegung für die Feuerwehr über den ehemaligen „Kolonnenweg“ möglich. Ein ungehinderter Zugang der Feuerwehr trotz Einfriedung der Freiflächenphotovoltaikanlage kann beispielsweise über die Einrichtung eines Schlüsselrohrdepots sichergestellt werden.



5.7 VER- UND ENTSORUNG

Eine Wasser- und Gasversorgung des Plangebietes ist nicht erforderlich. Strom wird im Plangebiet selbst produziert und in Richtung der festgelegten Einspeisemöglichkeit am Plangebiet abgeführt.

Die Solarmodule werden auf Schraubfüßen montiert, so dass hier kaum eine Versiegelung stattfindet. Das Niederschlagswasser läuft von den Modulen ab und kann auf der Fläche versickern. Gleiches gilt für das von den Wechselrichtern und sonstigen baulichen Anlagen anfallende Niederschlagswasser. Schmutzwasser fällt innerhalb des Plangebietes nicht an.

Telekommunikation

Um die notwendige Datenerfassung und Anlagenüberwachung zu gewährleisten, werden sämtliche Wechselrichter und Sensoren an unterirdisch verlegte Datenleitungen angeschlossen. Hierzu ist eine Anbindung an das Datennetz der Telekom notwendig.

Abfallentsorgung

Die PV-Anlagen arbeiten absolut emissionslos, Abfallprodukte entstehen nicht.

5.8 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Da die Bauleitplanung und die hierdurch planerisch zulässige Versiegelung von Grund und Boden Eingriffe in einen bisher wenig belasteten Landschaftsraum ermöglicht, ist es auch notwendig, im Sinne einer ökologisch orientierten Siedlungsentwicklung entsprechende Minderungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchzuführen. Die grünordnerischen Festsetzungen werden im Folgenden aufgeführt und begründet.

5.8.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Festsetzungen:

M1: Entwicklung von Magerrasen

Die Flächen unter und zwischen den Modulen im Sondergebiet sind als Magergrünland zu entwickeln. Das Grünland unter und zwischen den Modulen ist extensiv zu bewirtschaften. Es ist eine Mähnutzung, alternativ aber auch eine extensive Beweidung zulässig. Im Falle einer Mähnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vorgegeben. Dabei darf der erste Mahd-Termin nicht vor dem 15. Juni, der zweite Mahd -Termin nicht vor dem 15. August liegen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Jegliche Düngung der Fläche ist untersagt.

M2: Versickerungsfähige Herstellung von Erschließungswegen und -flächen

Anzulegende Erschließungswege Weg 1 und Weg 2, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen.

M3: Barrierefreie Gestaltung der Einfriedung

Einzäunungen des Sondergebietes sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen.

Auf Sockelmauern ist daher zu verzichten. Die Zaununterkante muss in einem Abstand von 15 cm über dem Gelände eingebaut werden.

M4: Entwicklung von Blühstreifen

Die von Bebauung freizuhaltenen Flächen unter den Freileitungstrassen inkl. des vorgegebenen Freihaltekorridors von 100 Metern aufgrund einer weiteren geplanten Freileitung, sind durch Anlegen von Blühstreifen und sogenannte „Lärchenfenster“ aufzuwerten.

M 5: Anlegen von Feldhecken (Strauch-Pflanzungen)

Im Bereich der öffentlichen Wege sind Pflanzungen zur optischen Verschattung der PV-Anlagen wegebegleitend anzulegen. Je nach örtlicher Gegebenheit mit einer Breite von 3 bis 5 m.

Die entsprechende Heckenbreite ist in der Örtlichkeit anzupassen.

Erklärung:

Durch die Nutzung als extensives Grünland wird eine Fläche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erreicht. Die Aushagerung der Flächen und die Festlegungen zur extensiven Nutzung stellen mittelfristig die Entwicklung von artenreichem Grünland sicher. Untersuchungen zeigen, dass Solaranlagen einen hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt haben und durch die Installation eines Solarparks eine deutliche ökologische Aufwertung der Flächen im Vergleich zur Ackernutzung möglich ist. Bereits nach kurzer Zeit führt die Extensivierung der landwirtschaftlichen Bearbeitung zu einer Zuwanderung von Schmetterlingen und anderen Insekten sowie einer steigenden Pflanzenvielfalt. Durch die wasserdurchlässige Befestigung von neu anzulegenden Wegen, Stellplätzen und Wendemöglichkeiten werden die Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt reduziert. Aufgrund der Flächengröße und der geplanten Einzäunung stellt das Vorhaben insbesondere für Mittel- und Großsäuger eine Wanderbarriere dar. Durch den Abstand der Zaununterkante von mind. 15 cm zur Geländeoberfläche wird die Barrierewirkung für Kleinsäuger aufgehoben. durch den Einbau von geeigneten Durchlässen (Wegen mit randlichen Hecken) in regelmäßigen Abständen wird die Barrierewirkung für Mittel- und Großsäuger sehr verringert. Die Festsetzungen zur Gestaltung der Zaunanlagen und der Durchlässe orientieren sich an den Empfehlungen des „Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ von 2007, welcher vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag gegeben wurde.

5.9 BAURECHT AUF ZEIT GEM. § 9 ABS. 2 BauGB**Festsetzung**

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass das Sondergebiet – Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage für einen **Zeitraum vom 40 Jahren** ab dem Tag der Rechtskraft des Bebauungsplanes zulässig ist. Als Folgenutzung wird die Fläche aus dem dann gültigen REP Magdeburg festgesetzt.

Begründung

§ 9 Abs. 2 BauGB bietet die Möglichkeit der Festsetzung von Baurecht auf Zeit. Im vorliegenden Fall wird das Baurecht für die Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Zeitraum ihres Betriebes festgeschrieben. Spätestens danach soll die Anlage zurückgebaut und die Fläche gemäß den Vorgaben des REP MD genutzt werden.

Zur langfristigen Sicherung der Vorgaben bzw. gemäß den o. g. Zielen der Raumordnung hat der Planungsverband Lappwaldsee beschlossen, den B-Plan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ in

Anwendung von § 9 Absatz 2 BauGB zeitlich zu befristen und die Nutzungsdauer der PVFA auf einen Zeitraum von ca. 40 Jahren* zu begrenzen.

HINWES: *der Zeitraum 40 Jahre resultiert aus der voraussichtlichen Laufzeit der PV-Anlagen und sämtlicher geschlossener Verträge mit der Gemeinde u. dem Flächeneigentümer.

5.10 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BauGB

In die verbindliche Bauleitplanung sind Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind, nachrichtlich zu übernehmen. Gleiches gilt für Denkmäler nach Landesrecht. Solche Festsetzungen sind getroffen, wenn sie mit Außenwirkung rechtsverbindlich sind und für sich aus ihrer eigenen Rechtsgrundlage heraus gelten, ohne dass sie einer Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen. Nachrichtliche Übernahmen brauchen nur in einem Umfang zu erfolgen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplanes oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Folgende nachrichtlichen Übernahmen werden daher in den Bebauungsplan übernommen:

5.10.1 Schutzfläche nach energierechtlichen Vorschriften hier:

110 KV - Hochspannungsfreileitung der Avacon-Netz GmbH

Der Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung

Die bauliche Nutzung des Leitungsschutzstreifens ist nur unter Beachtung der geltenden VDE-Bestimmungen zulässig.

Für den Fall konkreter Maßnahmen im Bereich des Leitungsschutzstreifens sind die dementsprechenden Planunterlagen dem Betreiber frühzeitig zur Stellungnahme vorzulegen. Die Standsicherheit des Stahlgittermastes darf nicht gefährdet werden. In einem Radius von 25 m, gemessen vom Mittelpunkt des Maststandortes dürfen jegliche Tiefbauarbeiten nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers in Angriff genommen werden. Der Maststandort ist mittels eines geeigneten Anfahrsschutzes gegen ungewollte Beschädigung durch Fahrzeuge zu schützen.

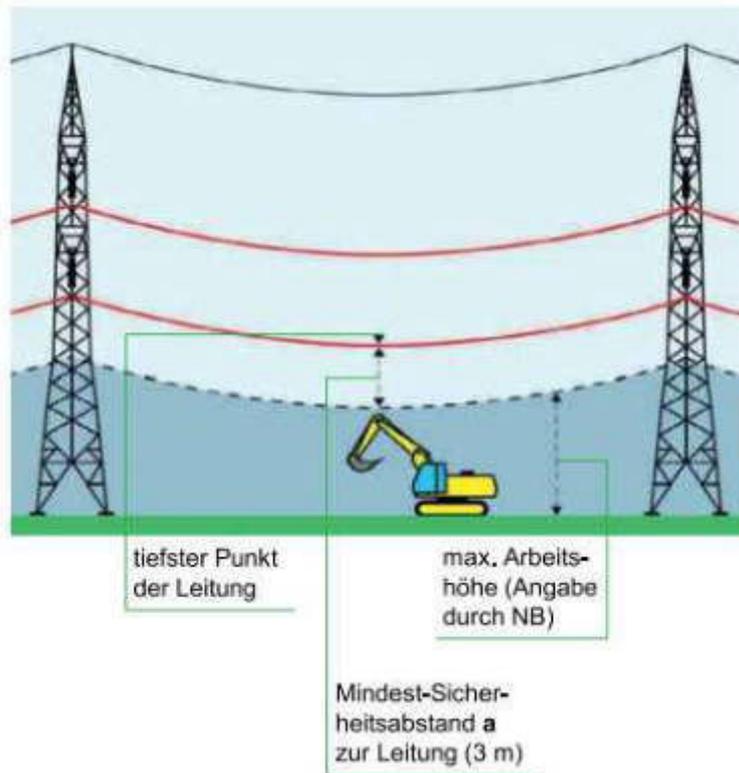
380 KV- Höchstspannungsfreileitung der 50Hertz

Im Planungsgebiet befinden sich die Hochspannungsfreileitungen des Netzbetreibers 50Hertz

- **380-kV-Leitung Helmstedt - Wolmirstedt 491/492 von Mast-Nr. 6 – 12 (Bestandsleitung),**
- **geplante 380 kV-Leitung Helmstedt-Wolmirstedt (Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt).**

Die 50Hertz Transmission GmbH plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung einer sicheren Energieversorgung die Umsetzung des Vorhabens „Helmstedt-Wolmirstedt 3./4. System“. Das Vorhaben ist ein Abschnitt der im BBPlG als Teil des Vorhabens 10 (Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Wahle“) geführten Einzelmaßnahme „Wolmirstedt – Helmstedt – Landkreise Peine/Braunschweig/Salzgitter/Mehrum Nord“. Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung einer neuen 380-kV-Freileitung (voraussichtlich) im bestehenden Trassenraum der 380-kV-Freileitung 491/492. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die Übertragungsnetzbetreiber verbindlich, §12e Abs. 4 EnWG. Gem. NEP 2035 (2021) soll die neue 380-kV-Leitung möglichst im bestehenden 380-kV-Trassenraum errichtet werden, wobei sich Abweichungen bei der nachgelagerten Planung ergeben können. Das

Vorhaben ist nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) zu genehmigen und befindet sich derzeit in der Bundesfachplanung
 Skizze Schutzabstände in der Höhe:



5.11 HINWEISE

5.11.1 Bodendenkmale

Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 DenkmSchG ist zu beachten.

5.11.2 Erhaltung der öffentlichen Wege

Entwicklung und langfristige Sicherung der Nutzung eines Wegesystems für die Allgemeinheit. Der Masterplan Helmstedt-Harbke-See sieht diesbezüglich für den Lappwaldsee ein Ufer- und ein Höhenwegesystem vor, das den See jeweils vollständig umrunden und öffentlich erschließen soll. Bei den vorliegenden Planungen ist der Höhenweg sowie die Einbindung in das umliegende Wegesystem betroffen. Die Wege sind durch den Eigentümer bzw. die LMBV mbV als Wirtschaftswege bereits weitgehend hergestellt. Entsprechend der Vorgaben aus dem Masterplan ist es Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen, dass diese Wege zukünftig von Fußgängern, Radfahrern u.ä. im Rahmen einer Freizeitnutzung in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht genutzt werden können gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG).

Der Kolonnenweg mit seinen Nebenanlagen und anderen Resten der Grenzanlagen sowie sonstigen Einrichtungen der landeskundlichen, wissenschaftlichen und kulturhistorischen Belange wird durch die Realisierung des Bebauungsplanes nicht verändert.

5.11.3 Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Rodungs- und Rückschnittarbeiten sind im Plangebiet nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Für die anzulegenden neuen Gehölzstreifen sind in den späteren Pflegejahren entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG evtl. erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

5.11.4 Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN18320 zu beachten.

5.12 Flächennutzung im GELTUNGSBEREICH

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches nach § 9 Abs. 7 BauGB sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Die nachfolgend genannten Flächen (Flurstücke) liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“. Sie werden ganz oder teilweise überplant.

Das Plangebiet Hochkippe Harbke liegt in der Gemarkung Harbke:

Flur 8, Flurstücke: 1/6, 1/2, 3/21, 3/8, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/13, 3/14, 9/17, 30/7, 5/89, 6/1, 9/11, 9/16, 9/14, 9/13, 9/3, 9/6, 9/10, 9/12, 9/24, 9/21, 9/15, 9/18, 9/19, 9/20, 9/21, 9/24, 9/25, 9/10, 9/22, 9/23, 11/3, 1/17 teilweise, 1/7, 2/1 teilw., 3/20, 2/1 teilw., und

Flur 9, Flurstücke: 5/120, 5/119, 5/153, 5/154, 5/115, 5/114, 5/123, 5/122, 5/124, 5/125, 5/137, 72/9, 73/1

Flur 7, Flurstücke derzeit: 68/1, 100, 106, 64 teilw., 62 teilw., 66 teilw., 60/1 teilw., 49; 45 teilw.; 46; 43 teilw.; 54 teilw., 51 teilw., 52; 82/1 teilw., 454/73 teilw., 450/84 teilw., 87/1 teilw., 463/92 teilw., 93 teilw., 98/1 teilw.

6. Gewichtung des Abwägungsmaterials

Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne (ROP) für die jeweiligen Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen.

Für die Planungsregion Magdeburg sind insoweit die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 ausgewiesenen raumordnerischen Erfordernisse weiterhin wirksam und zu beachten.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg wurde am 17.05.2006 durch die Regionalversammlung beschlossen und am 29.05.2006 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2.Entwurf (Beschluss RV 07/2020 am 29.09.2020) befindet sich zurzeit in Aufstellung.

Für Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur

beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. (2. Entwurf REP MD, G 126).

Mit der geplanten Nutzung von solchen Flächen in benachteiligten Gebieten mit geringwertigen Böden, kann der wirtschaftliche Ertrag für die Bewirtschaftung der Flächen erhöht werden. Zusätzlich wird die Biodiversität erhöht und CO₂-frei Strom erzeugt. Da andere Flächen im Verbandsgemeindegebiet nur begrenzt zur Verfügung stehen wird dem Grundsatz 126 entsprochen.

Für den Bereich Hochkippe der Braunkohlegrube Wulfersdorf wurden im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt:

Im ROP ist das Plangebiet als „Weißfläche“, die in anderen Plänen, wie dem TEP Harbke teilweise Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung und die Bergbaulandschaft Harbke Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung ausgewiesen.

5.7.2 Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung

Als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potentiale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. (LEP-LSA Punkt 3.5.2)

5.7.2.1 G

Tourismus und Erholung sollen in den Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden. Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten.

(LEP-LSA Punkt 3.5.2)

5.7.2.2 Z

In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. (LEP-LSA Punkt 3.5.2)

...2. Allertal

Begründung

Nach Ende der deutschen Teilung wurde das Gebiet als Erholungsgebiet wiederentdeckt. Das Gebiet ist reich an baulichen Zeugen der Kulturgeschichte. Die kulturgeschichtlichen Sehenswürdigkeiten des Allertals sind durch die „Straße der Romanik“, welche das Allertal von Morsleben bis Seggerde durchquert, erschlossen. Der Standort der „Gartenträume“ (Seggerde) des Grenzdenkmals Marienborn sowie die Allerquelle bei Eggenstedt und der Standort der „Straße der Romanik“ (Walbeck) werden durch überregionale Radwege miteinander vernetzt (Allerradweg, AllerElbe-Radweg und Aller-Harz-Radweg).

Durch die Planung werden die Belange für Tourismus und Erholung nicht nachhaltig beeinträchtigt.

5.7.6 Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung/Erstaufforstung

Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung/Erstaufforstung sind Gebiete, in denen der Neubegründung von Waldbeständen oder der Wiederaufforstung zur Erhöhung des Waldanteils aufgrund der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes eine besondere Bedeutung zugemessen wird.

5.7.6.1 Z Für die Planungsregion Magdeburg sind folgende Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung festgelegt:

Unter anderen

...2. Bergbaufolgelandschaft Harbke

Im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg 2. Entwurf (Beschluss RV 07/2020 am 29.09.2020) ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet zur Erstaufforstung „Bergbaufolgelandschaft Harbke“ gekennzeichnet.

Z 110 Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen sind Gebiete in denen das Bewaldungs-potenzial des Landes im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft durch Aufforstungen erhöht werden soll. Für die Ausweisung dieser Gebiete sind Bergbaufolgelandschaften, durch Industrieemissionen beeinflusste Flächen und landwirtschaftlich nicht nutzbare Böden besonders zu berücksichtigen. (LEP 2010; Z 132)

G 140 Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung sind:

...2. Bergbaufolgelandschaft Harbke

5.7 Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen. (LEP- LSA Punkt 3.5)

Z Bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungsansprüche ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt,

muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. Damit wird über das Ergebnis der Abwägung aber keine präjudizierende Aussage getroffen. (LEP- LSA Punkt 3.5)

Erzeugung von erneuerbaren Energien ist ein raumordnerisches Ziel. Unter Punkt 1.2 die energiepolitischen Leitlinien der Landesregierung steht: „*Sachsen-Anhalt steht als traditionelles Energieland beispielgebend für den Übergang von der traditionellen Energiewirtschaft hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung durch erneuerbare Energien.*“

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt strebt bis zum Jahr 2050 einen Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch von 100 Prozent an.

Es sollte eine höhere Wichtigkeit der Errichtung von PV-FFA zugemessen werden.

Über PV-FFA erzeugter Strom kommt dabei eine große Bedeutung zu.

Im Verhältnis zu der in der Landespolitik vorgegebenen Zielgrößen am Anteil der Erneuerbaren Energien, existieren nur noch sehr geringe ungenutzte Konversionsflächen.

Es sollte daher bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungsansprüche, hier Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung, gegenüber Sondergebieten für Erzeugung von Erneuerbare Energie, mehr Gewicht gelegt werden auf das Sondergebiet für Erzeugung von Erneuerbarer Energie.

Zurzeit stehen weniger Flächen zum Bau von FFPVA, im Sinne des EEG betreffend, zur Verfügung, als die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung.

Aufgrund des Klimawandels können immer mehr landwirtschaftliche Flächen nicht mehr kostendeckend bewirtschaftet werden. Auch diese Flächen stehen zukünftig verstärkt für die Aufforstung zur Verfügung.

Um das Klimaschutzziel in Sachsen-Anhalt zu erreichen, sind zusätzliche Anstrengungen der Landesregierung über das bestehende Klimaschutzprogramm 2020 sowie das Energiekonzept 2030 hinaus erforderlich. Mit einem Klima- und Energiekonzept (KEK) sollen Maßnahmen aufgezeigt werden, deren Umsetzung zur Erreichung des Klimaschutzziels beitragen. Mehr Solarenergie für mehr Klimaschutz.

Im Sinne von Klimawandel und Energiekonzept sind viele landwirtschaftliche Flächen rentabler zu bewirtschaften. Mit der Errichtung von PV-FFA könnten die zur Verfügung stehenden Ressourcen effektiv genutzt werden.

Quelle Deutscher Wetterdienst:

Die Jahresschwankungen der Temperatur sind in Sachsen-Anhalt recht groß. Insgesamt ist es sehr trocken, vor allem im Lee des Harzes, so dass die klimatische Wasserbilanz teilweise negativ wird, das heißt mehr potentielle Verdunstung als Niederschlag stattfindet. Nur in den Höhenlagen des Harzes findet man sehr große Niederschlagsmengen bei recht niedrigen Temperaturen.

Der im Regionalplan der Planungsregion Magdeburg, durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung, vorhandene konkurrierende raumbedeutsame Nutzungsanspruch kann nicht höher gewichtet werden, als die Belange durch die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik, ein Projekt für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

Diese Abwägung entspricht auch den Zielen der Bundesregierung:

„zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wird im EEG der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.“

Des Weiteren wurde bereits festgestellt, dass das Plangebiet derzeit durch eine ackerbauliche Nutzung auf einer landwirtschaftlich benachteiligten Fläche geprägt ist.

Mit der Nachnutzung von solchen Flächen als wirtschaftliche Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann der Flächenverbrauch an anderen ökologisch und an anderen landwirtschaftlich wertvollen Standorten vermieden werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Standort für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist.

Die Ziele und Grundsätze der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg und des Landesentwicklungsprogramms werden eingehalten und berücksichtigt.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Raumordnungsprogramms.

Im LEP ist das Plangebiet teilweise als „Weiβfläche“ ausgewiesen, d.h. für diesen Bereich sind weder Vorrang- noch Vorbehaltsflächen dargestellt.

Des Weiteren REP Magdeburg befindet sich die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet Wiederaufforstung.

Da die FFPVA ausschließlich auf einer Konversionsfläche errichtet wird, die aufgrund der veränderten Situation durch die vorhandenen Überland-Stromleitungen (Hoch- und Höchstspannungsleitungen) nicht mehr effektiv zu bewalden ist und dies berücksichtigt werden sollte (Freihalteflächen, Höhenbeschränkungen) entsteht keine Kollision der gemeindlichen Planung mit den Zielen der Regionalplanung.

Aus Stellungnahme Regionalplanung Magdeburg (RPM) zum Bebauungsplan PVL02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“:

Nach Auffassung der RPM stehen die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand eines nationalen Naturmonuments „Grünes Band“, dieses wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Das Plangebiet ist eine Hochkippe eines Braunkohletagebaus und besteht aus Aufschüttungen, derzeit durch eine ackerbauliche Nutzung einer landwirtschaftlich benachteiligten Fläche geprägt.

Die Vielfalt und der Bestand an Pflanzen- und Tierarten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. der Änderungsfläche im FNP relativ gering. Die Vorhabenfläche bietet durch ackerbauliche Nutzung kaum Lebensraum für ein vielfältiges Artenspektrum.

Flächenbezogene naturschutzfachlichen Festsetzungen des Landkreises zum Arten- und Biotopschutz liegen nicht vor.

Als Lebensraum für geschützte Tiere und Pflanzen sowie für den Artenschutz hat die beplante Fläche eine geringe auf Teilgebieten (Randbereiche) mittlere Bedeutung. Für die im Plangebiet potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten sind die projektbedingten Wirkungen und Prozesse unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen so gering, dass ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population nicht gegeben sind. Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion sind nicht erforderlich.

Es kommt zu keinen nennenswerten Verlusten an tierischen und pflanzlichen Lebensräumen, die nicht ausgeglichen werden können. Erhebliche Beeinflussungen der lokalen Populationen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Erhebliche/nachhaltige Beeinträchtigungen sind damit nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Standort für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist. Er widerspricht keinen planerischen Vorgaben. Die Ziele und Grundsätze der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg und des Landesentwicklungsprogramms werden eingehalten und berücksichtigt.



7 UMWELTBERICHT

7.1 EINLEITUNG

7.1.1 Angaben zum Standort

Das ca. 44,3 ha große Planungsgebiet, wovon ca. 25,2 ha für Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen, befindet sich auf der Hochkippe des ehemaligen Braunkohlentagebaus Wulfersdorf.

7.1.2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Hochkippe“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Solarparks geschaffen werden. Daher wird den Planungszielen entsprechend ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage“ festgesetzt, in welchem Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend geregelt sind. Festgesetzt wird eine GRZ von 0,8 und eine maximale Grundfläche (GR) von 3.500 m² sowie eine maximale Höhe der Module von 3 m.

Die Grünfestsetzungen zielen auf eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung unter den Modulen sowie im nichtbebauten Umfeld (verschattete Bereiche) der Module ab.

Damit erfolgt innerhalb des Plangebietes die Herstellung von extensiven Wiesenflächen und Blühstreifen/-flächen, die für zahlreiche Arten einen attraktiven Lebensraum darstellen. Infolge einer entsprechenden Gestaltung der Einfriedung (gem. § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB) stellt die Fläche zumindest für Kleinsäuger kein Wanderhindernis dar. Die Durchgängigkeit der Fläche bleibt gegeben. Infolge der Herstellung der Modulanlagen mit Ramppfosten reduziert sich der durch das Vorhaben verursachte Grad der Versiegelung deutlich. Lediglich die Versiegelung einer Fläche von etwa 3.500 m² für die Errichtung der Ramppfosten, Zaunpfosten und des Wechselrichters, Umspannwerk sowie weiterer Nebenanlagen im Sondergebiet wird erforderlich.

7.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt zusammenfassen (Flächenermittlung auf CAD-Basis):

Flächennutzung Bebauungsplan

Geltungsbereich B-Plan gesamt:	648.934 m²	64,8 ha
• Sondergebietsfläche PV	570.500 m ²	57,0 ha
• davon Magergrünland innerhalb des SO (unter den Modulen):	(452.900 m ²)	(45,2 ha)
• davon Magergrünland innerhalb des SO (zwischen den Modulen):	(114.126 m ²)	(11,4 ha)
• davon Versiegelte Fläche (entspricht ca. <1% des Sondergebietes):	(3.500 m ²)	(0,4 ha)
• Teilversiegelte Fläche (Wege neu):	2.430 m ²	0,2 ha
• Bepflanzung entlang des geplanten öffentlichen Wege:	5.600 m ²	0,6 ha
• Vorhandene Wege:	16.044 m ²	1,6 ha
(mit Spurbahn bzw. wassergebundene Decke):		
• <u>Grünfläche im Geltungsbereich vorhanden:</u>	<u>54.360 m²</u>	<u>5,4 ha</u>
		64,8 ha

Damit werden im Plangebiet gemäß festgesetzter Grundfläche für die Errichtung von Ramppfosten, Zaunpfosten, Wechselrichter und Nebenanlagen weniger als 1% versiegelt. Derzeit ist das Plangebiet, abgesehen von den teilversiegelten, geschotterten landwirtschaftlichen Wegen, unversiegelt.

7.1.4 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Hierzu werden alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden angeschrieben und um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten.

7.1.5 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine festgesetzten Schutzgebiete nach Wasser- oder Naturschutzrecht. Allerdings liegt das Plangebiet auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Hochfläche.

Landschaftseinheit

Altbergbau bzw. Abbauvorhaben, die sich in der Abschlussphase befinden

Tagebau Wulfersdorf (Bezeichnung 7.10. Abbildung der Landschaftseinheiten)/20/

Westlich von Harbke befindet sich die Landschaftseinheit der Tagebauregion Wulfersdorf. Bergbaulandschaften nehmen eine Sonderstellung der Landschaftseinheit ein, da sie, durch den Abbau der Naturressource Braunkohle bedingt durch ihre Eingriffe in die natürlichen Zusammenhänge der Landschaft den Entzug, die Veränderung, den Ersatz natürlicher Komponenten sowie gravierende Veränderungen der naturhaushaltlichen Prozesse bewirken. Gleichzeitig sind durch sie den Bergbaufolgeflächen wertvolle Sekundärlandschaften mit Lebensräumen für Arten und Lebensräume entstanden, die für den Naturschutz wesentliche Bedeutung haben.

Die entstehenden Reliefformen lassen sich in folgende Kategorien gliedern:

- Die Hochhalden, die in der Regel beim Aufschluss des Tagebaus entstehen, wenn keine Restlöcher zur Verkippung zur Verfügung stehen
- Tagebaurestlöcher, die im Ergebnis des Massendefizits durch den Abbau der Kohle entstehen
- Flurkippen die in Höhe des gewachsenen, unverritzten Geländes durch die Ablagerung in das Restloch zustande kommen
- Unterflurkippen, die besonders problematisch sind, da bei ihnen die ursprüngliche Geländehöhe nicht erreicht wird und der langandauernde Grundwasserwiederanstieg keine sichere Prognose der künftigen Wasserspiegelhöhe im Grundwasser und in den oberirdischen Gewässern zulässt.

Im Bereich des Tagebaurestlochs Wulfersdorf sind Hochkippen und Flurkippen, jedoch keine Unterflurkippen vorhanden.

Die Fläche des ehemaligen Tagebaus Wulfersdorf im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller stehen noch unter Bergaufsicht. Es existiert ein Abschlussbetriebsplan. Bergrechtlich verantwortliches Unternehmen für den Bereich des Abschlussplans „Tagebau Wulfersdorf“ ist die LMBV mbH. Zusätzlich befindet sich ein Teil des Planungsareals innerhalb der Projektgrenzen des Grundwasserwiederanstiegs.

Im Zuge der deutsch-deutschen Entspannungspolitik einigten sich beide deutschen Staaten im Mai 1976 auf einen gemeinsamen Abbau der im Grenzverlauf liegenden Kohleflöze in den seit 1971 betriebenen Tagebau Helmstedt. In der Folge standen die Schaufelradbagger der BKB und der DDR

jeweils auf fremdem Staatsgebiet. Beim „Bergbau durch den Zaun“ wurde der Verlauf der Grenze über die Jahre dem Abbaufortschritt angepasst.

Der Tagebau Helmstedt und der durch die DDR noch bis 1989 weiter betriebene Tagebau Wulfersdorf wurden zunehmend zur heute vorliegenden topographischen Einheit.

7.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

7.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

In räumlicher Hinsicht muss sich die Beschreibung der Umwelt auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens erstrecken. Dieser Einwirkungsbereich ist abhängig von der Art der Einwirkungen und dem betroffenen Schutzgut. Die geplante Solarparknutzung stellt eine nahezu emissionsfreie Nutzung dar, die zudem eine nur geringe Flächenversiegelung mit sich bringt. Auswirkungen auf die Umwelt bleiben damit weitestgehend auf das Plangebiet selbst beschränkt, so dass sich der Umweltbericht hinsichtlich der abiotischen und biotischen Schutzgüter auf den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschränken kann. Lediglich hinsichtlich des Landschaftsbildes müssen die Betrachtungen über die Plangebietsgrenzen hinaus ausgedehnt werden.

7.2.2 Naturraum und Relief

Die Gemeinde Harbke liegt im Bereich der südlichen Ausläufer des Höhenzuges Lappwald, unmittelbar an der Landesgrenze zu Niedersachsen. Sie befindet sich neun Kilometer östlich von Helmstedt und 13 Kilometer südöstlich von Schöningen. Die nähere Umgebung zwischen Aller, Lappwald und Elm ist hügelig und weist Höhen bis 200 m ü. NN auf („Wendorfer Berg“ 199 m, „Hochberg“ 200 m ü. NN). Das Plateau der Hochkippe (Planungsbereich) liegt bei einer Höhe von im Mittel 160 m ü. NN und fällt zu allen Seiten um ca. 60 m ab.

7.2.3 Geologie und Böden

Aufschüttungen

Wesentliche Aufschüttungen im Plangebiet resultieren aus den Hochkippen des Bergbaus, insbesondere des Braunkohlentagebaus. Die Kippen sind inzwischen in natürlicher Entwicklung begriffen. Sie wurden daher entsprechend der rekultivierten Nutzung als Grünland, Wald oder landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Geologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Bei lockerer bis mitteldichter Lagerung der anthropogenen Aufschüttungen können durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden, zudem kann es bei einem zusätzlichen Wassereintrag (bspw. Versickerung) zu zusätzlichen Setzungen kommen.

7.2.4 Oberflächengewässer / Grundwasser

Laut Karte und Luftbild befindet sich im Plangebiet als nächste Oberflächengewässer der im Norden in ca. 620 m Entfernung liegende Lappwaldsee und der im Osten in ca. 500 m Entfernung liegende Harbker See.

Die Bodenzusammensetzung und die natürliche Abfolge von geologischen Schichten sind durch den Bergbau vollständig durcheinandergebracht worden. Am Fuß der Kippen trat vermehrt Wasser aus. Auch nach der Stilllegung des Tagebaus Wulfersdorf im Jahr 1989 wurde die Wasserhaltung im nördlichen Teil, im Bereich des Grenzkohlenpfeilers, noch über viele Jahre betrieben, um die reibungslose Förderung des benachbarten bis 2002 arbeitenden Tagebaus Helmstedt zu gewährleisten. Überschüssiges Wasser leitete man in den Harbker Mühlenbach ab. Zum Jahreswechsel 2003/04 stellte die LMBV die Wasserhaltung im Tagebau Wulfersdorf schließlich vollständig ein. Mit der Außerbetriebnahme der letzten Filterbrunnen begann sich das Restloch mit Grundwasser zu füllen. Ein großer zusammenhängender See mit rund 125 Millionen Kubikmetern Wasservolumen und bis zu 66 Metern Tiefe wird entstehen. Nach der vollständigen Flutung soll er eine Uferlänge von rund elf Kilometern haben.

Beim Thema Grundwasser muss auch berücksichtigt werden, dass das Plangebiet aufgrund der geologischen Situation keinerlei Bedeutung für die Grundwassernutzung hat.

7.2.5 Klima und Lufthygiene

Als Offenlandbereich, über dem es in Strahlungsnächten infolge Ausstrahlung zur Entstehung von Kaltluft kommt, besitzt das Plangebiet eine wichtige klimatische Ausgleichsfunktion. Die hier entstehende Kaltluft fließt in Richtung der Täler ab und führt so zu einer Luftaustausch in den umliegenden Orten und zu einer Verbesserung der lufthygienischen Situation.

7.2.6 Arten und Biotope

Biotoptypen

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte im laufenden Jahr 2021 im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Plangebiet. Das Plangebiet stellt sich in weiten Teilen als extensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Rund 50% des Plangebietes werden von Ackerflächen eingenommen werden. Die anderen 50% sind zurzeit extensives Grünland.

Nachfolgend werden die im Plangebiet erfassten Biotoptypen zusammenfassend beschrieben. Die Differenzierung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden Eingriffsbewertung von 2001 des Biotoptypen bzw. Erfassungseinheiten im Raum ist dem Biotoptypenplan (siehe Artenschutzfachbeitrag) zu entnehmen.

7.2.7 Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Das Plangebiet stellt sich als von Waldbeständen eingerahmte Hochfläche mit relativ wenigen Strukturen auf der Fläche dar. Nichtsdestotrotz handelt es sich bei dem Plangebiet um einen Teil einer insgesamt, abwechslungsreichen Landschaft.

Vom Plangebiet Hochkippe gibt es unter anderem schöne Blicke auf den Ort Harbke und die Lappwaldseen.



Lappwaldsee südlicher Teil (Im Hintergrund Freileitungen und Windenergieanlagen)



Blick auf Harbke

Vorbelastungen des Landschaftsbildes existieren durch die hier auf der Planfläche verlaufenden Hochspannungsfreileitungen und durch mehrere Windkraftanlagen westlich des Plangebietes.



Dem Plangebiet selbst kommt hinsichtlich einer Erholungsnutzung derzeit eine mittlere Bedeutung zu (personenabhängig). Das Gebiet ist jetzt schon technisch überprägt durch Freileitungen und weitere werden folgen. Die Windenergieanlagen sind auch von allen Seiten sichtbar. Es führt ein Rundweg um das Plangebiet. Weitere Wege durch das Plangebiet, die von Erholungssuchenden genutzt werden könnten sind geplant.

7.2.8 Land- und Forstwirtschaft

Ein Großteil der Böschungen wurde entsprechend der Betriebsplanung aufgeforstet. Die Plateaufläche der Hochkippe soll, mit Ausnahme eines Schutzstreifens für die Freileitungen, entlang der Wege als Ausgleichsmaßnahme bepflanzt werden. Es gibt keine forstwirtschaftlichen Interessen an dem Plateau.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bäume. Im östlichen Randbereich wurden Baum-Strauch-Pflanzungen vorgenommen, die die geplante Solarfläche optisch abschirmen, aber keine besondere forstwirtschaftliche Bedeutung haben.

Forstwirtschaftliche Belange sind allerdings durch die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen berührt.

Die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet mit Ackerflächen, auf denen derzeit Sonnenblumen angebaut sind, wurde bereits beschrieben.

7.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche voraussichtlich auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin die Fläche der Sukzession zu überlassen. Aufgrund der dort vorhandenen Starkstromfreileitungen (110 KW und 2 mal 380 KW) ist die Fläche (auf ca. 240 m Breite) auf der gesamten Länge der Hochkippe von Baumbewuchs freizuhalten.

7.4 BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Ausgehend von der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Bestandssituation im Plangebiet und dem geplanten Vorhaben ist die Realisierung der Planung mit Auswirkungen auf Menschen und Umwelt verbunden. Im Rahmen der Planung werden daher auch Maßnahmen vorgesehen, die nachteilige Auswirkungen vermeiden, vermindern oder ausgleichen sollen. Als geeignete Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zur Kompensation der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft gelten in diesem Zusammenhang die im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen zur Nutzungsextensivierung.

Der ökologische Ausgleich kann innerhalb des Plangebietes hierdurch nach jetzigem Planungsstand vollständig erbracht werden, so dass externe Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich nicht erforderlich werden. Die verhältnismäßig geringe Flächenversiegelung kann durch Aufwertung der freizuhaltenden Flächen im Bereich Hochspannungsfreileitungen und durch die Feldhecken (Baumstrauch-Pflanzungen) entlang der Wege ausgeglichen werden.

7.4.1 Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplans

Folgende Festsetzungen des Bebauungsplans tragen dabei zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei:

- Im Bereich der Betriebsflächen des zukünftigen Solarparks sowie in dessen Umfeld wird die Entwicklung von Magerrasen durch extensive Mahd oder Beweidung festgeschrieben. In diesem Zusammenhang sollen auch die Flächen, die im nicht bebauten Bereich des Solarparks liegen (durch Freileitungen freizuhaltende Bereiche) in Blühstreifen umgewandelt werden.
- Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,6 im Bereich des Sondergebietes, wobei damit die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden wird.
- Die Gesamtversiegelung im Solarpark darf nicht mehr als 3.500 m² betragen.
- Beschränkung der Höhenentwicklung der Photovoltaik-Gestelle auf maximal 2,8 m über Geländeoberfläche sowie Festlegung des Mindestabstandes zwischen Geländeoberfläche und Photovoltaik-Gestelle von 0,8 m; Nebenanlagen dürfen maximal eine Höhe von 3,0 m erreichen. Eventuelle erforderliche Kameramaste können bis zu 8 m hoch werden.
- Einzäunungen sind so zu gestalten, dass Klein- und Mittelsäuger den Zaun passieren können. Durch den Abstand der Zaununterkante von mind. 15 cm zur Geländeoberfläche bzw. alternativ den Einbau von geeigneten Durchlässen in regelmäßigen Abständen wird die Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger verringert.
 - Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze sind aus Gründen der Grundwassererneuerung wasserdurchlässig zu befestigen.

7.5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die umweltbezogenen Schutzgüter, den Menschen sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen lassen sich wie folgt beschreiben:

7.5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Boden

Der Boden übernimmt im Naturhaushalt vielfältige Funktionen. Neben der zeitlich verzögernden Speicherung von Wasser übernimmt der Boden die Bindung anorganischer und organischer Schadstoffe, ebenso den mikrobiellen Um- und Abbau von organischen Schadstoffen. So werden schädliche Stoffe gebunden oder sogar unschädlich gemacht, die Auswaschung ins Grundwasser oder die Aufnahme in die Nahrungskette durch Pflanzen wird gemindert. Weiterhin ist der Boden bedeutsamer Lebens- und Nahrungsraum für pflanzliche und tierische Organismen und daher auch Produktionsort von Biomasse. Durch die Versiegelung von Bodenoberfläche gehen diese Funktionen vollständig verloren. Trotz der insgesamt großen Flächenbeanspruchung des geplanten Solarparks bleibt der Verlust von Bodenoberfläche durch Versiegelung vergleichsweise gering. So wird der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage inklusive aller Gebäudeteile nicht über 2.500 m² liegen. Durch die Überdeckung des Bodens durch die Modulflächen kann es weiterhin zu einer oberflächigen Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen kommen. Durch das abtropfende Regenwasser entlang der Modultischkanten besteht theoretisch auch die Gefahr der Bildung von Erosionsrinnen (z.B. bei Starkregenereignissen). Durch die zukünftig bestehende ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke wird der oberflächige Abfluss jedoch abgemindert. Insbesondere im Vergleich zu den derzeit bestehenden, zeitweise vegetationsfreien Ackerflächen wird sich die Erosionsgefahr zukünftig deutlich verringern.

Baubedingte Auswirkungen durch das Befahren mit schwerem Gerät und eine hiermit verbundene Bodenverdichtung können hier aufgrund der Vornutzung weitgehend unberücksichtigt bleiben.

Auch die Anlage der Kabelgräben zwischen den einzelnen Modultischen stellt einen Eingriff in den Boden dar. Aber auch hier können die Auswirkungen aufgrund der Vornutzung der Flächen (Aufschüttung des Bodens) als vergleichsweise gering eingestuft werden. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden bleiben insgesamt gering. So stehen der geringflächigen Neuversiegelung und Bodenbeanspruchung eine flächige Unterbindung der Bodenbearbeitung sowie der Verzicht auf Pestizide und Düngung gegenüber. Dies führt insgesamt zu einer merklichen Reduzierung der Bodenbelastungen, einem verminderten Oberflächenabfluss, einer größeren Wasserspeicherkapazität sowie einer verminderten Auswaschung von Oberboden und Nährstoffen. Die Einschränkung der Bodenfunktionen im Bereich der versiegelten Flächen kann daher weitgehend durch die Verbesserung der Bodenfunktionen außerhalb der versiegelten Flächen ausgeglichen werden. Vielmehr lässt die extensive Grünlandnutzung eine Regeneration des Bodens erwarten.

Oberflächengewässer / Grundwasser

Durch Versiegelung wird neben dem Boden insbesondere das Naturgut Wasser in Mitleidenschaft gezogen. So kommt es mit zunehmender Versiegelung zur Verringerung der Versickerungsflächen, d.h. zur Verhinderung der Niederschlagsversickerung an Ort und Stelle. Eine Verminderung der Versickerung kann langfristig zur Verringerung der Grundwasserneubildung und zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen.

Wie oben bereits näher dargelegt, bleibt die Neuversiegelung von Flächen durch die Realisierung des Solarparks auf maximal 2.500 m² beschränkt. Durch die reihenweise Anordnung der Module, mit größeren dazwischen liegenden Lücken, bleibt hier eine Versickerung des anfallenden Regenwassers weiterhin gewährleistet. Das anfallende Niederschlagswasser kann über die geneigten Modulflächen abfließen und zwischen den Modulreihen in den Grünlandflächen versickern. Eine

Reduzierung der Grundwasserneubildung ist demzufolge auszuschließen. Damit bleiben die Auswirkungen der Planung auf das Naturgut Wasser insgesamt sehr gering bzw. können als weitgehend fehlend eingestuft werden. Der entfallende Einsatz von Pestiziden bzw. Düngemitteln durch Aufgabe der Ackernutzung führt weiterhin zur allmählichen Ausdünnung überflüssiger Nährstoffe und so auch indirekt zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität. Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass das Plangebiet aufgrund der geologischen Situation keinerlei Bedeutung für die Grundwassernutzung hat. Fließ- oder Stillgewässer („Lappwaldsee“ nördlich und östlich, in ca. 600 m Entfernung) sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Zwar entspringt laut Kartenwerk und Luftbildern südlich des Plangebiets (ca. 1,6 km Entfernung) der Mühlenbach. Dieser ist infolge der bergbauwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt worden und wird im Rahmen der Grubenrekultivierung wieder hergestellt. Es kommt durch die Planung der Photovoltaikanlagen zu keinen Beeinträchtigungen.

Klima / Lufthygiene

Klimatische Veränderungen durch Neuversiegelung von Flächen bleiben im vorliegenden Planungsfall auf ein Minimum beschränkt. Die Errichtung eines Solarparks wirkt sich in erster Linie über die Beschattung des Bodens durch die Modulflächen auf die kleinklimatischen Verhältnisse aus. So kommt es unterhalb der einzelnen Modultische zu einer geringen Reduzierung der ankommenden Niederschlagsmenge. Tagsüber führt die Verschattung unter den Modultischen zu einer deutlichen Temperaturabsenkung, nachts hingegen wird die Wärmestrahlung unter den Modultischen gehalten, so dass die Temperatur unter den Modulen deutlich über der Umgebungstemperatur liegt. Dies hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Die im Plangebiet entstehende Kaltluft fließt in Richtung der Ortslagen ab. Da die umliegenden Orte aber in großem Umfang von Kaltluftentstehungsgebieten mit klimatischer Ausgleichsfunktion umgeben sind und die dörfliche Struktur auch nur geringe klimaökologische Belastungen in der Ortslage erwarten lässt, sind die klimaökologischen Auswirkungen des Solarparks eher als gering einzustufen. Andere klimarelevante Strukturen wie großflächige Gehölzstrukturen oder Wald sind durch die Planung nicht betroffen. Durch den kleinräumigen Wechsel von beschatteten und besonnten sowie trockenen und frischen Bereichen kommt es zu mikroklimatischen Veränderungen. Auch das Aufheizen der Module auf bis zu 50 – 60 Grad Celsius führt zu mikroklimatischen „Wärmeinseln“ und damit kleinklimatischen Veränderungen. Großräumig wirksame Klimaveränderungen sind hierdurch nicht zu erwarten. Kleinräumig werden hierdurch die Habitatbedingungen für Tiere und Pflanzen nennenswert beeinflusst (vgl. unten: Arten und Biotope). Stoffliche Emissionen entstehen im Zuge der geplanten Solarparknutzung nahezu nicht, so dass auch eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Lediglich im Zuge der Bauphase bzw. gelegentlich erforderlicher Wartungsarbeiten kommt es zu zeitlich stark begrenzten, geringen Emissionen durch Baufahrzeuge.

Vielmehr muss hier angemerkt werden, dass die weitgehend emissionsfreie Stromgewinnung durch die Photovoltaikanlagen überregional betrachtet zu einer nennenswerten Verminderung von Luftschadstoffen und damit auch einer Verbesserung der Luftqualität beiträgt. Insgesamt sind umfangreiche negative Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene nicht zu erwarten. Im Gegenteil kann die geplante Sonnenenergienutzung einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Arten und Biotope

Direkte Auswirkungen durch Lebensraumverlust

Im Zuge der Realisierung der vorliegenden Planung werden ausschließlich Flächen einer Schütthalde aus dem Braunkohletagebau, derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche, beansprucht, die für den Arten- und Biotopschutz nur von geringer bis mittlerer Bedeutung sind. Es werden auch Ackerflächen von Tierarten, meist saisonal z.B. als Brut- oder Nahrungshabitat während der deckungsreichen Vegetationsperiode, genutzt.

Aufgrund der erforderlichen hohen Flexibilität dieser Arten ist ein Ausweichen auf Nachbarflächen, vor Allem während der Bauphase, in der Regel möglich. Im Plangebiet sind im Umfeld geeignete Ausweichlebensräume vorhanden.

Ein Teil der vorhandenen Vogelarten wird auf dem Gelände weiterhin leben oder brüten, was auch Untersuchungen der GFN (Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, 2007) an vielen Standorten in verschiedenen Naturräumen bestätigen. Die Untersuchungen zeigen, dass zahlreiche Vogelarten die Zwischenräume und Randbereiche von PV-Freiflächenanlagen als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet nutzen können. Einige Arten brüten an den Gestellen von Holzunterkonstruktionen, z.B. Hausrotschwanz, Bachstelze oder Wacholderdrossel. Arten wie Feldlerche oder Rebhuhn konnten auf den Freiflächen zwischen den Modulen als Brutvögel beobachtet werden. Insbesondere in intensiv genutzten Agrarlandschaften können sich extensiv genutzte PV-Freiflächenanlagen daher durchaus zu wertvollen avifaunistischen Lebensräumen entwickeln. Positiv wirkt sich hier sicherlich auch die Störungsfreiheit durch die Einzäunung des Geländes aus. Störungen beschränken sich hier auf Pflege- und Wartungsmaßnahmen.

Für Großsäuger geht das Plangebiet aufgrund der Einzäunung als Lebensraum verloren. Beeinträchtigungen bestehen überwiegend darin, dass durch Einzäunung eine Zerschneidung zu erwarten sind. Durch die noch zu errichtenden Querwege durch die Planfläche ist diese Beeinträchtigung der Großsäuger nur sehr gering.

Für Kleinsäuger ist das Plangebiet weiter zugänglich. Eine besondere Bedeutung als Rast- und Nahrungsflächen für Zugvögel ist für das Plangebiet nicht anzunehmen)

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung (2021) wurden im Untersuchungsgebiet 14 Brutvogelarten festgestellt (s. Tab. 1 und Anlage 4 des Artenschutzfachbeitrages).

Alle Arten gelten gemäß Bundesartenschutzverordnung als zu schützende Arten in ihren Lebensräumen. Haubenlerche (*Galerida cristata*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) gelten als streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 14 BNatSchG. Es wurden drei Arten festgestellt, die einen Schutzstatus gemäß Roter Liste aufweisen (s. Tab. 1). Es handelt sich dabei um die Feldlerche (*Alauda arvensis*), die Haubenlerche (*Galerida cristata*) und den Neuntöter (*Lanius collurio*).

Der Neuntöter wird zudem als Art der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Anhang I geführt. Alle erfassten Brutvogel-Arten sind in ihrem Bestand jedoch nicht unmittelbar durch die geplante Baumaßnahme gefährdet. Für den potentiellen Verlust von Bruthabitaten für Feldlerche und Haubenlerche durch die Aufstellung der Solarpanels, sind jedoch Ausweich- bzw. Ersatzhabitats in Nahbereich zu schaffen. Aufgrund der Strukturarmut des Plangebietes ist die Bedeutung als Teillebensraum für besonders schutzwürdige Arten (z.B. Rotmilan) eher als gering einzustufen. Lediglich die Wiesenflächen im zentralen Plangebiet bieten potenzielle Nahrungsflächen. Die Freileitungen sind hier jedoch ein Gefahrenpotenzial. Die Bedeutung der umliegenden Waldflächen, als Lebensraum werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Auch hier existieren in unmittelbarer Nachbarschaft meist sogar besser geeignete Ausweichbiotope. An der westlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze wird zwischen den Freileitungen und den PV-Aufstellflächen Streifen freigelassen, welche als Flächen für Maßnahmen mit dem Ziel der Entwicklung von

Blühstreifen festgesetzt werden. Hier verbessern sich durch die Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland und Blühflächen, die Lebensraumbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt.

Die direkte Zerstörung von Lebensraum durch die Realisierung der Planung beschränkt sich auf die versiegelten Flächen, welche maximal 2.500 m² betragen. Die Betriebsflächen innerhalb des Sondergebietes sollen durch Beweidung oder Mahd offen gehalten und extensiv genutzt bzw. gepflegt werden. Diese Flächenumnutzung führt zu einer deutlichen Extensivierung, zur Strukturanreicherung und damit zur Verbesserung der Habitat Vielfalt und Artendiversität. Die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Lebensraumtypen „Neuaufforstung“ besitzen einen großen Artenreichtum, der auch Rückschlüsse auf die mögliche spätere Artenzusammensetzung im Sondergebiet zulässt. Insbesondere der zu erwartende Blütenreichtum wird im Plangebiet die Situation für Insekten und in der Folge auch für Insektenfresser verbessern.

Indirekte Auswirkungen durch Beeinträchtigung oder Zerschneidung von Lebensräumen Auswirkungen durch die Beschattung von Lebensräumen oder Veränderungen des Niederschlagsregimes sind zwar durch die Realisierung der Planung zu erwarten, sie sind jedoch naturschutzfachlich nicht bedeutsam. Da am Eingriffsort fast ausschließlich noch Flächen mit einer verarmten Flora und Fauna vorkommen, sind für die Mehrheit der betroffenen Lebensräume oder Arten dennoch insgesamt Verbesserungen zu erwarten.

Durch die Abzäunung des Betriebsgeländes werden größere Tiere in der Regel ausgesperrt, so dass neben dem Entzug des Lebensraumes auch Wanderkorridore unterbrochen werden können. Aufgrund der Großflächigkeit des geplanten Solarparks sind hier Zerschneidungen von Teillebensräumen durchaus möglich. Betroffen sind hiervon Großsäuger, für die jedoch in ausreichend großen Abständen Wegeverbindungen mit seitlicher Baum-Strauch-Bepflanzung hergestellt werden, so dass damit die Beschränkung ausgeglichen ist. Während die Zäune für Kleinsäuger wie Mäuse oder Marder kein Hindernis darstellen, da ein Abstand zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche von etwa 15 cm belassen werden. Die Festsetzungen zur Gestaltung der Zaunanlagen und der Durchlässe orientieren sich an den Empfehlungen des „Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ von 2007, welcher vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag gegeben wurde.

Auswirkungen durch Lichtreflexion und damit verbundener Lockwirkung der Modulflächen sind insbesondere für Wasservögel und Wasserinsekten von Relevanz, da die Modulflächen mit Wasserflächen verwechselt werden können. Durch Landeversuche von Wasservögeln besteht Verletzungs- und Tötungsgefahr. Besonders gefährdet sind offenbar nachziehende und relativ schlecht fliegende Vögel wie z.B. Taucherarten oder Lummenvögel. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Vögel mit zunehmender Annäherung an die Photovoltaikanlagen die einzelnen Module wahrnehmen und somit keine Landeversuche unternehmen werden (Christopf Herden et al.: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen). Auch Wasserinsekten können die Modultische theoretisch mit Wasserflächen verwechseln. Ob dies für Insektenpopulationen zu Beeinträchtigungen führen kann, lässt sich kaum abschätzen, da die Größe von Insektenpopulationen methodisch nicht zu ermitteln ist. (Script des Bundesamtes für Naturschutz: Christoph Herden et al.: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen). Im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung können Vorkommen stark bedrohter Wasserinsekten aufgrund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden. Auch der Wirkfaktor der Spiegelung, wodurch theoretisch Habitatstrukturen widergespiegelt werden können und Vögel zum Anflug verleitet werden können, ist vernachlässigbar. Durch die Ausrichtung

der Module zur Sonne (i.d.R. rund 30 °) sind Widerspiegelungen von Habitat Elementen kaum möglich. Das Risiko ist daher sehr gering, so dass ein erhöhtes Mortalitätsrisiko für Vögel nicht anzunehmen ist.

Durch die Photovoltaikanlagen bedingte Lärmemissionen (z.B. Anströmgeräusche durch Wind, Trafos) sind auf den Nahbereich beschränkt und werden meist von weiteren Störreizen überlagert. Dauerlärm, der zu einer nachhaltigen Entwertung von Lebensräumen führen kann, ist hier nicht zu erwarten. Lediglich im Zuge der Baumaßnahmen ist mit zeitlich begrenzten Lärmemissionen zu rechnen, die jedoch nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Tierwelt führen.

7.5.2 Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Umweltschäden)

Hierzu wurden im laufenden Jahr 2021 entsprechende faunistische Kartierungen durchgeführt.

Avifauna

Zum Erhalt der geschützten Arten Feldlerche, Haubenlerche und Neuntöter sind vor Ort oder angrenzend dauerhaft Artenschutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Neuanlage artenreicher Blühsteifen, Erhalt der vorhandenen blütenreichen Gras- und Hochstaudenflure sowie Schaffung von Lerchenfenstern im unmittelbaren Nahbereich der Solaranlage)

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenreglung und den durchzuführenden Artenschutzmaßnahmen sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht einschlägig. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie. Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Wanderkorridore und der Biotopvernetzung im räumlichen Zusammenhang bleiben weiterhin gewährleistet

Alle erfassten Brutvogel-Arten werden in ihrem Bestand jedoch nicht unmittelbar durch die geplante Baumaßnahme beeinträchtigt oder gefährdet. Für den potentiellen Verlust von Bruthabitaten für Feldlerche und Haubenlerche durch die Aufstellung der Solarpanels, sind jedoch Ausweich- bzw. Ersatzhabitats in Nahbereich zu schaffen

Fledermäuse

Da kein umfangreichen Gehölzfällungen durch die geplante Errichtung des Solarparks Hochkippe Harbke notwendig sind, werden Höhlenbäume oder vorhandene Gehölzstrukturen

nicht betroffen. Die nicht vermeidbaren Verluste von insgesamt 4 Gehölzen innerhalb des geplanten Baufeldes stellt für die Artengruppe Fledermäuse keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Sie sind aufgrund ihrer Altersstruktur frei von Baumhöhlen und Rindenablösungen. Insofern kann eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von bedeutsamen Fledermausquartieren (Winterquartiere, Wochenstuben etc.) vollständig ausgeschlossen werden. Alle anderen Gehölze in der Peripherie der geplanten Solaranlage bleiben vollständig erhalten.

Eine Nutzung der Freiflächen des inmitten des Rekultivierungsbereichs 'Tagebau Wulfersdorf' gelegene Baubereich als Jagdrevier ist aber sehr wahrscheinlich. Ein direkter Fledermaus Nachweis mit dem Bat-Detektor konnten während einer Nachtbegehung zur Erfassung von potentiellen Arten nicht erbracht werden.

Auch Eulen-Arten konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essentielle Nahrungshabitate handelt. Bei den vorhandenen Flächen ist dies nicht der Fall, da alle derzeitig vorhandenen Habitatstrukturen nur im Bereich der Ackerfläche / Ackerbrache überprägt werden. Da die Peripherie des Ackerstandortes in ein blütenreiches Extensiv-Grünland umgewandelt werden wird, kann sich die Nutzung dieser Fläche als Nahrungshabitat für Fledermäuse hier nach Abschluss der Bauarbeiten deutlich verbessern (sprich: blütenreich = insektenreich). Dabei bleibt die Solarparkfläche als potentielles Jagdrevier für Fledermäuse vollständig erhalten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann daher ausgeschlossen werden.

Reptilien

Im geplanten Baufeld befinden sich zwei größere Lesehaufen aus Feldsteinen. Diese Strukturen müssen als potentielles Eidechsen-Habitat angesehen und bewertet werden. Zum anderen befinden sich vorhandene Artenschutzmaßnahmen (hier: Neuanlage von Steinlesehaufen, Sandschüttungen und lichte Gehölzbepflanzung) zur Förderung von Eidechsen im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Durch die geplante Baumaßnahme werden die dort vorhandenen Artenschutzmaßnahmen jedoch nicht beeinträchtigt.

Parallel zur Vegetations- und Brutvogelerfassung wurden sowohl bei den Steinhaufen innerhalb des geplanten Solarparks als auch die nordöstlichen Artenschutzflächen gezielt Eidechsenbeobachtungen durchgeführt. Die Ortstemperaturen betragen dabei immer über 22 Grad Celsius. Sichtbeobachtungen während der Vegetationserfassung und der Brutvogelkartierung erbrachten jedoch keine Nachweise für diese Artengruppe.

Auch Amphibien wurden im Bereich der Hochkippe nicht angetroffen. Gezielt ausgebrachte Versteck- und Unterschlupfmöglichkeiten für Eidechsen und Amphibien blieben ohne Befund. Für die Artengruppe 'Reptilien' eignet sich die außerhalb des Eingriffsbereichs gelegenen Randstrukturen wie Seitenböschungen der Hochkippe, Wegränder insbesondere für die Zauneidechse *Lacerta agilis*. Die Zauneidechse steht in der Roten-Liste sowohl in Sachsen-Anhalt als auch in Deutschland auf der Vorwarnliste. Darüber hinaus ist die Art nach BNatSchG besonders streng geschützt und in der FFH-Richtlinie in Anhang IV gelistet.

Die Zauneidechse ist in Sachsen-Anhalt die häufigste Eidechsenart und besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen und Steinbrüchen zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50° genutzt, die im Böschungsbereich der Hochkippe häufig anzutreffen sind. Einwanderungen dieser Tierart in die Vorhabenfläche ist deshalb nicht auszuschließen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die vorhanden 2 Steinlesehaufen (s. Anlage 2) bei der Aufstellung der Solarpanels vollständig vor Ort erhalten bleiben können. Ist dies nicht der Fall, so sind die Feldstein-Lesehaufen zu sichern und außerhalb der Stellfläche 'Solarmodule' fachgerecht wieder aufzuschichten. (s. auch Kap. 7.3 Artenschutzbeitrag) Die Sicherung der Feldstein-Lesehaufen erfolgt unter Leitung einer ökologischen Baubegleitung.

Bei den Untersuchungen konnten jedoch keine Tiere nachgewiesen werden. Für die innerhalb des Baufeldes vorgefundenen zwei Steinlesehaufen als potentielle Eidechsenhabitate bleibt die geplante Baumaßnahme nur dann ohne negative Wirkung, wenn diese Strukturen

vollständig erhalten bleiben können. Ist dies nicht der Fall sind die Feldsteine schadlos aufzunehmen und an anderer Stelle wieder auszubringen. Durch die Neuanlage von extensiven, blütenreichen Blühstreifen mit Arten des Mitteldeutschen Tieflandes ist jedoch zu erwarten, dass Eidechsen, durch den zu erwartenden Insektenreichtum, ein verbessertes Nahrungsspektrum erhalten und diese besonders geschützte Tiergruppe davon profitiert! Zur Verbesserung der örtlichen Habitatstrukturen für Eidechsen ist auf der südlichen Blühstreifenfläche zwei weitere Lesehaufen aus Feldsteinen (2,5 x 5 m) zur Förderung dieser besonders geschützten Tiergruppe zu errichten (s. Anlage 4 im Artenschutzbeitrag).

Amphibien

Im geplanten Baubereich und dessen Umfeld sind keine geeigneten Oberflächengewässer als potentielles Fortpflanzungshabitat vorhanden. Eine baubedingte Beeinträchtigung für diese besonders geschützte Tiergruppe kann derzeit ausgeschlossen werden. Bei laufenden Baggerarbeiten für die Flutung des Lappwaldsees und zur Renaturierung des Harbker Mühlenbachs finden derzeit erhebliche Erdbewegungen statt. Aus diesem Grund ist entlang zum südöstlichen Baufeld dieser Umgestaltungsmaßnahmen eine dauerhafte Amphibien Leiteinrichtung errichtet worden. Diese unterbindet für den Zeitraum der dortigen Erdarbeiten eine Einwanderung von Amphibien in den südlichen Solarpark. Fernwirkungen z.B. auf Wanderbewegungen von Amphibien kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da nach Fertigstellung des Solarparks eine Querung des Solarpark-Geländes ohne Unterbindung angestammter potentieller Wanderwege zur Hochkippe als potentielles Winterquartier für Amphibien und Reptilien nicht unterbunden werden (s.a. Kap.6.4 Artenschutzbeitrag).

Heuschrecken

Bei den Bestandserfassungen zur Heuschreckenfauna wurden im Zeitraum Mitte Juni bis Ende August 2021 durchgeführt. Insgesamt konnten 10 Heuschrecken-Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (s. Tab. 6) werden. Das untersuchten nördliche Flächen stellten sich als artenreich dar. Auch wenn sich der anfängliche Verdacht auf ein Vorkommen der Blauflügel- Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) und der Blauflügel Sandschrecke (*Sphingonotus caerulans*), als Folge der Bergbaufolgelandschaften im Bereich der Harbker Hochkippe nicht bestätigt werden konnte. Keine der 10 festgestellten Heuschrecken-Arten befinden sich auf der Roten Liste der in Sachsen-Anhalt gefährdeten Heuschrecken (2020). Es wurden auch keine Arten gemäß FFH-Richtlinie / Anhang IV oder besonders geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung festgestellt.

Die meisten Arten wurden im nördlichen Untersuchungsgebiet (Ackerbrache / Flächenstilllegung) zwischen dem Radweg und dem das Untersuchungsgebiet abgrenzende Gehölz angetroffen (siehe Anlage 7). Die als Sonnenblumen-Acker genutzte südliche Bewirtschaftungsfläche stellt sich dagegen recht artenarm dar. Hier wurde, als einzige Art, nur das Große Heupferd (*Tettigonia viridissima*) nachgewiesen. Die verschiedenen Nutzungsintensitäten (Brache / Intensivacker) und die Vegetationszusammensetzung der beiden Teilflächen scheinen hierfür ursächlich zu sein.

Durch den geplanten Bau des Solarparks Hochkippe bleiben alle für Heuschrecken notwendige Vegetationsstrukturen erhalten. Zusätzlich wird ein 3 m breiter Blühstreifen mit standortgerechter Artenzusammensetzung und extensiver Nutzungsaufgaben entstehen. Es

ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die örtlichen Heuschrecken-Populationen durch die geplante Baumaßnahme beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Fortpflanzungsgebiete für stark bedrohte Arten sind im Plangebiet ebenfalls zu erwarten. Aufgrund der Strukturarmut des Plangebietes ist die Bedeutung als Teillebensraum für besonders schutzwürdige Arten (z.B. Rotmilan) eher als gering einzustufen. Lediglich die Wiesenflächen im zentralen Plangebiet bieten potenzielle Nahrungsflächen. Die Freileitungen sind hier jedoch ein Gefahrenpotenzial. Die Bedeutung der umliegenden Waldflächen, als Lebensraum werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Auch hier existieren in unmittelbarer Nachbarschaft meist sogar besser geeignete Ausweichbiotope. An der westlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze wird zwischen den Freileitungen und geplantem Sondergebiet ein etwa 160 m breites Band freigelassen, welches als Fläche für Maßnahmen mit der Zielsetzung der Entwicklung von Lerchenfeldern zur Unterstützung der Vogelbrut (Offenlandbrüter) festgesetzt wird. Hier verbessern sich durch die Umwandlung von Ackerland und extensives Grünland in Blühflächen, die Lebensraumbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt. Die direkte Zerstörung von Lebensraum durch die Realisierung der Planung beschränkt sich auf die versiegelten Flächen, welche maximal 2.500 m² betragen. Die Betriebsflächen innerhalb des Sondergebietes sollen durch Beweidung oder Mahd offen gehalten und extensiv genutzt bzw. gepflegt werden. Diese Flächenumnutzung führt zu einer deutlichen Extensivierung, zur Strukturanreicherung und damit zur Verbesserung der Habitat Vielfalt und Artendiversität. Die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Lebensraumtypen „Neuaufforstung“ besitzen einen großen Artenreichtum, der auch Rückschlüsse auf die mögliche spätere Artenzusammensetzung im Sondergebiet zulässt. Insbesondere der zu erwartende Blütenreichtum wird im Plangebiet die Situation für Insekten und in der Folge auch für Insektenfresser verbessern.

Indirekte Auswirkungen durch Beeinträchtigung oder Zerschneidung von Lebensräumen Auswirkungen durch die Beschattung von Lebensräumen oder Veränderungen des Niederschlags regims sind zwar durch die Realisierung der Planung zu erwarten, sie sind jedoch naturschutzfachlich nicht bedeutsam. Da am Eingriffsort fast ausschließlich noch Flächen mit einer verarmten Flora und Fauna vorkommen, sind für die Mehrheit der betroffenen Lebensräume oder Arten dennoch insgesamt Verbesserungen zu erwarten. Durch die Abzäunung des Betriebsgeländes werden größere Tiere in der Regel ausgesperrt, so dass neben dem Entzug des Lebensraumes auch Wanderkorridore unterbrochen werden können. Aufgrund der Großflächigkeit des geplanten Solarparks sind hier Zerschneidungen von Teillebensräumen durchaus möglich. Betroffen sind hiervon Großsäuger, für die jedoch in ausreichend großen Abständen Wegeverbindungen mit seitlicher Baum-Strauch-Bepflanzung hergestellt werden, so dass damit die Beschränkung ausgeglichen ist. Während die Zäune für Kleinsäuger wie Mäuse oder Marder kein Hindernis darstellen, da ein Abstand zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche von etwa 15 cm belassen werden. Die Festsetzungen zur Gestaltung der Zaunanlagen und der Durchlässe orientieren sich an den Empfehlungen des „Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ von 2007, welcher vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag gegeben wurde.

Auswirkungen durch Lichtreflexion und damit verbundener Lockwirkung der Modulflächen sind insbesondere für Wasservögel und Wasserinsekten von Relevanz, da die Modulflächen mit Wasserflächen verwechselt werden können. Durch Landeversuche von Wasservögeln besteht Verletzungs- und Tötungsgefahr. Besonders gefährdet sind offenbar nachziehende und relativ schlecht fliegende Vögel wie z.B. Taucherarten oder Lummenvögel. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Vögel mit zunehmender Annäherung an die Photovoltaikanlagen die einzelnen Module

wahrnehmen und somit keine Landeversuche unternommen werden (Christopf Herden et al.: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen). Auch Wasserinsekten können die Modultische theoretisch mit Wasserflächen verwechseln. Ob dies für Insektenpopulationen zu Beeinträchtigungen führen kann, lässt sich kaum abschätzen, da die Größe von Insektenpopulationen methodisch nicht zu ermitteln ist.

(Script des Bundesamtes für Naturschutz: Christoph Herden et al.: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen). Im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung können Vorkommen stark bedrohter Wasserinsekten aufgrund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden. Auch der Wirkfaktor der Spiegelung, wodurch theoretisch Habitatstrukturen widergespiegelt werden können und Vögel zum Anflug verleiten werden können, ist vernachlässigbar. Durch die Ausrichtung der Module zur Sonne (i.d.R. rund 30 °) sind Widerspiegelungen von Habitat Elementen kaum möglich. Das Risiko ist daher sehr gering, so dass ein erhöhtes Mortalitätsrisiko für Vögel nicht anzunehmen ist.

Durch die Photovoltaikanlagen bedingte Lärmemissionen (z.B. Anströmgeräusche durch Wind, Trafos) sind auf den Nahbereich beschränkt und werden meist von weiteren Störreizen überlagert. Dauerlärm, der zu einer nachhaltigen Entwertung von Lebensräumen führen kann, ist hier nicht zu erwarten. Lediglich im Zuge der Baumaßnahmen ist mit zeitlich begrenzten Lärmemissionen zu rechnen, die jedoch nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Tierwelt führen.

7.5.3 Auswirkungen auf den Menschen Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Der im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellte „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ von 2007 weist auch mögliche Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit auf. Berücksichtigt wurden hier die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, welche potenziell durch baubedingte Geräusche, optische Effekte und elektrische und magnetische Felder beeinträchtigt werden kann. Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen (Blendung) sind für PV-Freiflächenanlagen nach den o.g. Untersuchungen nicht relevant, da schon in kurzer Entfernung (wenigen dm) von den Modulreihen bedingt durch die stark lichtstreuende Eigenschaft der Module nicht mehr mit Blendungen zu rechnen ist.

Auch von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehende elektrische oder magnetische Strahlung ist vernachlässigbar, da sie die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall unterschreiten und auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt sind. Lärmemissionen beschränken sich auf die Bauphase. Aufgrund der Entfernung zu den Ortslagen ist hierdurch nicht mit Störungen der Ortslagen zu rechnen. Es kommt höchstens zu einer geringen Erhöhung des Schwerlastverkehrs, was jedoch zeitlich begrenzt ist.

Landschaftsbezogene Erholung

Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft sind durch visuelle Effekte, Zerschneidung von Wegebeziehungen und Flächenverlust nicht zu erwarten. Durch die visuelle Wirkung der PV-Freiflächenanlagen entsteht der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft, (obwohl die Landschaft derzeit schon durch die großen, raumübergreifenden Freileitungen geprägt wird). Hierfür werden zur optischen Verschattung Baum-Strauch-Hecken an den Wegen gepflanzt. Die Fläche ist durch die Hochspannungsfreileitungen sowie, wenn auch nur in geringem Maße, die angrenzenden Windenergieanlagen vorbelastet. Die vorhandenen befestigten Feldwirtschaftswege, welche als Spazier- und Wanderwege genutzt werden können, sind weiterhin zugänglich. Beeinträchtigungen

beschränken sich auf die technische Überprägung der Landschaft, welche sich jedoch im vorliegenden Fall überwiegend im Nahbereich auswirkt und vom Menschen subjektiv empfunden wird.

7.5.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter Landwirtschaft / Forstwirtschaft

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind von der Planung nur in geringem Maße, speziell bei der Errichtung der Anlagen durch die Transportwege betroffen (baubedingte Auswirkung). Durch die Errichtung des Solarparks werden mehr als 20 ha Fläche „überbaut“. Die anderen Güter Kultur- und Sachgüter Landwirtschaft sind nicht betroffen.

Die Planfläche ist aufgrund ihrer Eigenschaft als Konversionsfläche zu werten. Eine Konversionsfläche ist u. a. gegeben wenn:

- die Flächen mit einer infolge tagebaulicher Nutzung beeinträchtigten Standsicherheit (z.B. Abbaugelände und Kippenflächen aus dem Braunkohleabbau, bei denen – ggf. auch nach Sanierung und noch nach Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht – mit „Setzungen“ und Rutschungen zu rechnen ist.

Landschaftsbild

Da es sich bei Photovoltaikanlagen um landschaftsfremde Objekte handelt, ist von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Insbesondere in sonst kaum vorbelasteten Landschaften entsteht der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft. Im direkten Umfeld der Anlagen sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen. Zur Ermittlung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen (Script des Bundesamtes für Naturschutz: Herden et al.: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen):

- Erkennbarkeit von auffälligen Einzelobjekten,
- Sichtbarkeit einzelner Anlagenteile,
- Größe der Anlage im Blickfeld,
- Lage zur Horizontlinie,
- teilweise Sichtverschattungen,
- Vorbelastungen durch andere anthropogene Landschaftselemente

Wenn vom Beobachtungspunkt die Moduloberfläche sichtbar ist, erscheint die Anlage mit einer größeren Helligkeit und abweichenden Farbe im Landschaftsbild. Bei unbeweglichen Konstruktionen wie im vorliegenden Fall tritt die größte Wirkintensität daher in südlicher Richtung auf. Aus nördlicher und seitlicher Richtung sind dagegen insbesondere die Tragekonstruktionen sichtbar, welche jedoch einen deutlich geringeren Anteil am Blickfeld einnehmen und bei nicht reflektierenden Konstruktionen nicht so auffällig sind. Von Norden sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oft gering und aus weiterer Entfernung nicht mehr feststellbar. Sichtverschattungen sind im Planungsraum in nördlicher, östlicher und westlicher Richtung durch angrenzende Waldflächen vorhanden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden sich im vorliegenden Fall auf das unmittelbare Umfeld des Solarparks beschränken.

Weitreichende Auswirkungen können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden: Die Reichweite des Sichttraums ist stark vom Relief und von der Lage der Anlage im Relief abhängig. In Kuppenlagen ist der Sichtraum deutlich geringer als in Hanglagen. Durch die Kuppenlage des Plangebietes ist daher die Einsehbarkeit deutlich eingeschränkt. Die Ortschaften Büddenstedt, Reinstedt und Sommersdorf, welche die nächstgelegenen Ortschaften zum geplanten Solarpark sind, liegen deutlich tiefer als das Plangebiet, so dass hier keine Sichtbeziehungen bestehen, zumal hier

auch noch die abschirmenden Waldflächen vorhanden sind. Aufgrund des Reliefs kann auch weitgehend ausgeschlossen werden, dass die Module in der Horizontlinie erscheinen, was die Wirkintensität deutlich erhöhen würde. Nach Norden sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Module jedoch oft nicht mehr feststellbar, da die Modultische nach Süden ausgerichtet sind. Daneben wird die Sichtbarkeit aufgrund der geringen Höhe der Anlagen mit zunehmender Entfernung sehr gering.



Blick zur Hochkippe von Büddenstedt aus. Die Photovoltaikanlagen werden hier nicht zu sehen sein.

Bodendenkmale

Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

7.5.5 Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- und Sachgütern, welche über die bereits betrachteten Auswirkungen hinausgehen, sind durch die Planung nicht zu erwarten.

7.6 Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion

7.6.1 Vögel

Im Bereich der Eingriffsflächen (Ackerstandort) wurden während der Kartierungsdurchgänge vor allem im Bereich der Ackerbrache zahlreiche Brutvorkommen der Avifauna festgestellt. Erfreulich war die hohe Brutdichte der Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit insgesamt 6 Brutpaaren. Und ebenso erfreulich das Vorkommen der Haubenlerche (*Lullula arborea*) bzw. des Neuntöters mit jeweils zwei bzw. drei Brutpaaren. Als planungsrelevante Arten wird für den potentiellen baubedingten Wegfall von 8 Brutplätzen der Feldlerche / Haubenlerche werden insgesamt 8 sog. Lerchenfenster als Ausgleich diese Brutplatzverluste angelegt (s. Anlage 4) in der südlich angrenzenden Ackerfläche angelegt. Zusätzlich werden insgesamt vier Mähstreifen in die nördliche Ackerbrache des Projektgebietes angelegt. Ziel ist die Schaffung weiterer Nistmöglichkeiten für die beeinträchtigten Offenlandbrüter und die Förderung des Blütenreichtums der Ackerbrache durch den jährlich wechselnden 'Verjüngungsschnitt'. Hierdurch wird die Blütenentwicklung des Standortes und damit auch

die Insektenförderung (hier als Nahrungsgrundlage) für Neuntöter und weiteren 11 Brutvogelarten deutlich verbessert.

Werden im Untersuchungsbereich des Solarparks nach dessen Fertigstellung wieder von 8 Brutpaaren von Feld- und Haubenlerche festgestellt, kann die Artenschutzmaßnahme 'Anlage von Lerchenfenstern' eingestellt werden. Die Brutvögel der angrenzenden Gehölzbereiche (s. Anlage 4 Artenschutzbeitrag), nutzen den Eingriffsraum als ergänzendes Nahrungsgebiet. Aufgrund der bisherigen intensiven Ackernutzung liegen hier keine besonderen Nahrungsplätze. Durch die geplanten Begrünungsmaßnahmen (Neuanlage Blühstreifen mit extensiven Nutzungsaufgaben, Zaunberankung und extensiv genutzten Grünflächen durch Streifenmahd, werden die Eingriffsflächen aufgrund des zu erwartenden Insektenreichtum ein attraktiver Nahrungsplatz.

Dadurch erfolgt eine nachhaltige Förderung der lokalen Avifauna. Unter Berücksichtigung der oben genannten Artenschutzmaßnahmen sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie.

7.6.2 Fledermäuse

Jagdrevier bleibt vollständig erhalten. Gehölzeinschlag zur Errichtung des Solarparks nur im geringen Umfang notwendig. Randlagig vorhandene Baumhöhlen werden in ihrer Funktion als Tagesquartier nicht beeinträchtigt.

Spezielle Artenschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

7.6.3 Eidechsen

Zur Verbesserung der örtlichen Habitatstrukturen für Eidechsen ist auf der südlichen Blühstreifenfläche ein Lesehaufen aus Feldsteinen (2,5 x 5 m) zu errichten (s. Anlage 7). sind keine Maßnahmen erforderlich. Die vorhandenen Totholzhaufen im Bereich der Schlagfluren (s. Anlage 4) sollten jedoch nach Möglichkeit erhalten bleiben.

7.6.4 Amphibien

Um eine Gefährdung von Amphibien auf der Wanderung zu potentiellen Winterquartieren innerhalb des Solarparks ist auszuschließen, da das gesamte Gelände nach baulicher Fertigstellung weiterhin ganzjährig für diese Amphibien und auch Kleinsäuger passierbar bleibt. Dies wird gewährleistet durch die Bauart der Zaunanlage in der Ausführung als Metallgitterzaun (max. 2,5 m hoch mit Übersteigschutz). Für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig ausführen mit einem Mindestabstand zur Geländeoberkante von +15 cm oder einer Mindestgitterweite von 10 x 15 cm.

6.6.5 Heuschrecken

Spezielle Artenschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8 Eingriffsbilanzierung

8.1 Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Eine Minderung ("teilweise Vermeidung") der negativen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt kann durch die Beschränkung des Versiegelungsgrades auf das notwendige Maß (max. 3.500 m²) erreicht werden. Die Realisierung der Planung ist daher nur mit einer geringfügigen Erhöhung des Versiegelungsgrades verbunden, was nur geringe Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nach sich zieht. Dennoch werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen infolge der Planung zerstört und ein Eingriff ins Landschaftsbild vorgenommen. Zur Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft wird eine rechnerische Bilanzierung gemäß dem Leitfaden Eingriffsbewertung nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt verwendet (MLU 2004, s. Kap. 6.1.3 vorgenommen).

Die Bewertung des Bestandes erfolgt aufgrund der aktuellen Biotopausstattung, (Bewertung Ist-Zustand). Eine Belastung durch Verkehr oder Gewerbe bzw. Industrie liegt im Plangebiet nicht vor. Die Bewertung des Planzustandes erfolgt anhand der zu erwartenden Biotopausstattung nach der Umsetzung des Vorhabens. Für die innerhalb des eigentlichen Solarparks zu entwickelnden Grünflächen (Wiese oder Weide trockener Standorte) wird der Standardplanungswert von 13 (außerhalb der Module) auf 10 Punkte (unter den Modulen) herabgesetzt, um der anthropogenen Überprägung der Grünflächen Rechnung zu tragen. Weiterhin soll mit einem nachgeschalteten Monitoring überprüft werden, ob sich die Magerrasen gemäß der Bilanzierung entwickeln. Gegebenenfalls kann hier in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde durch Pflegemaßnahmen lenkend eingegriffen werden.

8.1.1 Für erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Biotope und Boden

Zur Ermittlung des Kompensationsumfangs wurde die Methode der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 - 42.2-22302/2 geändert durch MLU am 12.03.2009 verwendet.

Mit den folgenden Tabellen erfolgt eine Gegenüberstellung von Bestand und Planung mit dem Ziel, aus der Differenz von Bestands-Flächenwert und Planungs-Flächenwert den Kompensationsbedarf zu ermitteln. Berücksichtigt wird dabei ausschließlich der Eingriffsbereich, da im restlichen UG keine vorhabenbedingten Veränderungen stattfinden.

Tabelle 20: Ermittlung des Bestands-Flächenwerts des Eingriffsbereichs (Ist-Zustand)

Kürzel	Biotoptyp	BW	Fläche (A)	FW
AB	Ackerfläche ohne landwirtschaftliche Erzeugung (Brache/ Stilllegung)	10	123.000 m ²	1.230.000
AI	Intensiv genutzter Acker	5	455.246 m ²	2.276.230
			578.246 m²	3.506.230

Tabelle 21: Ermittlung des Planungsflächenwertes nach erfolgtem Eingriff

Kürzel	Biotoptyp	BW	Fläche (A)	FW
UHM	Halbruderale Gras- und Hochstaudenflur mittlerer Standorte	10	452.900 m ²	4.529.000
UHM	Halbruderale Gras- und Hochstaudenflur mittlerer Standorte	13	114.126 m ²	1.483.638
BE	Umspanngebäude und sonst. Versiegelung	0	3.500 m ²	0
HHA	Heckenpflanzung	14	5.600	78.400
VWA	Unbefestigte Wege neu	3	2.120	12.720
			578.246 m²	6.103.758

Das ergibt einen Flächenwert (Ist-Bestand) - Flächenwert (Bestand nach Umsetzung) = 3.506.230 – 6.103.758 = - **2.597.528**

Rein rechnerisch ergibt die Bilanzierung eine deutliche Flächenaufwertung für den örtlichen Naturhaushalt. Der ermittelte Flächenwert ist jedoch von rein theoretischem Wert, da es bisher zu wenig zuverlässige Literaturdaten über die tatsächlichen Auswirkungen von flächenüberdeckenden Solarpanels auf den realen (sprich: örtlichen) Naturhaushalt zeigen. Rechnerisch ist der Eingriff in den örtlichen Naturhaushalt jedoch vollständig ausgeglichen. Darin ist auch der vollständige Verlust von 700 m² Biotopverlust (AB) durch Vollversiegelung im Bereich des geplanten Umspannwerkes enthalten. Lediglich die Belange des § 44 (BNatSchG) zur Berücksichtigung des Artenschutzes müssen dennoch trotzdem abgearbeitet werden.

8.2 Maßnahmen zur Minimierung baubedingter Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen	Technische Eignung für Freiflächenphotovoltaik	Technische Eignung für die drei Freileitungstrassen
Extensive Beweidung nur mit Schafen	+	+
Extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen,	-	+
Mahd nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten	+	+
Standortabhängige Etablierung von Zwergstraucharten, Trocken- oder Magerrasen	+	+
Strukturierung gestufter Waldränder	-	-
Niederwaldbewirtschaftung	-	-
Walddriegel als Verbindung getrennter Waldbereiche	X	X
Stehendes Totholz und Totholzhaufen max. 3 m hoch	+	+
Maststandorte als Refugien in intensiv genutzter Ackerlandschaft	+	+
Einrichtung offener Bodenstellen für wärmeliebende Arten	+	+
Pflanzung von Wildobstarten	-	-
Anlage von Kleingewässern	-	-
Anbau von Kurzumtriebsplantagen	-	-
Wildpflanzenanbau zur energetischen Nutzung	-	-
Weihnachtsbaumkulturen	-	+
Wildacker aus gebietsheimischer Flora	+	+
Schaffung von Flächen für Offenlandbrüter (Lerchenfenster)	+	+
Umwandlung eines Ackerstandortes in ein blütenreiches Extensiv Grünland des Mitteldeutschen Tieflands	+	+
Umwandlung der Freiflächen unterhalb der Solarpanels als Extensiv Grünland	+	+
Baubegleitung für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen (z.B. Saatgutkontrolle, Pflanzqualität, Erdarbeiten etc.)	+	+

Legende: + gut geeignet x nicht zutreffend – nicht geeignet

8.3 Umwandlung eines Ackerstandortes in ein blütenreiches Extensivgrünland des Mitteldeutschen Tieflands

a). Neuanlage eines Blühstreifens zwischen Zaunanlage und Solarpanels

Zwischen Zaunanlage und Solarpanels ist durch Neuansaat ein blütenreiches Saumbiotop zu schaffen. Dabei ist ausschließlich Regio-Saatgut des Mitteldeutschen Tieflandes zu verwenden (z.B. Firma Zeller Mischung UG 5 - Mitteldeutschen Tief- und Hügelland / HK 5 / Grundmischung (s. Anlage 8) oder die Regiomischung UG 5 / Feldraine und Säume; der gleichen Firma.

Der Aufwuchs ist extensiv zu nutzen und max. 2 x jährlich zu mähen (frühester Schnitzeitpunkt ist dabei der 15. Juni eines Kalenderjahres). Dabei ist das Mähgut vollständig zu entfernen und nach Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Der blütenreiche Bestand ist nachhaltig zu sichern, ggfs. muss eine Nachsaat durchgeführt werden. Die Notwendigkeit hierzu wird durch eine jährliche Bestandskontrolle (sog. 'Erfolgskontrolle') bestimmt.

Die Nutzung von Mineraldünger / Pflanzenschutzmitteln oder Maßnahmen zur Gebietsentwässerung sind nicht zulässig.

Anmerkung: Es ist zu erwarten, dass sich im ersten Jahr nach erfolgter Neuansaat sog. Ackerunkräuter im Aussaatbereich stark entwickeln und die Neuansaat unterdrücken. Ist dies der Fall, so ist ein Pflegeschnitt auch vor dem 15.6. zulässig. Sollte dieser Fall eintreten, ist in jedem Fall die Untere Naturschutzbehörde Bördekreis im Vorfeld darüber zu informieren.

b). Umwandlung der Freiflächen unterhalb der Solarpanels als Extensivgrünland

Alle Flächenbereiche des Ackers sind unterhalb der geplanten Solarpanels sind ebenfalls neu einzusäen und in Grünland umzuwandeln und dabei extensiv zu bewirtschaften, d.h. Mineraldünger, Pflanzenschutzmittel, Pflegemaßnahmen vor dem 15.6. sowie Entwässerungsmaßnahmen sind nicht zulässig. Dabei ist jedoch eine andere Saatgutmischung zu verwenden (z.B. mit Aufwuchs schwachen Grünlandarten unter Zumischung von Regiosaatgut Saaten-Zeller / UG 5 – Mitteldeutsches Tief- und Hügelland / Magerrasen sauer (s. Anlage 9) im Mischungsverhältnis 5 : 1 zu verwenden.

Der Aufwuchs ist extensiv zu nutzen und max. 2-3 x jährlich zu mähen (frühester Schnitzeitpunkt ist dabei der 15. Juni eines Kalenderjahres). Bauhöhenbedingt kann dabei nur ein Sichelmulcher eingesetzt werden, d.h. das Mähgut verbleibt als Mulchsaat auf der Fläche.

Nutzung von Mineraldünger / Pflanzenschutzmitteln oder Maßnahmen zur Gebietsentwässerung sind nicht zulässig.

Alternativ hierzu könnte auch eine Selbstbegrünung (freie Sukzession) in den ersten zwei Jahren nach Fertigstellung der Baumaßnahme zugelassen werden. Erst ab dem 3. Entwicklungsjahr greift dann die jährliche Entwicklungspflege. Anmerkung: Sollten sich unter den Solarpanels höherwüchsige Horste von sog. Problemkräutern (z.B. Große Brennnessel, Ackerkratzdistel) im Bestand einfinden, kann dieser Aufwuchs bei Bedarf auch vor den 15.6. eines Kalenderjahres freigemäht werden.

Sollte dies der Fall sein, ist in jedem Fall bereits im Vorfeld eine Absprache mit der Untere Naturschutzbehörde Bördekreis notwendig. Auch ist die Bestandsentwicklung alle zwei Jahre, beginnend im Jahr der Umsetzung für einen Zeitraum von 6 Jahren, zu dokumentieren und der UNB als 'Erfolgskontrolle' vorzulegen.

c). Anpflanzen von Strauch-Hecke bzw. Strauch- (Gebüsch-) flächen

an den vorhandenen und geplanten Wegen im Randbereich der Freiflächenphotovoltaikanlagen werden 3 bis max. 5 m breite Hecken gepflanzt.

Dabei handelt es sich um Kleingehölze

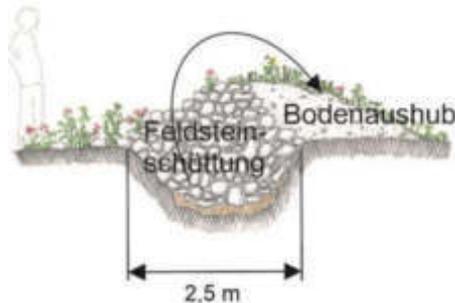
Weißdorn (*Crataegus*), Sandbirke, Hundsrose (*Rosa canina*) und Hartriegel (*Cornus sanguineum*).

Bei genügend großen Abständen zu den Freileitungen können auch

Eberesche (*Sorbus acuparia*), Feldahorn (*Acer campestre*) Frühe Traubenkirsche (*Prunus padus*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*) gepflanzt werden.

8.4 Schaffung eines Eidechsenhabitats durch einen Lesehaufen aus Feldsteinen

Zur Förderung der potentiell möglichen Eidechsenpopulationen im geplanten Baubereich sind zwei, ca. 2,5 m breiter und ca. 5 m lange, Lesehaufen aus Feldsteinen als Unterschlupf / Fortpflanzungshabitat neu zu schaffen. Die genaue Lage zur Förderung von besonders geschützten Zauneidechsen ist im Anhang (Anlage 4 Artenschutzfachbeitrag) zu entnehmen. Dabei ist die bauliche Ausführung wie in Abb. unten dargestellt, zu realisieren.



Schema eines Lesehaufens aus Feldsteinen als Fortpflanzungs- und Überwinterungshabitat für die besonders geschützte Artengruppe 'Eidechsen'

8.5 Schaffung von acht Lerchenfenstern

Im Bereich der Eingriffsfläche (Ackerstandort / Ackerbrache) wurden während der Kartierungsdurchgänge insgesamt acht Brutpaare von sog. Offenlandbrütern wie Feldlerche (*Alauda arvensis*, 6 x), der Haubenlerche (*Galerida cristata*, 2 x) erfasst. Als planungsrelevante Art werden für den potentiellen Wegfall von Brutplätzen der Feld- und Haubenlerche, als Ausgleich der südlich angrenzenden Ackerfläche acht sog. Feldlerchenfenster (6 X 6 m) angelegt.

Anmerkung: Sollten im Bereich der Fahrgassen (Breite: 2,5 m) oder des inneren Blühstreifens Fertigstellung und Inbetriebnahme des Solarparks wieder Bruterfolge von Feldlerche / Haubenlerche einstellen, kann die angrenzende Artenschutzmaßnahme 'Anlage von Feldlerchenfenstern' entsprechend reduziert werden. Bei acht Brutpaaren sogar gänzlich eingestellt werden.

Abschlussbemerkung:

Für den Zeitraum von 6 Jahren ist der Genehmigungsbehörde alle 2 Jahre eine artenschutzrechtliche Bestandserfassung aller durchgeführten Artenschutzmaßnahmen als sog. Erfolgskontrolle vorzulegen.

9. FAZIT

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet umfasst einen Teil einer früher bergbaulich genutzten Fläche. Diese befindet sich westlich des Harbker Sees (Teil des Lappwaldsees) und der Ortslage Harbke und östlich von Büddenstedt.

Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt, wobei die Ertragsfähigkeit aufgrund des aufgefüllten Bodens nur gering ist. Der Boden ist sehr inhomogen hinsichtlich der Schichtdicken und des aufgefüllten Materials. Auch die Grundwasserverhältnisse sind gestört. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Eine Betroffenheit des Schutzgutes Mensch ist, da die Ortslagen weit entfernt sind, nicht zu erwarten. Das Plangebiet weist derzeit eine mittlere Erholungsfunktion auf. Östlich befindet sich jedoch der in Bildung betroffene Harbker See (geplanter Abschluss 2030), der durch einen Rundweg für die Erholung erschlossen ist. Westlich befindet sich das nationale Naturmonuments „Grünes Band Sachsen-Anhalt- Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ (Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt – GBG LSA) vom 28.Okt. 2019.

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird, auch wenn bereits eine hohe Vorbelastung zu verzeichnen ist, mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein.

Unter den Photovoltaikmodulen wird sich eine Krautflur entwickeln, die regelmäßig gemäht werden wird, um ein Aufkommen von Gehölzen zu verhindern.

Des Weiteren wird eine Strauch-Hecke bzw. Strauch- (Gebüsch-) fläche angepflanzt. Ergänzt wird das grünordnerische Konzept durch Blühwiesen.

Es sind im Rahmen der Artenschutzuntersuchung weitere Maßnahmen zum Ausgleich notwendig, wie Ersatzhabitate für Zauneidechsen und sogenannte „Lerchenfenster“ für die Anfangsjahre.

Die Untersuchungen zum besonderen Artenschutz wurden 2021 ausgeführt, so dass die Ergebnisse und daraus abgeleitete Maßnahmen in den Entwurf übernommen wurden. Insgesamt wird eingeschätzt, dass mit der Umsetzung dieses Bebauungsplans ein Konversionsstandort sinnvoll weitergenutzt wird. Mit der geplanten Nutzung und unter Berücksichtigung der umzusetzenden Maßnahmen werden keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

„Das EEG definiert heute die Umsetzung der Energiewende als Vorgabe mit „überragenden öffentlichen Interessen“. In der Belangeabwägung wird das Ziel klar priorisiert.

Natürlich kann das EEG keine Rechtsgrundlage gegenüber der Landesplanung darstellen. Dennoch gehen wir davon aus, dass die Landesplanung die Bundesziele von „überragendem politischen Interesse“ auch als beachtlich einstuft.

Die touristische Relevanz des Gebiets wird in unserer Planung berücksichtigt. Sie wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Das Ziel der Landesplanung Erstaufforstungsfläche ist aufgrund der auf der Fläche vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsleitungen stark eingeschränkt. In den Randbereichen wurden bereits Ausgleichspflanzungen realisiert und werden weiter vervollständigt werden.

Das EEG definiert heute die Umsetzung der Energiewende als Vorgabe mit „überragenden öffentlichen Interesse“. In der Belangeabwägung wird das Ziel klar priorisiert.

Tabelle aus Handlungsleitfaden für Freiflächenphotovoltaik

	Positivkriterium +	Negativkriterium -
Fläche mit raumordnerischer Eignung		
Wirtschaftliche Konversionsflächen (z. B. ehemals gewerblich bzw. industriell genutzte Flächen, wie Lagerplätze, Abraumhalden , Altdeponien und Altlastenflächen und ehemalige Tagebaugebiete)	+	
Fläche mit raumordnerischen Ausschlussgebieten		
Vorrangstandorte, Vorranggebiete, Eignungsgebiete liegen bei der Planungsfläche nicht vor. Die Lage in Schutz- und Vorranggebieten wurde geprüft und kann ausgeschlossen werden.	+	
Fachliche Ausschlussgebiete		
Fachliche Ausschlussgebiete sind von der Planung nicht betroffen	+	

Vorbehaltsgebiete***Im REP Magdeburg 2006 ...2. Bergbaufolgelandschaft Harbke***

Diese Plan-Fläche kann aufgrund der Freileitungen nicht flächendeckend „bewaldet“ werden. Es kann jedoch teilweise eine Unterbauung mit FFPV erfolgen.

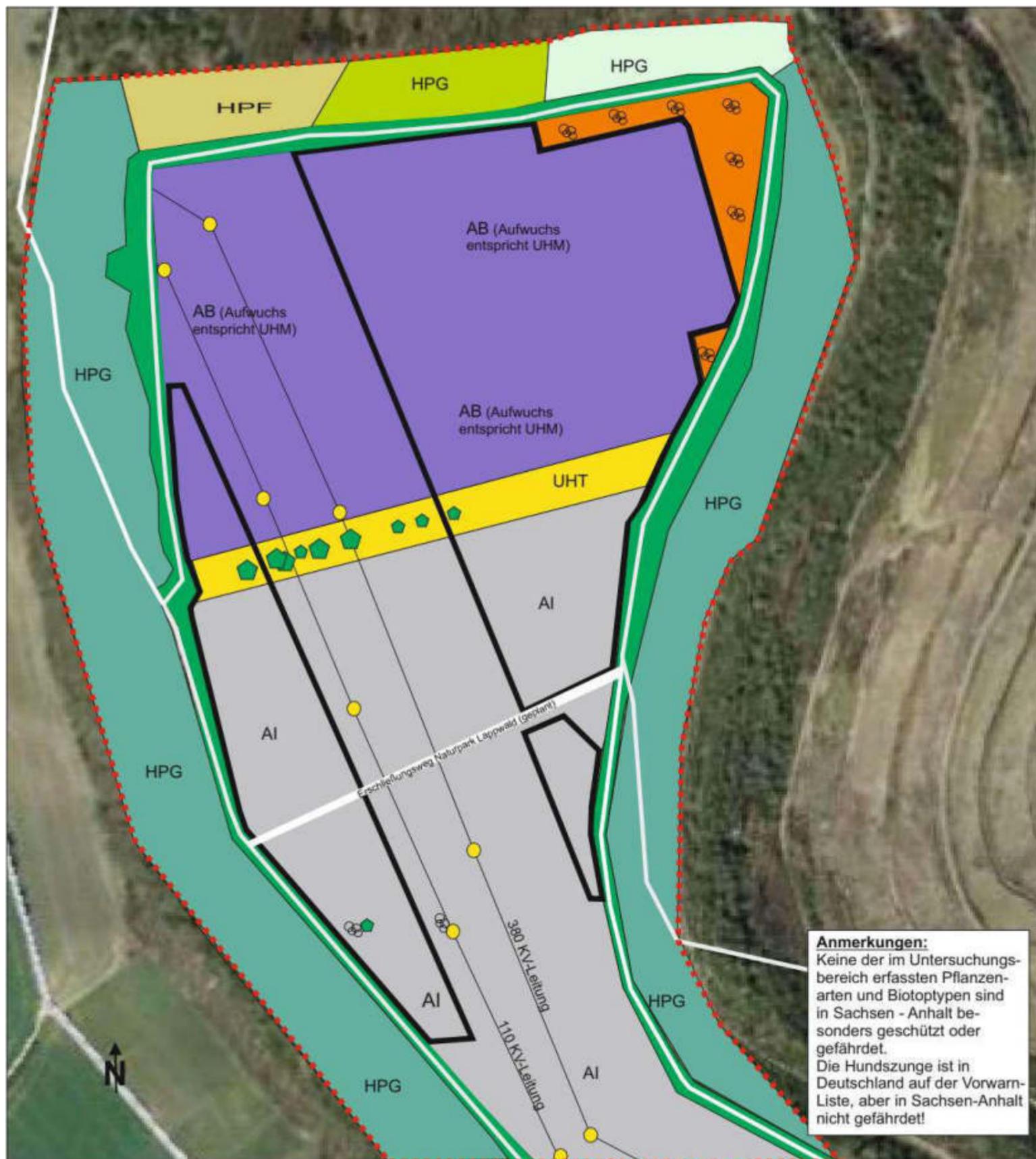
Im TEP Harbke „Vorsorgegebiet für Aufforstung“ mit teilweiser Überlagerung „Vorsorgegebiet Natur u. Landschaft“ und „Vorsorgegebiet Erholung“

Das Vorsorgegebiet Erholung und die dafür vorliegenden Planungen werden durch die FFPVA nicht beeinträchtigt.

Die v. g. Vorbehaltsgebiete können nicht stringent einer Positiv- oder Negativkategorie zugeordnet werden.

Dies hat zur Folge, dass die v. g. Belange in der Abwägung durch einen noch höher zu bewertenden Belang (z. B.: den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen) überwunden werden können.

Es sollte daher bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungsansprüche, hier Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung, gegenüber Sondergebieten für Erzeugung von Erneuerbarer Energie, mehr Gewicht gelegt werden auf das Sondergebiet für Erzeugung von Erneuerbarer Energie.



Anmerkungen:
Keine der im Untersuchungsbereich erfassten Pflanzenarten und Biotoptypen sind in Sachsen - Anhalt besonders geschützt oder gefährdet.
Die Hundszunge ist in Deutschland auf der Vorwarnliste, aber in Sachsen-Anhalt nicht gefährdet!

Legende

- Untersuchungsraum
- geplante Stellflächen Solarpanels mit Zaunanlage

Die Biotoptypen des Untersuchungsgebietes

- AI** Ackerstandort mit Hauptfrucht (Wertstufe 1) mit Sonnenblumen. Unterwuchs: Ackerschachtelhalm, Erdrauch, Ackerknöterich, Ackerkratzdistel, Kanadisches Berufskraut, Wilde Möhre, Acker-Gänsedistel, Ehrenpreis indet., Schwarzer Nachtschatten, Krause Distel, Nelkenköpfchen
- AB** Halbruderale Gras- und Hochstaudenflur (Wertstufe 3) mittlerer Standorte mit Glatthafer, Rainfarn, Landreitgras, Vogelwicke, Hornklee, Spitzwegerich, Acker-Gänsedistel und **Echte Hundszunge** (Gefährdungskategorie D = Vorwarnliste)
- UHT** Halbruderale Gras- und Hochstaudenflur (Wertstufe 3) trockener Standorte wie zuvor, aber mit vereinzelt eingestreuten Büschen und Sträuchern (Weißdorn, Hundrose, Sandbirke, Roter Hartriegel und Johanniskraut, Frauenflachs)
- HPG** Standortgerechte Gehölzanpflanzung (Wertstufe 3) mit überwiegend einheimischen Baum- und Straucharten hier: Weißdorn, Sanddorn, Hundrose, Gemeine Schlehe, Schwarzer Holunder, Sandbirke, Hybridpappel mit Mistel, Gemeine Esche, Sanddorn, Vogelkirsche, Feldahorn, Brombeere und vereinzelt Stieleiche
- HPG** Standortgerechte Gehölzanpflanzung (Wertstufe 3) mit überwiegend einheimischen Baum- und Straucharten wie Sandbirke, Spitzahorn, Weißdorn, Roter Hartriegel, Zitterpappel, Hybridpappel
- HPF** Nicht standortgerechte Gehölzanpflanzung (Wertstufe 2) mit überwiegend nicht einheimischen Baum- und Straucharten hier: Feldahorn, Roßkastanie, Schwedische Mehlsbeere, Weißdorn, Spitzahorn, Sanddorn
- HPG** Standortgerechte Gehölzanpflanzung (Wertstufe 3) mit überwiegend Stieleiche
- UMS** Wegsaum / Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Wertstufe 3) mit Glatthafer, Taube Tresse, Weidelgras,
- vorhandene Artenschutzmaßnahme 'Förderung Reptilien' mit Steinlesehaufen, Sandschüttung und lichter Bepflanzung
- hier Sonderstruktur: Stein-Lesehaufen besonders geschütztes potentielles Habitat für Eidechsen, Reptilien und Amphibien. Vor Baubeginn sichern und eingriffsnah wiederherstellen.

Kalberlah - Bodenbiologie - Im Winkel 11 38110 Braunschweig		
Projekt: "Solarpark Hochkippe Harbke"	Projektnummer: 24	
Auftraggeber: Lunaco GmbH Halberstädter Straße 2, 10711 Berlin	Arbeits: 03	
Titel: Die Biotoptypen des geplanten Baubereichs		
Methode: ohne		
Erhebungsmethode: Google-Luftbild	Datum: 12.10.2021	



Legende:

- Untersuchungsgebiet
- geplante Zaunanlage

Notwendige Artenschutzmaßnahmen zum Bau des Freiflächen-Solarparks 'Hochkippe' in Harbke

- geplante Stellflächen für Solarpanels
- Blühstreifen zwischen Zaunanlage und Solarpanels auf 3 m Breite mit Saatgutmischung des Ostdeutschen Tief- und Hügellandes. z.B. Zeller-Saaten UG 5 Feldrain
 - Keine Mineraldüngung
 - kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden
 - 1. Mahd nicht vor dem 15.6. eines Kalenderjahres
 - Letzte Mahd noch vor 28.2. eines Kalenderjahres
 - wenn Schafbeweidung, dann nicht vor dem 15.7. eines Kalenderjahres
 - keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Standortgerechte Zaunbegrünung mit einheimischen Kletterpflanzen: z.B. Gem. Waldrebe, Hopfen, Lonicera, Efeu, Breitblättriger Platterbse, Wilder Wein. Gruppenpflanzung, ballierte Ware, Pflanzabstand 1-1,5 m
- Neuanlage von 8 Lerchenfenstern zur Förderung von Feld- und Haubenlerche. Diese Maßnahme kann eingestellt werden, wenn nach Inbetriebnahme des Solarparks mind. 6 Feldlerchen-Paare und 2 Haubenlerchen-Paare im Untersuchungsgebiet brüten.
- Anlage von 4 Mähstreifen d.h. Grünlandbestand wird alternierend auf einer Breite von ca. 6 m gemäht. Mahdtermin frühestens nach Beendigung der Vogelbrut (Offenlandbrüter) d.h. ab 1.8. eines Kalenderjahres
- Neuanlage Reptilienhabitat / Feldsteinhaufen mit Sandschüttung

Kalberlah - Bodenbiologie - Im Winkel 11 38110 Braunschweig		
Projekt: "Solarpark Hochkippe Harbke"		Seite: 06
Lansco GmbH Haberstraße 3, 18711 Bützow		Gezeichnet: A. Brand
Die Biotoptypen des geplanten Baubereichs		Gezeichnet: G. Kalberlah
Google-Luftbild		Datum: 12.10.2021



-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreiben	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
0	Ministerium f. Infrastruktur und Digitales - Sachsen-Anhalt Referat 24 Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)	16.06.22	<p>Raumbedeutsame Planung des Planungsverbandes "Lappwaldsee"; Stadt Helmstedt und Gemeinde Harbke</p> <p>Hier: Landesplanerische Hinweise</p> <p>Vorhaben: Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“</p> <p>Vorgelegte Unterlagen: Entwurf; Stand 18.01.2021</p> <p>Im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) legte der Planungsverband Lappwaldsee mit Schreiben vom 12.05.2022 der obersten Landesentwicklungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt die Bauleitplanung „Lappwaldsee“ zur landesplanerischen Abstimmung bezogen auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Harbke vor.</p> <p>Die Stadt Helmstedt (Land Niedersachsen) und die Gemeinde Harbke (Land Sachsen-Anhalt) haben im Jahr 2018 den Planungsverband „Lappwaldsee“ für den Bereich des ehemaligen Helmstedt-Harbker-Reviere gegründet. Der Verband tritt nach Maßgabe der Satzung für die verbindliche Bauleitplanung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches an die Stelle der Verbandsmitglieder.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ beabsichtigt der Planungsverband Lappwaldsee, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von PVFA im Bereich der Hochkippe des ehemaligen Schachtes Wulfersdorf in der Gemeinde Harbke zu schaffen.</p>		

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
	<p>Ministerium f. Infrastruktur und Digitales - Sachsen-Anhalt</p>		<p>Der Flächennutzungsplan (FNP) der der Verbandsgemeinde Oberer Aller stellt das Bebauungsplangebiet als Grünfläche gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 5 BauGB dar und soll im Parallelverfahren geändert werden.</p> <p>Die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Harbke haben zur Entwicklung des geplanten Lappwaldsees ein Planungsverband gegründet, der die verbindliche Bauleitplanung einheitlich durchführen soll. Städtebauliche Zielsetzung hierbei ist die Entwicklung einer Erholungslandschaft und langfristige Sicherung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des Lappwaldsees, um nach Entlassung des Gebietes aus der Bergaufsicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung dieser Tagebaufolgelandschaft zu einem Tourismus- und Feriengebiet von überregionaler Ausstrahlung mit allen geeigneten Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen zu schaffen. Dieses Ziel verfolgt auch der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Lappwaldsee“ (Entwurf; Stand 09.10.2021), der mit Schreiben vom 26.01.2022 der obersten Landesentwicklungsbehörde zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt wurde. In diesem Bebauungsplan wird das Gebiet des Bebauungsplanes PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ als Grünfläche festgesetzt.</p> <p>Als für die landesplanerische Abstimmung ebenso wie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen zunächst fest, dass es sich bei dem geplanten Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ um eine raumbedeutsame Planung handelt, welche der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit der vorgelegten Planung ergibt sich aus der Lage im Außenbereich und der Größe des Bebauungsplanes von ca. 66 ha sowie insbesondere aus der vorgesehenen Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes für PVFA und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.</p> <p>Zu den vorgelegten Unterlagen werden zunächst landesplanerische Hinweise erteilt.</p> <p>Gemäß § 4 Absatz 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreiben	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
	<p>Ministerium f. Infrastruktur und Digitales - Sachsen-Anhalt</p>		<p>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 (REP Magdeburg 2006) konkretisiert und ergänzt.</p> <p>Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG Magdeburg) hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg 2006 aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.</p> <p>Darüber hinaus wurde für den Bereich der Gemeinden Harbke (einschließlich Ortsteil Autobahn), Sommersdorf (mit dem Ortsteil Marienborn) und Völpke (mit dem Ortsteil Badeleben) mit Beschluss der Landesregierung vom 14.06.1994 das TEP Harbke aufgestellt und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt (MBl. LSA) Nr. 52/1994 öffentlich bekannt gemacht. Das TEP Harbke gilt fort, soweit es den festgelegten raumordnerischen Zielen im LEP-LSA 2010 und im REP Magdeburg 2006 nicht widerspricht.</p> <p>Gemäß § 10 Absatz 3 LEntwG LSA legen Regionale Teilgebietsentwicklungspläne (zuvor Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramme) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, die für eine geordnete Braunkohlen- und Sanierungsplanung erforderlich sind. Das sind insbesondere Festlegungen zu Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, zu Haldenflächen und deren Sicherheitslinien, zu erforderlichen Umsiedlungen und zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft.</p> <p>Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Der REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der RPG Magdeburg.</p>	<p>Die nachstehenden Ausführungen werden in die Abwägung Bauleitplanung eingestellt.</p> <p>Sie sind weitgehend identisch mit den bereits im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Ausführungen. Im REP Magdeburg steht unter</p> <ul style="list-style-type: none"> - G 140 Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung sind: <ul style="list-style-type: none"> ...2. Bergbaufolgelandschaft Harbke 5.7 Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen. (LEP- LSA Punkt 3.5) <p><i>Z Bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungsansprüche ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. Damit wird über das Ergebnis der Abwägung aber keine präjudizierende Aussage getroffen. (LEP- LSA Punkt 3.5)</i></p> <p>Zurzeit stehen weniger Flächen zum Bau von PV-FFA, im Sinne des EEG betreffend, zur Verfügung, als die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung.</p> <p>Aufgrund des Klimawandels können immer mehr landwirtschaftliche Flächen nicht mehr kostendeckend bewirtschaftet werden. Auch diese Flächen stehen zukünftig verstärkt für die Aufforstung zur Verfügung.</p> <p>Um das Klimaschutzziel in Sachsen-Anhalt zu erreichen, sind zusätzliche Anstrengungen der Landesregierung über das bestehende Klimaschutzprogramm 2020 sowie das Energiekonzept 2030 hinaus erforderlich.</p> <p>Mit einem Klima- und Energiekonzept (KEK) sollen Maßnahmen aufgezeigt werden, deren Umsetzung zur Erreichung des Klimaschutzziels beitragen. Mehr Solarenergie für mehr Klimaschutz.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Sinne von Klimawandel und Energiekonzept sind viele landwirtschaftliche Flächen rentabler zu bewirtschaften. Mit der Errichtung von PV-FFA könnten, die zur Verfügung stehenden Ressourcen effektiv genutzt werden. <p>Erzeugung von erneuerbaren Energien ist ein raumordnerisches Ziel.</p> <p>Unter Punkt 1.2 die energiepolitischen Leitlinien der Landesregierung steht: <i>„Sachsen-Anhalt steht als traditionelles Energieland beispielgebend für den Übergang von der traditionellen Energiewirtschaft hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung durch erneuerbare Energien.“</i></p>	

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreiben	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
	<p>Ministerium f. Infrastruktur und Digitales - Sachsen-Anhalt</p>		<p>Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.</p> <p>Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind.</p> <p>Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).</p> <p>Den mir übergebenen Unterlagen ist zu entnehmen, dass das Bebauungsplangebiet aufgrund der Vornutzung als Konversionsfläche einzustufen sei und derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Da der Bebauungsplan nicht als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt wird, wird der FNP der Verbandsgemeinde Obere Aller im Parallelverfahren geändert. Der Bebauungsplan kann erst bekanntgemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Aus diesem Grund verweise ich auf die in dem Schreiben der obersten Landesentwicklungsbehörde zur 2. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Obere Aller am 10.06.2022 gegebenen Hinweise, die im weiteren Planaufstellungsverfahren zu beachten sind. Dieses Schreiben füge ich als Anlage bei.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet befindet sich innerhalb des im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.7.6.1 Z festgelegten Vorbehaltsgebietes für Wiederbewaldung/Erstaufforstung Nr. 22 „Bereich westlich Harbke“. Gemäß Z 132 LEP-LSA 2010 sind Vorbehaltsgebiete für Estaufforstungen Gebiete, in denen das Bewaldungspotenzial des Landes im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft durch Aufforstungen erhöht werden soll. Für die Ausweisung dieser Gebiete sind u.a. Bergbaufolgelandschaften besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Im TEP Harbke wird für das Bebauungsplangebiet ein „Vorsorgegebiet für Aufforstung“ mit teilweiser Überlagerung durch ein „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ und ein „Vorsorgegebiet für Erholung“ ausgewiesen.</p> <p>Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde widersprechen die Festlegungen „Vorsorgegebiet für Aufforstung“ mit teilweiser Überlagerung durch ein „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ und ein „Vorsorgegebiet für Erholung“ im TEP Harbke nicht der Festlegung im REP Magdeburg 2006 für ein „Vorbehaltsgebiet „Wiederbewaldung“ (Erstaufforstung)“, sondern differenzie-</p>	<p>Die Landesregierung Sachsen-Anhalt strebt bis zum Jahr 2050 einen Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch von 100 Prozent an. Es sollte eine höhere Wichtigkeit der Errichtung von PV-FFA zugemessen werden.</p> <p>Über FFPV-A erzeugter Strom kommt dabei eine große Bedeutung zu. Im Verhältnis zu der in der Landespolitik vorgegebenen Zielgrößen am Anteil der Erneuerbaren Energien, existieren nur noch sehr geringe ungenutzte Konversionsflächen.</p> <p>Der im Regionalplan der Planungsregion Magdeburg und im TEP Harbke, durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Estaufforstung, vorhandene konkurrierende raumbedeutsame Nutzungsanspruch kann nicht höher gewichtet werden, als die Belange durch die Ausweisung eines Sondergebietes PV, ein Projekt für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu ermöglichen.</p> <p>Diese Abwägung entspricht auch den Zielen der Bundesregierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wird im EEG der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.“ - Als Lebensraum für geschützte Tiere und Pflanzen sowie für den Artenschutz hat die geplante Fläche eine geringe auf Teilgebieten mittlere Bedeutung. Für die im Plangebiet potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten sind die projektbedingten Wirkungen und Prozesse unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen so gering, dass ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population nicht gegeben sind. Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion sind nicht erforderlich. Es kommt zu keinen nennenswerten Verlusten an tierischen und pflanzlichen Lebensräumen, die nicht ausgeglichen werden können. Erhebliche Beeinflussungen der lokalen Populationen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. 	

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Ministerium f. Infrastruktur und Digitales - Sachsen-Anhalt</p>		<p>ren diese inhaltliche Ausrichtung des Vorbehaltsgebietes für Wiederbewaldung/Erstaufforstung. Es ist daher davon auszugehen, dass die Festlegungen des TEP Harbke in diesem Bereich weiter fortgelten. Gemäß § 7 Absatz 3 ROG kommt allerdings nach der heutigen Rechtslage die Gebietskategorie „Vorsorgegebiet“ nicht mehr zur Anwendung. Die inhaltliche Ausrichtung der festgelegten „Vorsorgegebiete“ entspricht allerdings der der jetzigen „Vorbehaltsgebiete“.</p> <p>Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Der Planungsverband Lappwaldsee hat in Anwendung von § 1 Absatz 7 BauGB eigenständig abzuwägen/zu entscheiden, ob dem jeweiligen Grundsatz der Raumordnung entsprechend dem jeweiligen Gewicht Rechnung getragen wurde.</p> <p>Grundsätzlich sind bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen gemäß § 4 Absatz 1 Nr.1 ROG die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Rahmen der Planaufstellung ist eine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu führen und in der Begründung zu dokumentieren.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung kann erst nach Vorlage überarbeiteter Unterlagen zur geplanten 2. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Obere Aller und zum Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ erfolgen. Die entsprechenden Unterlagen sind der obersten Landesentwicklungsbehörde erneut vorzulegen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Obere Aller wurde die Fläche als potentieller Standort für PVA untersucht und letztlich in das Gesamträumliche Konzept zu Photovoltaik-freiflächenstandorten im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller aufgenommen. - Aufgrund der Vornutzung ist die Fläche nur bedingt, mit viel Aufwand (Bodenverbesserung durch Düngung, evtl. Bodenaustausch usw.) für eine Ackernutzung geeignet. Eine landwirtschaftliche Nutzung als Grünfläche bleibt jedoch teilweise erhalten. Für PV-Anlagen werden in der Regel weniger als 1% der Fläche versiegelt, die Fläche wird durch die Module nur überschattet. Damit ist die Planung mit dem raumordnerischen Grundsatz 85 vereinbar. <p>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Standort für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist. Da sich die vorgefundenen örtlichen Voraussetzungen geändert haben und eine Aufforstung der gesamten Fläche deshalb nicht effektiv ist, eine Bepflanzung jedoch unter Berücksichtigung der Schutzbestimmungen für Hochspannungs- und Höchstspannungsfreileitungen stattfinden wird, widerspricht der FNP als auch der Bebauungsplan keinen planerischen Vorgaben.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg sowie dem TEP Harbke und des Landesentwicklungsprogramms werden eingehalten und berücksichtigt.</p>	

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreiben	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
1	<p>regionale planungsgemeinschaft magdeburg -der vorsitzende- julius-bremer-straße 10 39104 magdeburg telefon 0391.535 474 10 telefax 0391.535 474 20 info@regionmagdeburg.de</p> <p>landkreis börde bornsche straße 2 39340 haldensleben telefon 03904.72 40 0 telefax 03904.490 08 kreisverwaltung@landkreis-boerde.de</p> <p>landkreis jerichower land bahnhofstraße 9 39288 burg telefon 03921.94 90 telefax 03921.94 99 000 post@lkjl.de</p> <p>landeshauptstadt magdeburg alter markt 6 39104 magdeburg telefon 0391.54 00 telefax 0391.54 02 11 info@magdeburg.de</p> <p>salzlandkreis karlplatz 37 06406 bemburg (saale) telefon 03471.68 40 telefax 03471.68 42 828 poststelle@kreis-slk.de</p> <p>www.regionmagdeburg.de</p>	20.06.22	<p>Betreff: Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ Vorentwurf Bauleitplanung des Planungsverbands Lappwaldsee, Landkreis Börde Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Kühne,</p> <p>die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des Sachlichen Teilplanes erfolgt gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 17.11.2021 (Beschluss RV 07/2021) in der Zeit vom 03.01.2022 bis 07.02.2022.</p> <p>Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Hochkippe des zukünftigen Lappwaldsees. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt ca. 66 ha. Die Fläche für die PV-Anlage umfasst ca. 42 ha. Aufgrund von notwendigen Abständen zu bestehenden Freileitungen reduziert sich dieser Flächenanteil auf ca. 32 ha bis 2027.</p> <p>Im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg befindet sich auf einem Großteil der geplanten Fläche das Vorbehaltsgebiet für Aufforstung Nr. 2 "Bergbaufolgelandschaft Harbke". Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung sind Gebiete, in denen das Bewaldungspotenzial des Landes im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft durch Aufforstungen erhöht werden soll. Für die Ausweisung dieser Gebiete sind Bergbaufolgelandschaften, durch Industrieemissionen beeinflusste Flächen und landwirtschaftlich nicht nutzbare Böden besonders zu berücksichtigen. (2. Entwurf REP MD, Z 110)</p> <p>Grundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Erstaufforstung bilden die forstliche Rahmenplanung, die im Ergebnis ihrer Abwägung Suchbereiche für potentielle Aufforstungen abgrenzt und die Biotopverbundplanungen der Landkreise.</p>	<p>Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis</p> <p>G 140 Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung sind: ...2. Bergbaufolgelandschaft Harbke</p> <p><i>Punkt 5.7: Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen. (LEP- LSA Punkt 3.5)</i> <i>Z: Bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungsansprüche ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. Damit wird über das Ergebnis der Abwägung aber keine präjudizierende Aussage getroffen. (LEP- LSA Punkt 3.5)</i></p> <p>Erzeugung von erneuerbaren Energien ist ein raumordnerisches Ziel. Unter Punkt 1.2 die energiepolitischen Leitlinien der Landesregierung steht: „Sachsen-Anhalt steht als traditionelles Energieland beispielgebend für den Übergang von der traditionellen Energiewirtschaft hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung durch erneuerbare Energien.“</p> <p>Die Landesregierung Sachsen-Anhalt strebt bis zum Jahr 2050 einen Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch von 100 Prozent an. Es sollte eine höhere Wichtigkeit der Errichtung von PV-FFA zugemessen werden.</p> <p>Im Verhältnis zu der in der Landespolitik vorgegebenen Zielgrößen am Anteil der Erneuerbaren Energien, existieren nur noch sehr geringe ungenutzte Konversionsflächen.</p> <p>Der überwiegende Teil der Planfläche liegt unter Hoch- u. Höchstspannungsfreileitungen und ist deshalb zur Aufforstung nur bedingt geeignet.</p> <p>Es sollte daher bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungsansprüche, hier Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung, gegenüber Sondergebieten für Erzeugung von Erneuerbare Energie, mehr Gewicht gelegt werden auf das Sondergebiet für Erzeugung von Erneuerbarer Energie.</p> <p>Zurzeit stehen weniger Flächen zum Bau von FFPVA, auch im Sinne des EEG betreffend, zur Verfügung, als die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung.</p> <p>Aufgrund des Klimawandels können immer mehr landwirtschaftliche Flächen nicht mehr kostendeckend bewirtschaftet werden. Auch diese Flächen stehen zukünftig verstärkt für die Aufforstung zur Verfügung.</p>	kein Beschluss erforderlich

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
1	Regionale Planungsgemeinschaft		<p>Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, d.h. Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Photovoltaikanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Landschaftsbild - den Naturhaushalt und - die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. (2. Entwurf REP MD, Z 83) <p>Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. (2. Entwurf REP MD, G 83)</p> <p>Gemäß Begründung handelt es sich bei der Fläche für die geplante PV-Anlage um eine Konversionsfläche. Demnach entspricht die Planung dem Grundsatz 83.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg verweist auf die Arbeitshilfe "Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (MID LSA, Dez. 2021). Der Gemeinderat der Oberen Aller hat sein gesamträumliches Konzept bereits um die betreffende Fläche ergänzt. Aus der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 24.05.2022 des Planungsverbandes Lappwaldsees ist unter TOP 5 die Erarbeitung eines Gesamträumlichen Konzepts für das Helmstedter Revier beschlossen worden. Soll dieses Konzept das Konzept der oberen Aller im Planungsraum der Planungsverbandes Lappwaldsee ersetzen?</p> <p>Nach Auffassung der RPM stehen die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.</p> <p>Gemäß § 12 Abs. 2 ROG kann die Maßnahme/Planung befristet untersagt werden, wenn die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder erschwert wird.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der festzusetzenden Sondergebietsfläche für die Errichtung einer PVA handelt es sich ausweislich in der Planbegründung um eine wirtschaftliche Konversionsfläche auf dem Gelände eines Braunkohletagebaus, der ehem. Grube Wulfersdorf. Von daher entspricht die Planung dem raumordnerischen Grundsatz 84 des LEP LSA 2010. - Im Rahmen der Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Obere Aller wurde die Fläche als potentieller Standort für PVA untersucht und letztlich in das Gesamträumliche Konzept zu Photovoltaik-freiflächenstandorten im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller aufgenommen. - Aufgrund der Vornutzung ist die Fläche nur bedingt, mit viel Aufwand (Bodenverbesserung durch Düngung, evtl. Bodenaustausch usw.) für eine Ackernutzung geeignet. Eine landwirtschaftliche Nutzung als Grünfläche bleibt jedoch teilweise erhalten. Für PV-Anlagen werden in der Regel weniger als 1% der Fläche versiegelt, die Fläche wird durch die Module nur überschattet. Damit ist die Planung mit dem raumordnerischen Grundsatz 85 vereinbar. - Bei der festzusetzenden Sondergebietsfläche für die Errichtung einer PVA handelt es sich ausweislich in der Planbegründung um eine wirtschaftliche Konversionsfläche auf dem Gelände eines Braunkohletagebaus, der ehem. Grube Wulfersdorf. Von daher entspricht die Planung dem raumordnerischen Grundsatz 84 des LEP LSA 2010. - Im Rahmen der Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Obere Aller wurde die Fläche als potentieller Standort für PVA untersucht und letztlich in das Gesamträumliche Konzept zu Photovoltaik-freiflächenstandorten im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller aufgenommen. - Aufgrund der Vornutzung ist die Fläche nur bedingt, mit viel Aufwand (Bodenverbesserung durch Düngung, evtl. Bodenaustausch usw.) für eine Ackernutzung geeignet. Eine landwirtschaftliche Nutzung als Grünfläche bleibt jedoch teilweise erhalten. Für PV-Anlagen werden in der Regel weniger als 1% der Fläche versiegelt, die Fläche wird durch die Module nur überschattet. Damit ist die Planung mit dem raumordnerischen Grundsatz 85 vereinbar. - Als Lebensraum für geschützte Tiere und Pflanzen sowie für den Artenschutz hat die beplante Fläche eine geringe auf Teilgebieten mittlere Bedeutung. Für die im Plangebiet potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten sind die projektbedingten Wirkungen und Prozesse unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen so gering, dass ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang 	

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
1	Regionale Planungsgemeinschaft			<p>gewahrt bleiben und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population nicht gegeben sind. Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion sind nicht erforderlich. Es kommt zu keinen nennenswerten Verlusten an tierischen und pflanzlichen Lebensräumen, die nicht ausgeglichen werden können. Erhebliche Beeinflussungen der lokalen Populationen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Erhebliche/nachhaltige Beeinträchtigungen sind damit nicht zu erwarten.</p> <p>Die Erarbeitung eines gesamträumlichen Entwicklungskonzept soll die Gebiete des Planungsverbandes Lappwaldsee auf sachsen-anhaltinischer Seite bei der Betrachtung miteinbeziehen, ohne dass für diesen Bereich konkrete Vorgaben für Planungszielsetzungen erarbeitet werden.</p>	
2	Industrie- und Handelskammer Magdeburg Alter Markt 8, 39104 Magdeburg Telefon 0391 5693-0 Telefax 0391 5693-193 E-Mail kammer@magdeburg.ihk.de Internet www.magdeburg.ihk.de	15.06.22	<p>Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ des Planungsverbandes Lappwaldsee (Vorentwurf) – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrte Frau Kühne,</p> <p>die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan vom 12. Mai 2022 erhalten und macht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Industrie- und Handelskammer Magdeburg Geschäftsbereich Industrie und Infrastruktur Referat Regionalplanung i.A.  Dörte Evers</p>	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
3	<p>Sophie Hammermann Referat Wasser Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)</p> <p>Tel. : +49 345 514-2403 Fax.: +49 345 514-2155 E-Mail: Sophie.Hammermann@lvwa.sachsen-anhalt.de Internet: www.sachsen-anhalt.de</p>		<p>Sehr geehrter Herr Bittner,</p> <p>ich teile Ihnen mit, dass durch den Vorentwurf zum Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ in Harbke keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Sophie Hammermann</p>	<p>Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
4	 <p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten</p>	<p>08.06.22</p>	<p>Vorhaben: Baueitplanung des Planungsverbandes Lappwaldsee - Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe", - Vorentwurf –</p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegenüber dem oben genannten Vorhaben besteht aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken.</p> <p>Die Fachstelle Landwirtschaft (SG 21.2 Herr Ernst) gibt folgende Stellungnahme dazu:</p> <p align="center">Stellungnahme:</p>	<p>Abwägung Sachgebiet Landwirtschaft:</p> <p>Das Plangebiet liegt lt. TEP Harbke sowie LEP_LSA 2010 und REP MD 2020 zweiter Entwurf zwar im Vorbehaltsgebiet für Aufforstung, ist jedoch aufgrund der Vornutzung als Hochkippe eines Braunkohletagebaus eine Konversionsfläche, für die Landwirtschaft von geringem Belang. Der überwiegende Teil der Fläche liegt unter Starkstromfreileitungen und ist deshalb zur Aufforstung nur bedingt geeignet. Die Gemeinde hat in ihrem derzeit gültigen FNP „Grünfläche“ ausgewiesen. Die 2. Änderung des FNP weist Sonderbaufläche Solaranlagen aus.</p> <p>Nach Auffassung der RPM (Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Stellungnahme vom 20.06.22) sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar.</p>	<p>Den Hinweisen wird nicht gefolgt</p>

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
	<p>Bearbeitet von: Frau Baer</p> <p>Telefon: (039209)203-447</p> <p>Email: Andrea.Baer@alff.mule.sachsen-anhalt.de</p> <p>Dienstgebäude: Ritterstr. 17-19 39164 Stadt Wanzleben - Börde</p> <p>Telefon (039209) 203-0 Telefax (039209) 203-199 Email: ALFFWZL.Poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de</p> <p>Hauptsitz: Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt</p>		<p>Grundsätzlich wird in Stellungnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht nach dem Landwirtschaftsgesetz § 15 geprüft. Demnach darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Es kann hier nicht von einem begründeten Ausnahmefall ausgegangen werden. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem erheblichen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche, die in erster Linie der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen dienen soll. Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die Voraussetzungen zu gewährleisten, die Bedeutung der Landwirtschaft als Nahrungsmittel- und Rohstoffproduzent zu erhalten oder zu schaffen. Dabei soll die Inanspruchnahme von Freiflächen begrenzt werden bzw. so weit wie möglich vermieden werden (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2). Der Freiraum ist vor übergreifenden Freiraum-, Siedlungs- und weiterer Flachplanung zu schützen (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2).</p> <p>Auch nach dem Grundsatz 85 des Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sollte die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend vermieden werden. Freiflächenanlagen haben eine deutliche Flächenrelevanz mit Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung der Landschaft (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010). Für eine hohe Energieleistung ist nach dem Grundsatz 85 LEP-LSA 2010 ein großer Flächenbedarf erkennbar, der eine landesplanerische Abstimmung bedarf.</p> <p>Mit der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO 2022) erfolgte eine Festlegung der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten. Die benachteiligten Gebiete sind in der Verordnung verankert und festgeschrieben. Gemäß § 1 Abs. 2 der FFAVO darf die zu installierende Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlagen eines Kalenderjahres eine Gesamtleistung von 100 MW in benachteiligten Gebieten nicht überschreiten.</p> <p>Das Vorhaben ist aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft abzulehnen.</p>	<p>Die Belange der Landwirtschaft sind durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche insofern betroffen, dass die Fläche als Grünfläche mit gewissen Einschränkungen weiter genutzt werden kann. Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um keine lt. Raumordnung ausgewiesene Landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerfläche). Die Planfläche wird auch weiterhin als Grünlandfläche-Weidefläche (landwirtschaftlich) in Bereichen genutzt werden können.</p> <p>In den vorgelegten Unterlagen wurde eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung dokumentiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der festzusetzenden Sondergebietsfläche für die Errichtung einer PVA handelt es sich ausweislich in der Planbegründung um eine wirtschaftliche Konversionsfläche auf dem Gelände eines Braunkohletagebaus, der ehem. Grube Wulfersdorf. Von daher entspricht die Planung dem raumordnerischen Grundsatz 84 des LEP LSA 2010. - Im Rahmen der Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Obere Aller wurde die Fläche als potentieller Standort für PVA untersucht und letztlich in das Gesamträumliche Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller aufgenommen. - Aufgrund der Vornutzung ist die Fläche nur bedingt, mit viel Aufwand (Bodenverbesserung durch Düngung, evtl. Bodenaustausch usw.) für eine Ackernutzung geeignet. Eine landwirtschaftliche Nutzung als Grünfläche bleibt jedoch teilweise erhalten. Für PV-Anlagen werden in der Regel weniger als 1% der Fläche versiegelt, die Fläche wird durch die Module nur überschattet. Damit ist die Planung mit dem raumordnerischen Grundsatz 85 vereinbar. - In Bezug auf das Ziel 115 des LEP-LSA 2010 wird auf die Aussagen dem Bebauungsplan beigefügten Umweltberichtes mit Artenschutzfachbeitrag verwiesen, wonach mit der Realisierung der Planung keine Schutzgüter erheblich und/oder nachhaltig beeinträchtigt werden. - Das EEG (2021) besagt: <i>Die Förderung ist bei Freiflächen-PVA begrenzt auf Projekte mit maximal 20 MWp Leistung. Die entspricht einer Bruttofläche von ca. 24 ha je Projekt. Hinzu kommt die Einschränkung, dass innerhalb einer Gemeinde innerhalb eines Abstands von 2 km 24 Monate vergehen müssen, bis die nächste förderfähige Freiflächen-PVA in Betrieb gehen darf.</i> - <i>Gefördert werden nur Anlagen auf bestimmten Freiflächen. Dazu gehört im Wesentlichen ein 200 m -neu geplant 500 m breiter Streifen beiderseits von Schienenwegen und Autobahnen und sog.</i> 	

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
4	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Fachstelle Landwirtschaft			<p><i>Konversionsflächen (ehem. Deponien, Kasernen, Flugplätze oder Bodenabbauflächen). Die Bundesländer können diese Förderkulisse erweitern auf sog. benachteiligte Gebiete. Dies ist ein Begriff aus dem EU-Förderrecht für die Landwirtschaft und umfasst Gebiete mit geringer Ertragskraft oder strukturellen Problemen.</i></p> <p>Diese Voraussetzungen (EEG- Förderung) treffen nur zu, wenn die Förderung in Anspruch genommen werden soll. Sollte der zukünftige Bauherr eine Förderung beantragen, wird er die ausgewiesene Fläche in entsprechende Bauabschnitte aufteilen müssen. Der Solarpark wird voraussichtlich nicht nach dem EEG beantragt, sondern wird vollständig ohne Subvention und ohne geförderte Einspeisevergütung auskommen. Der Strom wird entweder privat vermarktet bzw. zu Marktpreisen verkauft.</p> <p>Eine Öffnungsklausel erlaubt es den Bundesländern ab 2017, Solarparks auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in sogenannten benachteiligten Gebieten unbegrenzt zur Förderung zuzulassen. Das Land Sachsen-Anhalt hat mit Datum vom 15. Februar 2022 die Öffnung der Flächenkulisse beschlossen und eine entsprechende Verordnung veröffentlicht: „<i>Verordnung über Gebote für Freiflächensolaranlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächensolaranlagen-Verordnung – FFA-VO)</i>“. Diese Verordnung erleichtert die Standortwahl für ebenerdig errichtete Solarparks, indem auch landwirtschaftliche Flächen für die Solarstromgewinnung genutzt werden können. Somit können sich PV-Projekte auf Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur beteiligen.</p> <p>In dem Grundsatz 77 sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien auch in Form von Solarenergie ausgebaut werden kann. Das entspricht dem Landesenergiekonzept Sachsen-Anhalt. Des Weiteren soll die Energieversorgung des Landes Sachsen -Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökologischen Energiemix beruhen (G75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung. Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans orientiert sich die Verbandsgemeinde bewusst an dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung. Ebenso legt sie Wert auf eine Energieversorgung mit regenerativen Energien.</p>	

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
4	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Fachstelle Landwirtschaft			<p><i>Für Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. (2. Entwurf REP MD, G 126).</i></p> <p>Laut Gesamtträumlichen Konzept FFPV der Verbandsgemeinde Obere Aller ist das „landwirtschaftliche Ertragspotential des Bodens im Plangebiet geringwertig“, wie sie in Kiesgruben und Braunkohletagebauen und deren Halden zu finden sind.</p> <p>Mit der geplanten Nutzung von solchen Flächen in sogenannten benachteiligten Gebieten mit geringwertigen Böden, kann der wirtschaftliche Ertrag mit der Bewirtschaftung der Flächen durch Energieerzeugung erhöht werden. Zusätzlich wird die Biodiversität erhöht und CO₂-frei Strom erzeugt. Da andere Flächen im Verbandsgemeindegebiet nur begrenzt zur Verfügung stehen wird dem Grundsatz 126 entsprochen.</p> <p>Des Weiteren wurde bereits festgestellt, dass auf dem Plangebiet derzeit eine ackerbauliche Nutzung stattfindet, der Boden jedoch ohne aufwendige Bearbeitung (Düngung, teilweise Bodenaustausch) keinen nennenswerten Ertrag bringt.</p> <p>Mit der Nachnutzung von solchen Flächen als wirtschaftliche Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann der Flächenverbrauch an anderen ökologisch und ökonomisch wertvollen Standorten vermieden werden.</p>	
5	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Abwasser Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)	01.06.22	<p>Von: Kaps, Monika <Monika.Kaps@lwa.sachsen-anhalt.de> Gesendet: Mittwoch, 1. Juni 2022 14:24 An: Bittner, Andreas <Andreas.Bittner@stadt-helmstedt.de> Betreff: TÖB Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" Harbke - Vorentwurf</p> <p>Vorhaben: Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" Harbke - Vorentwurf Stadt: Harbke [Flechtingen] Ortsteil: Harbke Landkreis: Landkreis Börde Aktenzeichen: 21102/01-3277/2022.BP Kurzbezeichnung: Harbke [Flechtingen]-3277/2022.BP-</p>	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreiben	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
			<p>Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVwA berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung etwaiger wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des LK Börde.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
6	<p>Landesbetrieb für Hochwasserschutz Sachsen-Anhalt</p> <p>Mein Zeichen (bitte stets angeben):5.1.4.1.14</p>	20.06.22	<p>Bauleitplanung des Planungsverbandes Lappwaldsee Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“, -Vorentwurf hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange</p> <p>Durch die geplante Errichtung der „Photovoltaikanlage Hochkippe“ sind Fließgewässer bzw. Standgewässer nicht betroffen. Auswirkungen auf das Grundwasser werden nicht prognostiziert. Zum Vorentwurf des Bebauungsplans PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ bestehen aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes keine Hinweise. Eine Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich
7	<p>SACHSEN-ANHALT Landesamt für Geologie und Bergwesen</p> <p>Köthener Straße 38 06118 Halle (Saale) Telefon (0345) 5212 - 0 Telefax (0345) 522 99 10 www.lagb.sachsen-anhalt.de poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de</p> <p>10.06.2022 32-34290--11968/2022</p>	10.06.22	<p>Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" Harbke</p> <p>Ihr Zeichen: 303-20302/35-2-7 Sehr geehrter Herr Bittner, mit Schreiben vom 12.05.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des vorliegenden Vorentwurfs des Bebauungsplanes PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ um eine Stellungnahme. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden: Bergbau Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Das in den Antragsunterlagen ausgewiesene Gebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlagen Hochkippe“) liegt außerhalb der unter Bergaufsicht stehenden Flächen. Die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzten Flächen auf der Hochkippe Altwulfersdorf wurden in der Planung richtigerweise ausgespart. Eine Beeinträchtigung dieser</p>	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Maßnahmen entsteht nicht. Bergrechtlich gibt es somit gegen das Vorhaben keine Einwände. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.</p> <p><i>Beim Prüfen des Antrages ergaben sich folgende Hinweise:</i></p> <p>Der ehemalige Kolonnenweg wird im Antrag an verschiedenen Stellen als markante Markierung, Begrenzung oder Zuwegung beschrieben. So auch im Kapitel 7 (Brandschutz). Hier wurde der Kolonnenweg als Zuwegung für die Feuerwehr im Falle eines Brandes der Photovoltaikanlage ausgewiesen. Der Kolonnenweg wurde jedoch im Zuge der Sanierungsarbeiten an der SW-Böschung der Hochkippe Altwulfersdorf im gekennzeichneten Bereich größtenteils zurückgebaut und steht somit nicht mehr als Zuwegung/Markierung zur Verfügung. Zudem ist es sinnvoll, für dem SW-Bereich der Planung ein neues Aufmaß zu erstellen. Die Böschungsschulter des im Zuge der 67. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan neu profilierten Böschungssystems verläuft nun abschnittsweise vom ehemaligen Verlauf des Kolonnenweges ausgehend bis 45 m versetzt weiter im Hinterland. Das ist dahingehend wichtig, da der Sanierungsbereich bis zu dieser Grenze im Anschluss an die Bauleistung wieder aufgeforstet wird.</p> <p>Geologie</p> <p>Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt.</p> <p>Bei lockerer bis mitteldichter Lagerung der anthropogenen Aufschüttungen können durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden, zudem kann es bei einem zusätzlichen Wassereintrag (bspw. Versickerung) zu zusätzlichen Setzungen kommen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Wurde in der Planung schon berücksichtigt.</p> <p>Wird dem Investor zur Kenntnis gebracht.</p>	
8	 <p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt LANDREHMUSEUM FÜR VOR</p>	31.05.22	<p>Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“, Vorentwurf</p> <p>Ihr Schreiben vom: 12.05.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Geltungsbereich des BPL sind bei gegenwärtigem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.</p>	<p>Hinweise werden im Entwurf berücksichtigt.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt</p>

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
	<p><i>Postanschrift</i> Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)</p>		<p>Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal <i>ipso iure</i> und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).</p> <p>Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Martin Planert als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-427; Fax: 0345/5247-460; Email: MPlanert@lda.stk.sachsen-anhalt.de.</p>		
9	<p>50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Datum 04.07.2022 Unser Zeichen 2022-002675-01-TG</p>	04.07.22	<p>Vorentwurf des Bebauungsplans PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" des Planungsverbandes Lappwaldsee auf dem Gebiet der Gemeinde Harbke Sehr geehrte Frau Kühne, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorentwurf der Planzeichnung, • Vorentwurf der Begründung. <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befinden sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> • 380-kV-Leitung Helmstedt - Wolmirstedt 491/492 von Mast-Nr. 6 – 12 (Bestandsleitung), • geplante 380 kV-Leitung Helmstedt-Wolmirstedt (Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt). <p>Die Leitungsverläufe sind in den eingereichten Unterlagen enthalten.</p>		Den Hinweisen wird gefolgt

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

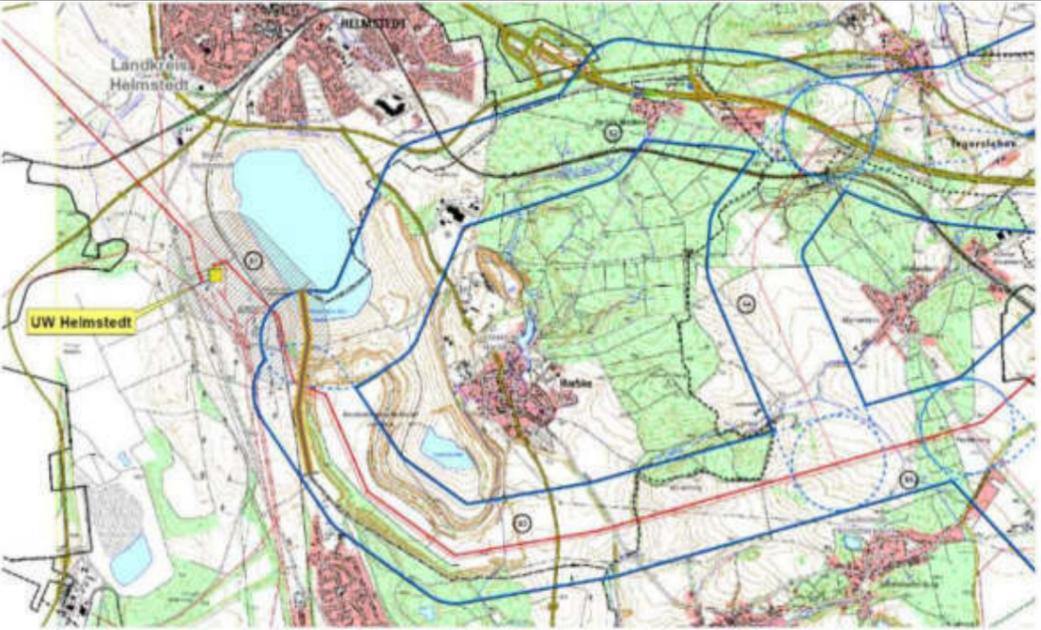
Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
9	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb		<p>Wir bitten darum auch die Schutzstreifen in die Planunterlagen zu übernehmen. Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2022-002675-01-TG), das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an.</p> <p>Zu unserer Bestandsleitung: Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von bis zu 35 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.</p> <p>Zur geplanten 380-kV-Leitung: Die 50Hertz Transmission GmbH plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung einer sicheren Energieversorgung die Umsetzung des Vorhabens „Helmstedt-Wolmirstedt 3./4. System“. Das Vorhaben ist ein Abschnitt der im BBPlG als Teil des Vorhabens 10 (Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Wahle“) geführten Einzelmaßnahme „Wolmirstedt – Helmstedt – Landkreise Peine/Braunschweig/Salzgitter/Mehrum Nord“. Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung einer neuen 380-kV-Freileitung (voraussichtlich) im bestehenden Trassenraum der 380-kV-Freileitung 491/492. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die Übertragungsnetzbetreiber verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG. Gem. NEP 2035 (2021) soll die neue 380-kVLeitung möglichst im bestehenden 380-kV-Trassenraum errichtet werden, wobei sich Abweichungen bei der nachgelagerten Planung ergeben können. Das Vorhaben ist nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) zu genehmigen und befindet sich derzeit in der Bundesfachplanung. Im Rahmen der auf Ebene der Bundesfachplanung erfolgten nachgelagerten Planungen wurde ein Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf eines für das Vorhaben erforderlichen Trassenkorridors sowie Alternativen ermittelt und derzeit im Rahmen der Erstellung der Unterlagen gemäß § 8 NABEG nach Vorgaben des von der Bundesnetzagentur mitgeteilten Untersuchungsrahmens genauer untersucht. Die Trassenkorridore werden für die Planungen in sog. Trassenkorridorsegmente (TK-S) geteilt.</p> <p>Die im B-Plan ausgewiesene Fläche befindet sich innerhalb des Trassenkorridorsegmentes 3 (TK-S 3 = Vorzugstrassenkorridor des Vorhabens) sowie in kleineren Teilbereichen innerhalb des alternativen Trassenkorridorsegmentes 2 (TK-S 2) (vgl. folgende Abbildung):</p>	Die Schutzstreifen werden in die Planzeichnung aufgenommen	

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

**Planungsträger:
PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE**

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvorschlag
9	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb		 <p>Gegenwärtig wird im Zuge der Bundesfachplanung ein ca. 1.000 Meter breiter raumverträglicher Trassenkorridor von der Bundesnetzagentur ermittelt. Die finale Trasse (Maststandorte und Schutzstreifen) wird im nächsten Schritt im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens verbindlich festgelegt. Dies bedeutet konkret für den B-Planentwurf: - Wir können nach Abschluss der Bundesfachplanung den verbindlich zu nutzenden Trassenkorridor mitteilen (zukünftiger Verlauf der Leitung innerhalb TK-S 2 oder TK-S 3). - Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens können wir den konkreten Trassenverlauf (inkl. Maststandorte und Schutzstreifen) mitteilen. Dieser wird verbindlich in der abschließenden Planfeststellung festgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt muss in jedem Fall ausreichend Raum für die Bestandsleitung inkl. Schutzbereich sowie für die geplante 380-kV-Leitung (unter Berücksichtigung der notwendigen Abstände zur vorhandenen 380-kV-Leitung Helmstedt/Wolmirstedt 491/492) freigehalten werden. Da sich das Vorhaben wie vorbeschrieben im Bereich eines der zurzeit in Bearbeitung befindlichen Trassenkorridorvorschläge im Rahmen der Bundesfachplanung befindet,</p>	<p>Die Hinweise werden in den Entwurf des B-Planes aufgenommen.</p> <p>Maßgaben der baulichen Nutzung im Schutzstreifen: Sollte das zwingende Erfordernis der Bebauung/Bepflanzung des Freileitungsschutzstreifens bestehen, ist dies nur möglich, wenn</p>	

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvorschlag
9	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb		<p>beteiligen Sie bitte auch die Bundesnetzagentur als verfahrensführende Behörde für das Leitungsprojekt an o. g. Planverfahren. Kontakt: Bundesnetzagentur, Referat 814, Herr Meyenborg, Tulpenfeld 4 in 51113 Bonn, Emailadresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de.</p> <p>Maßgaben der baulichen Nutzung im Schutzstreifen: Sollte das zwingende Erfordernis der Bebauung/Bepflanzung des Freileitungsschutzstreifens bestehen, ist dies nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass der Leitungsbetrieb (Bestandsleitung und geplante 380-kV-Leitung) nicht eingeschränkt und keine Gefahren von der Leitung für Dritte Anlagen und Personen ausgehen.</p> <p>Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage bedeutet dies insbesondere folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für alle baulichen Änderungen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens (u. a. Solarpaneele, Umzäunungen, Wege) ist ein Kreuzungs- und Abstandsnachweis zur Bestätigung der Einhaltung des Mindestabstandes entsprechend DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105 erforderlich, • die bauliche Einfriedung des Solarparks hat mindestens eine Zufahrtsmöglichkeit zu den Maststandorten bzw. der Freileitung zu gewährleisten (z. B. durch Einbau von Toren), • in der Trassenachse ist eine Fahrspur von mind. 15 m Breite und 35 m im Umkreis der Mastmittelpunkte für Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturzwecke an der Freileitung von Bebauung freizuhalten. <p>Um die Interessen beider Parteien unter dem Betriebsführungsaspekt für die technischen Anlagen in Ausgleich zu bringen ist eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der 50Hertz Transmission GmbH abzuschließen und den Bauantragsunterlagen in Kopie beizufügen. Diese Vereinbarung regelt unter anderem auch rechtliche Aspekte wie z.B. die Haftungsfreistellung für 50Hertz durch Eisabwurf, Ertragsminderung (Verschattung), elektrische und magnetische Beeinflussungen etc.</p> <p>Ein Vertragsentwurf kann nach Vorliegen der Entwurfsplanung von 50Hertz erstellt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte mit Angabe der Registriernummer 2020-002675-01-TG an unser 50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum West Standort Wolmirstedt Am Umspannwerk 1 39326 Wolmirstedt (E-Mail: leitungsauskunft-rzwest@50hertz.com) Wir bitten die Angaben dieses Abschnitts in die Begründung zum B-Plan mit aufzunehmen.</p> <p>konkret zum B-Planentwurf: Aus unserer Sicht sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (insbesondere Nr. 7) nicht ausreichend um unsere o. g. Belange planungsrechtlich zu berücksichtigen. Aus diesem Grund können wir dem aktuellen B-Plan Entwurf nicht zustimmen. Wir bitten um Prüfung/Einarbeitung nachfolgender Punkte in den B-Plan: <i>zeichnerische Festsetzungen - Teil A (bitte auch im Plan korrigieren hier steht noch textliche Festsetzungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme des Freileitungsschutzstreifens der 380-kV-Bestandsleitung und des 35 m Freihaltebereiches um die Maststandorte z.B. in nachfolgender Form 	<p>sichergestellt ist, dass der Leitungsbetrieb (Bestandsleitung und geplante 380-kV-Leitung) nicht eingeschränkt und keine Gefahren von der Leitung für Dritte Anlagen und Personen ausgehen.</p> <p>Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage bedeutet dies insbesondere folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für alle baulichen Änderungen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens (u. a. Solarpaneele, Umzäunungen, Wege) ist ein Kreuzungs- und Abstandsnachweis zur Bestätigung der Einhaltung des Mindestabstandes entsprechend DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105 erforderlich, • die bauliche Einfriedung des Solarparks hat mindestens eine Zufahrtsmöglichkeit zu den Maststandorten bzw. der Freileitung zu gewährleisten (z. B. durch Einbau von Toren), • in der Trassenachse ist eine Fahrspur von mind. 15 m Breite und 35 m im Umkreis der Mastmittelpunkte für Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturzwecke an der Freileitung von Bebauung freizuhalten. <p>Um die Interessen beider Parteien unter dem Betriebsführungsaspekt für die technischen Anlagen in Ausgleich zu bringen ist eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der 50Hertz Transmission GmbH abzuschließen und den Bauantragsunterlagen in Kopie beizufügen. Diese Vereinbarung regelt unter anderem auch rechtliche Aspekte wie z.B. die Haftungsfreistellung für 50Hertz durch Eisabwurf, Ertragsminderung (Verschattung), elektrische und magnetische Beeinflussungen etc.</p>	

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreiben	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			<div data-bbox="753 468 1344 541" style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 10px;">  Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB </div> <p><i>textliche Festsetzungen - Teil B</i> Nr.7</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 9 Abs. 11 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB <p>Entlang der bestehenden 380-kV-Freileitung (innerhalb des SO Photovoltaik) ist ein Streifen von mindestens 7,5 m Breite, jeweils beidseitig der Trassenachse, sowie von mindestens 35 m um die Mastmittelpunkte von jeglicher Bebauung freizuhalten. Für die Aufstellung der Photovoltaikanlagen innerhalb der Flächen, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB von Bebauung freizuhalten sind, ist eine vorherige Zustimmung des Leitungsbetreibers erforderlich und durch den Vorhabenträger einzuholen.</p> <p>Ab Inbetriebnahme der 380-kV-Neubaufreileitung gelten die Regelungen der textlichen Festsetzung Nr. 7.</p> <p>Des Weiteren sind die vorhandenen Zufahrtswege zur Hochkippe sowie die geplanten Wege 1 und 2 mit einer Breite von mind. 4 m zu planen um die Zufahrtmöglichkeiten zu den Freileitungen für die Betriebsunterhaltung zu garantieren.</p> <p>Hinweis: Die Angaben zur max. Höhe der Modultische ist in den Planunterlagen nicht homogen (z. B. 2 m in der schematischen Darstellung Süd-Aufständigung vs. 2,80 m in der Querschnittszeichnung. Weiter bitten wir um redaktionelle Änderung der Bezeichnung „50Herz“ in „50Hertz“ in den Planunterlagen.</p> <p>Zur Klärung weiterer Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt und in den Entwurf des B-Plan (Planzeichnung) geändert bzw. aufgenommen</p>	

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

**Planungsträger:
PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE**

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
10			<p><small>Ansprechpartner: Berndt von Conradi Ihre Nachricht vom: 12.05.22 Unser Zeichen: WI-co Telefon: 0531 4715-248 E-Mail: conradi@braunschweig.ihk.de Datum: 19.05.2022</small></p> <p>Bauleitplanung des Planungsverbandes Lappwaldsee Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ - Unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o.g. Bebauungsplanung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Plangebiet außerhalb unseres IHK-Bezirkes liegt. Vielmehr befindet sich das Plangebiet vollständig im Bezirk der IHK Magdeburg. Sofern nicht bereits geschehen, bitten wir daher die IHK Magdeburg an dem o.g. Planverfahren unter folgender Anschrift zu beteiligen:</p> <p>Industrie- und Handelskammer Magdeburg Alter Markt 8 39104 Magdeburg</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Die Geschäftsführung Im Auftrag</p>  <p>Berndt von Conradi</p>	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich
11	<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig Abteilung 3</p>		<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezüglich der vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu vertretenden Belange bestehen gegen das o.a. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage</p>  <p>Boris Beese</p>	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:
PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag																							
12	 GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig www.gdmcom.de		<p>Bauleitplanung des Planungsverbandes Lappwaldsee Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" - Vorentwurf</p> <p>Ihre Anfrage/n</p> <table border="1" data-bbox="715 541 1338 621"> <tr> <td>vom: Brief 12.05.2022</td> <td>an:</td> <td>Ihr Zeichen:</td> </tr> <tr> <td>GDMCOM 303-20302/35-2-7</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="715 741 1546 852"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet ThüringenSachsen) ¹ Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen Auskunft Allgemein</p> <table border="1" data-bbox="715 961 1546 1073"> <tbody> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen Sachsen mbH (ETG). Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>²⁾ Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen GDMcom GmbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-</p>	vom: Brief 12.05.2022	an:	Ihr Zeichen:	GDMCOM 303-20302/35-2-7			Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	 <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p>	<p>Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
vom: Brief 12.05.2022	an:	Ihr Zeichen:																										
GDMCOM 303-20302/35-2-7																												
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																									
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreiben	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
13	 <p>Betriebsmanagement, Region Ost Betrieb Verteilnetze Schöningen (DOM-C) T: (+49) 53 52 / 939 - 3 51 58 M: (+49) 151 / 12 20 12 61 stephan.hlady@avacon.de Avacon Netz GmbH Ohrsleber Weg 5 D-38364 Schöningen www.avacon-netz.de</p>		<p>Von: Hlady, Stephan [mailto:Stephan.Hlady@avacon.de] Gesendet: Montag, 30. Mai 2022 09:52 An: info@iipgmbh.de Cc: kuehne@iipgmbh.de; andreas.bittner@stadt-helmstedt.de Betreff: Stellungnahme zum Bauvorhaben PVL 02</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu ihrer Anfrage vom 12.05.2022 zur Erschließung Lappwaldsee „Hochkippe“ durch eine Photovoltaikanlage möchte ich ihnen folgendes mitteilen. In dem Bereich befindet sich keine Leitungsführung in der Netzebene von 1 kV bzw. 20 kV. Es liegt jedoch eine Leitungsführung in der Höchstspannungsebene vor, zum einen die 110 kV im Eigentum der Avacon Netz GmbH und zum anderen die 380 kV hier im Eigentum der Tennet. Eine Stellungnahme der Avacon Netz GmbH sollten sie bereits am 23.05.2022 erhalten haben. Zur Auskunft der Hochspannungsleitung im Eigentum der Tennet, wenden sie sich bitte mit ihrer Anfrage an: fremdplanung@zn.eu Freundliche Grüße/Kind regards Stephan Hlady</p>	<p>Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
14	<p>Purena GmbH Abteilungsleitung Netzgebiet Süd/Ost Ohrsleber Weg 5 38364 Schöningen</p>	16.06.22	<p>Sehr geehrte Frau Kühne,</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12.05.2022 haben wir die Sachverhalte sorgfältig geprüft und nehmen dazu wie folgt Stellung.</p> <p>In dem geplanten Bereich befinden sich keine Anlagen bzw. Leitungen im Verantwortungsbereich der Purena GmbH.</p> <p>Da sich im nordöstlichen Bereich unser Trinkwasser-Transportleitung im näheren Umfeld der geplanten Anlage befindet, bitten wir auch weiterhin im Verfahren beteiligt zu werden. Einen Ersatz dieser Leitung DN 400 aus PVC ist nach derzeitigem Stand mittelfristig (in ca. 3 Jahren) geplant.</p> <p>Für Fragen und Anregungen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.</p>	<p>Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis</p> <p>Purena GmbH wird weiter beteiligt</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt</p>

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreiben	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
15	Referat Geotechnik, Geosicherheit und Niedersächsischer Erdbebendienst Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) im GEOZENTRUM HANNOVER Stilleweg 2 30655 Hannover	02.06.22	<p>Gesendet: Donnerstag, 2. Juni 2022 15:15</p> <p>Betreff: Bauleitplanung des Planungsverbandes Lappwaldsee; Bebauungsplan PVL02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“, -Vorentwurf-</p> <p>das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wurde mit Schreiben vom 12.05.2022 zu folgendem Vorhaben beteiligt:</p> <p>Bauleitplanung des Planungsverbandes Lappwaldsee Bebauungsplan PVL02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“, -Vorentwurf- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB Aktenzeichen: 303-20302/35-2-7.</p> <p>Laut der Planunterlagen scheint das Planvorhaben vollständig in Sachsen-Anhalt zu liegen. Für Planvorhaben in Sachsen-Anhalt ist das <u>LBEG nicht zuständig</u>.</p> <p>Sollten wir einen Teilbereich in Niedersachsen übersehen haben, so teilen Sie uns dies bitte mit und schicken am besten einen Plan oder eine Abbildung mit, die die genaue Lage dieses Bereiches zeigt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p>	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
16	Referat Immissionsschutz Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)		<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde</p> <p>Vorhaben: Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" Harbke - Vorentwurf Stadt: Harbke [Flechtingen] Ortsteil: Harbke Landkreis: Landkreis Börde Aktenzeichen: 21102/01-3277/2022.BP Kurzbezeichnung: Harbke [Flechtingen]-3277/2022.BP-</p> <p>Der in Rede stehende Bebauungsplan sieht die Festsetzung eines ca. 42 ha großen Sondergebiets für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich des Ortsteils Harbke und südlich der Stadt Helmstedt auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche vor.</p> <p>Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde. Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVWA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.</p>	<p>Hinweis wird in den Entwurf aufgenommen:</p> <p>Für die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen, ist ein Antrag gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom Bauherrn einzureichen.</p>	Dem Hinweis wird gefolgt

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

**Planungsträger:
PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE**

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
17	 <p>Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Dr. Arina Freitag Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923</p>	01.06.22	<p>Betreff: Stellungnahme Lfd.-Nr.: 22-000871, WG: Stellungnahme zum Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe", Vorentwurf Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Auftrag von Herrn Wicker übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme. Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme wenden Sie sich bitte ausschließlich an die im Schreiben genannten Kontaktdaten.</p> <p>Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Stellungnahmen zu Anfragen im Bereich der Fremd- und Bauleitplanung ausschließlich digital (per E-Mail) versandt werden.</p> <p>Lfd.-Nr.: 22-000871 380-kV-Leitung Helmstedt – Wolmirstedt VEAG, Mast 001 - 006 (LH-10-3025) 380-kV-Leitung Hattorf – Helmstedt (LH-10-3024) Helmstedt UW Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“, -Vorentwurf Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 12.05.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, Projekt A 130 Wahle – Wolmirstedt (Projekt A 600D) Da der Bebauungsplan auf dem Gebiet von Sachsen-Anhalt liegt, sehen wir projektseits keine Interaktion mit den TenneT-Netzausbauprojekten der Region. Eine entsprechende Stellungnahme wird seitens 50Hertz verfasst. Mit freundlichen Grüßen TenneT TSO GmbH Anlage Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	  <p>Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis</p>	Kein Beschluss erforderlich

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreiben	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvorschlag
18	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter www.avacon-netz.de	23.05.22	<p>Lfd.-Nr.: 21-001803/LR 0528667-AVA (bitte stets mit angeben) Bauleitplanung des Planungsverbandes Lappwaldsee Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ in Harbke Ihr Zeichen: 303-20302/35-2-7</p> <p>gerne beantworten wir Ihre Anfrage. Die Planung einer PV-Freiflächenanlage in Harbke befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Sommersdorf-Helmstedt“, LH-12-07A0 (Mast 019-034).</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Lfd.-Nr.: 21-001803/LR 0528667-AVA (bitte stets mit angeben) Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen sind in der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.</p> <p>Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Eine Bebauung innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist zu vermeiden.</p> <p>Die Breiten der Leitungsschutzbereiche für unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen betragen bis zu 60,0 m, d. h. je 30,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.</p> <p>Das bauausführende Unternehmen hat mindesten acht Wochen vor Baubeginn eine detaillierte Bauplanung zur Bestimmung der maximal zulässigen Arbeitshöhe einzureichen (fremdplanung@avacon.de).</p> <p>Unterhalb der ruhenden Leiterseile sollten möglichst keine Module aufgestellt werden. Sollten bei Arbeiten an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten jedoch die Module unterhalb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert werden, kann einer Bebauung auch unter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zugestimmt werden.</p> <p>Für Einspeiseverluste durch Arbeiten an unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</p> <p>Im Näherungsbereich zwischen Solaranlage und Mastfundament kann es zu Spannungsverschleppungen in der Solaranlage kommen. Die Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren.</p> <p>Solarmodule, Hilfseinrichtungen u. ä. im Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung müssen einem möglichen Eisabwurf standhalten. Für Schäden jeglicher Art (Eisabwurf, Spannungsverschleppung, Schäden durch Anlagenschäden u. ä.) übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</p>	<p>Wird berücksichtigt, die Avacon Netz GmbH wird weiter beteiligt.</p> <p>Im B-Plan Entwurf wird aufgenommen:</p> <p>Um die Interessen beider Parteien unter dem Betriebsführungsaspekt für die technischen Anlagen in Ausgleich zu bringen ist eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der Avacon Netz GmbH abzuschließen und den Bauantragsunterlagen in Kopie beizufügen. Diese Vereinbarung regelt unter anderem auch rechtliche Aspekte wie z.B. die Haftungsfreistellung für die Avacon Netz GmbH durch Eisabwurf, Ertragsminderung (Verschattung), elektrische und magnetische Beeinflussungen etc.</p> <p>Das bauausführende Unternehmen hat mindesten acht Wochen vor Baubeginn eine detaillierte Bauplanung zur Bestimmung der maximal zulässigen Arbeitshöhe einzureichen (fremdplanung@avacon.de).</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreiben	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor- schlag
18	<p>Avacon Netz GmbH</p> <p>Anschrift: Avacon Netz GmbH</p> <p>Region West Betrieb Spezialnetze Gas Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p>		<p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.</p> <p>An unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4), im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</p> <p>Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind nicht zulässig.</p> <p>Unsere Hochspannungsfreileitung kann für Arbeiten im und in der Nähe des Leitungsschutzbereich nicht freigeschaltet werden.</p> <p>Bei einer Einfriedung des Grundstückes ist der Avacon Netz GmbH oder in unserem Auftrag arbeitenden Dritten jederzeit eine Zufahrt zu unserem Maststandort zu gewährleisten. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.</p> <p>Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zur 110-kV- Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p> <p>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitungen ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhebeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit uns in Verbindung</p>	<p>Die Hinweise werden im Entwurf des B-Planes aufgenommen.</p> <p>Der Bauherr/Investor ist auf die Vorgaben der AVACON – Netz GmbH hingewiesen worden.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt</p>

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
19	<p>Regionalbereich Mitte der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt</p> <p>M/2116T-31033/049-22</p>	17.06.22	<p>Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“ B245a. bei Netzknoten 3832 010 Station 0.099; linke Seite hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Schreiben vom 12.05.2022 wurde der Regionalbereich Mitte der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben gebeten. Die LSBB ist für die Bundes- und Landesstraßen der zuständige Straßenbaulastträger. Das o.g. Plangebiet befindet sich an keiner Straße, die von LSBB verwaltet wird. Somit werden die Belange die die LSBB zu vertreten hat, nicht berührt. Es gibt demzufolge keine Einwände.</p> <p>Hinweise: In der uns vorliegenden Begründung zum o. g. Bebauungsplan vom Oktober 2022 wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet ein vorhandenes Wegesystem zur Erschließung nutzt. Jede Veränderung oder Anpassung der verkehrlichen Erschließung ist gemäß § 8a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) unverzüglich der LSBB anzuzeigen. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Sollten Maßnahmen an der B 245a zur Anbindung der Photovoltaik-Anlage an das öffentliche Stromnetz erforderlich werden, so sind diese im Vorfeld bei der LSBB zu beantragen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Nesnau</p>	<p>Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
20	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dienstgebäude/ Göttinger Chaussee 76 A 30453 Hannover Besuchszeiten Mo. - Do. 9 – 15 Uhr Fr. 9 - 12 Uhr Telefon 0511 3034-01 Telefax 0511 3034-2099 E-Mail Poststelle@nlstbv.niedersachsen.de Internet www.strassenbau.niedersachsen.de</p>		<p>Planverfahren mit Beteiligung der NLStBV Übersicht der Zuständigkeiten der Geschäftsbereiche der NLStBV</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, als ein Träger öffentlicher Belange ist die NLStBV an verschiedenen Planungen und entsprechenden Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren nach unterschiedlichen Rechten zu beteiligen. Nicht immer erreichen die Planungsunterlagen, zu denen fachliche Hinweise zu geben oder auch erforderliche Zustimmungen oder eigenständige rechtliche Erlaubnisse/ Genehmigungen zu erteilen sind, die dafür zuständigen Sachbearbeitenden. Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen die Organisation der NLStBV erläutern und gleichzeitig darauf hinweisen, welcher Geschäftsbereich für welche Art des Verfahrens zu beteiligen ist. Im Interesse einer fachlich guten Kommunikation und einem zügigen Planungsablauf möchte ich Sie bitten, die nachfolgend genannten Dienststellen der NLStBV einzubeziehen. Bitte leiten Sie diese Information an die zuständigen Behörden weiter. Die NLStBV gliedert sich in folgende Geschäftsbereiche (GB): 4 Zentrale GB (ZGB), wovon der GB 2, mit Dezernat 22 (Planung und Umweltmanagement) und der GB 4, mit Dezernat 42 (Luftverkehr), im Zusammenhang mit Beteiligungen an</p>	<p>Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

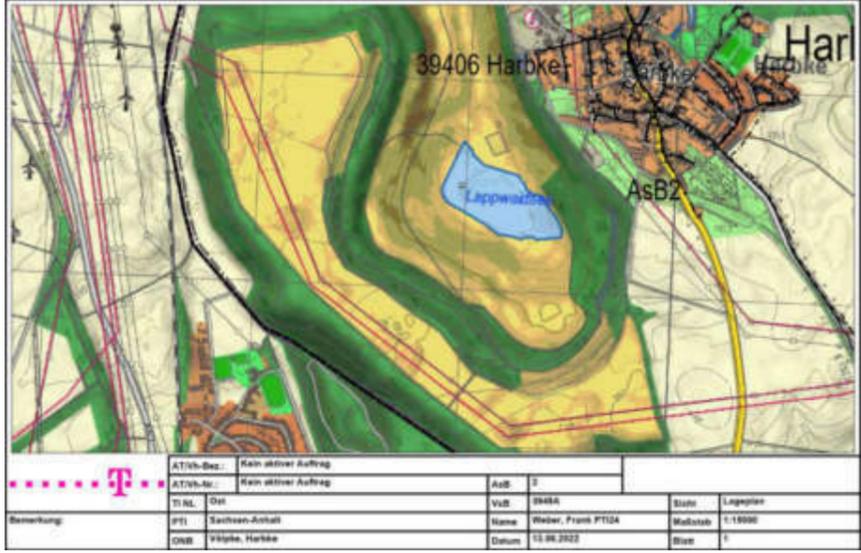
Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
20			<p>Planungen Dritter von Bedeutung sind 13 Regionale GB (RGB), in Aurich, Gandersheim, Goslar, Hameln, Hannover, Lingen, Lüneburg, Nienburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade, Verden, Wolfenbüttel.</p> <p>Alle RGB sind für die Bundes- und Landesstraßen zuständig, zudem sind acht RGB für Kreisstraßen zuständig. Auf den Internetseiten der RGB (siehe nachfolgender Link) sind jeweils die räumlichen Zuständigkeiten bei Beteiligungen in Planverfahren hinsichtlich der Vertretung der Belange an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen dargestellt: http://www.strassenbau.niedersachsen.de/geschaeftsbereiche/regionale-geschaeftsbereiche-der-niedersaechsischen-landesbehoerdefuer-straenbau-und-verkehr-77946.html</p> <p>Die Belange des Luftverkehrs werden ausschließlich durch das Dezernat 42 im ZGB in Hannover wahrgenommen: luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de</p> <p>Nachfolgend sind die Zuständigkeiten der Geschäftsbereiche tabellarisch dargestellt: <i>siehe in Stellungnahme</i></p>		
21	<p>LEA GESELLSCHAFT FÜR LANDESEISENBAHNAUFSICHT MBH Leonhardtstraße 11 - 30175 Hannover Tel. 0511 / 3 48 53 10 Fax. 0511 / 3 48 53 19 e-mail: info@lea-niedersachsen.de</p>	02.06.2022	<p>Betreff: Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe", - Vorentwurf - Beteiligung TÖB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Unterlagen zu der o.g. Bauleitplanung des Planungsverbandes Lappwaldsee haben wir durchgesehen.</p> <p>Die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Niedersachsen werden durch dieses Bauleitplanverfahren nicht berührt.</p> <p>Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe", - Vorentwurf des Planungsverbandes Lappwaldsee keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

**Planungsträger:
PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE**

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag																				
22	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost, Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt	15.06.22	<p>Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“, - Vorentwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange an o.g. Vorgang und möchten folgende Hinweise geben.</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.</p> <p>Ein Übersichtsplan ist diesem Schreiben beigelegt. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Ist für die Photovoltaikanlage ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom geplant, bitten wir zu beachten, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, dass Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>  <table border="1" data-bbox="715 1583 1576 1682"> <tr> <td>ATVh-Bez.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>AsB:</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>ATVh-Nr.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>VuB:</td> <td>39406</td> </tr> <tr> <td>TI-Nr.:</td> <td>001</td> <td>Name:</td> <td>Wald, Flucht PT124</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>PT1 Sachplan-Ausschnitt</td> <td>Datum:</td> <td>15.06.2022</td> </tr> <tr> <td>OSB:</td> <td>01010, Harbke</td> <td>Blatt:</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB:	3	ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VuB:	39406	TI-Nr.:	001	Name:	Wald, Flucht PT124	Bemerkung:	PT1 Sachplan-Ausschnitt	Datum:	15.06.2022	OSB:	01010, Harbke	Blatt:	1	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich
ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB:	3																						
ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VuB:	39406																						
TI-Nr.:	001	Name:	Wald, Flucht PT124																						
Bemerkung:	PT1 Sachplan-Ausschnitt	Datum:	15.06.2022																						
OSB:	01010, Harbke	Blatt:	1																						

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

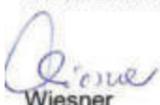
Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvorschlag
23	DB AG - DB Immobilien Baurecht II CR.R O42 Tröndlinring 3 04105 Leipzig Zeichen: TOEB-ST-22-1349		<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die DB AG, DB Immobilien Region Südost, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Planung. Gegen den vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes PVL 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe" (Planungsverband Lappwaldsee) bestehen aus Sicht der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Einwände. Grundsätzlich ist folgendes zu beachten. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände zu planen. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine störende Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei notwendigen Leitungsverlegungen unter Inanspruchnahme von Bahngelände sind die entsprechenden Kreuzungsrichtlinien zu beachten. Mit freundlichen Grüßen DB AG - DB Immobilien</p>	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:
PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreiben	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
24	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hameln-Hannover - Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover Tel.: +49 511 30245-502	14.06.22	<p>Betreff: B-Pl. PLV 02 "Photovoltaikanlage Hochkippe, Gemarkung Harbke, Land Sachsen Anhalt</p> <p>Sehr geehrter Herr Bittner, vielen Dank für den o.g. Bauleitplan. Leider liegt Ihr Planungsbereich im Land Sachsen-Anhalt. Bitte wenden Sie sich an unsere Kollegen in Sachsen- Anhalt. Zu unserer Entlastung sende ich Ihnen Ihre Unterlagen zurück.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Silvia Weihtag</p> <p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hameln-Hannover - Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover Tel.: +49 511 30245-502</p>	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich
25	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH Postfach 39 61 • 39014 Magdeburg Ansprechpartner: Frau Brelling Telefon: 0391 8504-638 Telefax: 0391 8504-629 E-Mail: baufanfrage@wasser-twm.de Reg.-Nr. 2022449	13.06.22	<p>„Photovoltaik Hochkippe“, Gemarkung Harbke 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Vorentwurf - Ihre E-Mail / Ihr Schreiben vom 16.05.2022 O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte angeben.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die zum o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden hinsichtlich vorhandener Anlagen der T GmbH geprüft.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM GmbH keine Anlagen im ausgewiesenen Baugebiet unterhält. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben.</p> <p>Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei dem Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35 in 39387 Oschersleben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  Wiesner Leiterin Technische Dienste </div> <div style="text-align: center;">  Fink Bereichsleiter Planung/Bau und Dokumentation </div> </div>	Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

**Planungsträger:
PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE**

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreiben	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
26	<p><u>Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover</u></p> <p>Bearbeitung: Axel Sommer Telefon: +49 (511) 3657-135 Telefax: +49 (511) 3657-4399 E-Mail: SommerA@eba.bund.de sb1-han@eba.bund.de Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de Datum: 13.06.2022 EVH-Nummer: 250039</p>	13.06.22	<p>Betreff: Bauleitplanung des Planungsverbandes Lappwaldsee, Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“, -Vorentwurf- Bezug: Ihr Schreiben vom 12.05.2022, Az. ohne Anlagen:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 16.05.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Bauleitplanung des Planungsverbandes Lappwaldsee (Bebauungsplan PVL Photovoltaikanlage Hochkippe) ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen <u>keine</u> Bedenken.</p> <p>Ich bitte jedoch zu berücksichtigen, dass von der Photovoltaikanlage <u>keine</u> Blendwirkungen für Triebfahrzeuge auf der benachbarten Eisenbahnstrecke entstehen.</p> <p>Im Übrigen ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der (benachbarten) Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstücksnachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Sommer</p>	<p>Der Planungsverband nimmt zur Kenntnis</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreibung	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
29	Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz Kreishaus: 7 Hausadresse: Conringstr. 27-30 38350 Helmstedt	23.06.22	<p>Bauleitplanung – Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Hochkippe" des Planungsverbandes Lappwaldsee; hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Planungsverband Lappwaldsee beabsichtigt, südwestlich des entstehenden Lappwaldsees auf sachsenanhaltinischer Seite, auf einer Fläche, die einen ehemaligen Tagebau darstellt und rekultiviert wurde, ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikflächen“ auszuweisen und stellt zu diesem Zweck nunmehr den im Betreff bezeichneten Bebauungsplan auf. Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller für diesen Teilbereich geändert werden, um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können. Die so beschriebene Planungsabsicht beurteile ich als Behörde im Sinne des § 4 BauGB wie folgt.</p> <p>Inhalt der vorliegenden Planung ist die Errichtung einer ca. 42 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst dabei 66 ha. Die Lage der Fläche in der Gemarkung Harbke in Sachsen-Anhalt verläuft mit seiner westlichen Flanke entlang der Landesgrenze und somit auch der Grenze zum Landkreis Helmstedt.</p> <p>Eine hiesige Betroffenheit wird für die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit ggf. der landschaftsbezogenen Erholung gesehen. Zwar wird für die Ortschaft Büddenstedt keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes postuliert. Für die Bereiche nördlich von Büddenstedt bis zur nördlichen Grenze werden aber hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes keine Aussagen getroffen. Diese Bereiche im Landkreis Helmstedt sind für die dort möglichen Beobachtungspunkte in die Betrachtungen, Bewertungen und ggf. notwendigen Maßnahmen zum Landschaftsbild mit einzubeziehen. Die als Ergebnis der Planung entstehende Freiflächenphotovoltaikanlage hat aufgrund ihrer Eigenschaft als technisches Bauwerk mit erheblichen Abmessungen eine prägende Wirkung auf das direkte und weitere Umfeld. Diese ist jedoch nicht mit immissionsschutzrechtlich relevanten Auswirkungen verbunden. Abgesehen von zu wenigen bestimmten Sonnenständen und Tageszeiten kurzzeitig auftretenden Spiegelungen und Lichtreflexen, entstehen beim Betrieb der Anlage keine Bewegungen, Geräusche oder Gerüche. Daher bestehen gegen die Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Aus archäologischer Sicht bestehen von hier aus keine Bedenken. Die archäologische Begutachtung obliegt der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Börde bzw. dem Landesamt für Denkmalpflege in Sachsen-Anhalt. Ich bitte diese entsprechend im Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Einen Abdruck dieser Stellungnahme erhält der Planungsverband Lappwaldsee unmittelbar von hier aus.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Weitreichende Auswirkungen auf das Landschaftsbild können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:</p> <p>Die Reichweite des Sichtraums ist stark vom Relief und von der Lage der Anlage im Relief abhängig. In Kuppenlagen ist der Sichtraum deutlich geringer als in Hanglagen. Durch die Kuppenlage des Plangebietes ist daher die Einsehbarkeit deutlich eingeschränkt. Die Ortschaften <u>Helmstedt</u>, <u>Büddenstedt</u>, <u>Reinsdorf</u> und <u>Sommersdorf</u>, welche die nächstgelegenen Ortschaften zum geplanten Solarpark sind und auch der Lappwaldsee liegen deutlich tiefer als das Plangebiet, so dass hier keine Sichtbeziehungen bestehen, zumal hier auch noch die abschirmenden Waldflächen bzw. Neuanpflanzungen um die gesamte Planfläche vorhanden sind. Aufgrund des Reliefs und der geringen Höhe der PV-Anlagen kann auch weitgehend ausgeschlossen werden, dass die Module in der Horizontlinie erscheinen. Nach Norden (Richtung Helmstedt) sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Module oft nicht mehr feststellbar, da die Modultische nach Süden und Westen ausgerichtet sind. Daneben wird die Sichtbarkeit aufgrund der geringen Höhe der Anlagen mit zunehmender Entfernung sehr gering und durch die inzwischen erfolgte Bepflanzung mit Bäumen am Nordrand der Hochkippe ausgeschlossen.</p> <p>Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft sind durch visuelle Effekte, Zerschneidung von Wegebeziehungen und Flächenverlust nicht zu erwarten. Durch die visuelle Wirkung der PV-Freiflächenanlagen (wenn man auf der ehem. Kippe steht) entsteht zwar der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft, hierfür werden zur optischen Verschattung der PV-Anlagen Strauch-Hecken an den Wegen, natürlich unter Berücksichtigung der Freileitungen, gepflanzt. Die Fläche ist durch die Hochspannungsfreileitungen jetzt schon technisch überprägt und durch die angrenzenden Windenergieanlagen (bestehende Sichtbeziehung) vorbelastet. Die vorhandenen unbefestigten Feldwirtschaftswege, welche als Spazier- und Wanderwege genutzt werden können, sind weiterhin zugänglich und attraktiv. Beeinträchtigungen beschränken sich auf die technische Überprägung der Landschaft, welche sich jedoch im vorliegenden Fall durch die PV-Anlagen nur im Nahbereich auswirkt und vom Menschen subjektiv empfunden wird.</p> <p>Die Planungen bezüglich der touristischen Anlagen durch den Planungsverband Lappwaldsee (hier geplante Aussichtspunkte) werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.</p>	Kein Beschluss erforderlich

-Vorentwurf - Bebauungsplan PVL 02 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hochkippe“ Beteiligung TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Planungsträger:

PLANUNGSVERBAND LAPPWALDSEE

Nr.	Behörde, Amt Versorgungsträger Nachbargemeinden	Datum Schreiben	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvor schlag
-----	---	--------------------	--------------------------------	------------------------	------------------------

Bürger

Nr.	Name, Adresse	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägung